

Schweizerisches Bundesblatt.

55. Jahrgang. II.

Nr. 12.

25. März 1903.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902.

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

I. Abteilung.

Handel.

I. Handelsverträge und auswärtige Zollverhältnisse.

In unsern Vertragsbeziehungen zum Auslande sind auch im abgelaufenen Jahre, wie schon seit längerer Zeit, keine Änderungen eingetreten. Dessenungeachtet war das Jahr 1902 für uns in handelspolitischer Hinsicht ein bedeutungsvolles. Der Entwurf zu einem neuen Zolltarif, den wir Ihnen mit Botschaft vom 12. Februar vorlegten und der als Grundlage für die Erneuerung der Handelsverträge dienen soll, ist nämlich von Ihnen am 10. Oktober, allerdings mit wesentlichen Abänderungen angenommen worden. Im Zusammenhange mit diesem Beschluß haben Sie folgenden zwei Postulaten zugestimmt:

1. „Der Bundesrat wird eingeladen, das Regulativ über den Veredlungsverkehr vom 6. Dezember 1894 in der Weise zu ergänzen, daß der schweizerischen Baumwolldruckerei gestattet wird, rohe Baumwollgewebe im Transitveredlungsverkehr (admission temporaire) jährlich in einer Quantität von höchstens 70,000 Stück von zirka 80 Meter Länge zum Bedrucken zollfrei einzuführen.“

2. „Der Bundesrat wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß in Handelsverträge oder andere Übereinkommen dieser Art, die in Zukunft abgeschlossen werden, die Bestimmung aufgenommen werde, daß aus der Anwendung der genannten Verträge oder Übereinkommen entstehende Differenzen, die nicht im gemeinsamen Einverständnis beigelegt werden können, dem im Haag errichteten permanenten Schiedsgerichtshof zu unterbreiten seien, sofern nicht aus besonderen Gründen eine andere Erledigung geboten erscheint.“

Was das Postulat über den Veredlungsverkehr anbetrifft, so ist zu bemerken, daß dasselbe im engsten Zusammenhange mit dem neuen Tarif und speziell mit dessen Ansätzen für Baumwollgewebe steht; es ist daher selbstverständlich, daß die Ausdehnung des Druckerei-Veredlungsverkehrs im Sinne des Postulats von der Annahme des neuen Tarifgesetzes abhängt und erst dann erfolgen kann, wann letzteres nach Maßgabe von dessen Art. 20 in Wirksamkeit tritt.

Die Vorarbeiten für die Erneuerung unserer Handelsverträge, die schon mit der Enquete für die Revision des Zolltarifes ihren Anfang nahmen, sind vom Handelsdepartement im abgelaufenen Jahre fortgeführt worden. Wie Ihnen bekannt ist, können die Tarifverträge mit dem Deutschen Reiche, Österreich-Ungarn und Italien nun zu jeder beliebigen Zeit auf ein Jahr gekündigt werden, da in denselben eine feste Dauer nur bis Ende des Jahres 1903 vereinbart ist. Im gleichen Stadium befindet sich schon seit dem 31. Dezember 1897 auch unsere Handelsübereinkunft mit Spanien. Was unser Vertragsverhältnis zu Frankreich anbetrifft, so ist das Abkommen vom 25. Juni 1895 für keine bestimmte Dauer getroffen und daher auch an keine bestimmte Kündungsfrist gebunden.

Gleich unsern Verträgen mit Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien sind auch die Verträge, die diese Staaten unter sich

abgeschlossen haben, seit Ende 1902 kündbar geworden. Deutschland hat für die bevorstehenden Unterhandlungen einen neuen Zolltarif aufgestellt. In Österreich-Ungarn liegt den Parlamenten der beiden Reichshälften der Entwurf eines neuen Tarifes vor.

Von den erwähnten Tarifverträgen ist bis zur Stunde einzig derjenige zwischen Österreich-Ungarn und Italien gekündigt worden. Die Kündigung erfolgte von seiten des erstgenannten Staates am 27. Dezember 1902.

Der Stand unserer Handelsverträge am 1. März 1903, sowie unser Handelsverkehr mit den verschiedenen Ländern geht summarisch aus den nachfolgenden Übersichten hervor.

Schweizerische Handelsverträge.

In dieser Tabelle sind alle am 1. März 1903 in Kraft stehenden, ganz oder teilweise den Handel betreffenden Verträge und Abkommen enthalten.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Belgien	3. Juli 1889	29. Dezember 1889	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XI, 341
Bulgarien. Durch Notenaustausch vom 28. Februar 1897 haben sich beide Staaten die Meistbegünstigung in Zollangelegenheiten zugesichert.				
Chile	31. Oktober 1897	31. Januar 1899	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XVII, 70
Congostaat	16. November 1889	14. April 1890	1 Jahr nach Kündigung	" XI, 427
Dänemark	10. Februar 1875	10. Juli 1875	1 Jahr nach Kündigung	" 1, 668
Deutschland, Handelsvertrag Übereinkunft betreffend die badische Gemeinde Büsingen	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	1 Jahr nach Kündigung	" XII, 505
	21. September 1895	1. Januar 1896	1 Jahr nach Kündigung	" XV, 345
Ecuador	22. Juni 1888	21. Oktober 1889	1 Jahr nach Kündigung	" XI, 210
Frankreich, provisorische Regelung der Handelsbeziehungen (Notenaustausch)	25. Juni 1895	19. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	(B.-B. 1895, III, 673 (A. S. n. F. XV, 204
Reglement betreffend die Landschaft Gex (Notenaustausch)	23. Juli 1892			
	25. Juni 1895	19. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	A. S. n. F. XV, 208
Grenznachbarliche Verhältnisse	23. Februar 1882	16. Mai 1882	1 Jahr nach Kündigung	" VI, 468
— Zusatzartikel	25. Juni 1895	29. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	" XV, 218
Zollverhältnisse zwischen Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen	14. Juni 1881	1. Januar 1883	30 Jahre	" VI, 515
Regelung der Beziehungen mit Tunis	14. Oktober 1896	25. Januar 1897	Ohne bestimmte Dauer	" XVI, 12

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Griechenland	10. Juni 1887	10. Juni 1887	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XI, 357
Großbritannien	6. Sept. 1855	6. März 1856	1 Jahr nach Kündigung	A. S. V, 271
Italien	19. April 1892	19. Juni 1892	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XII, 929
Japan	10. November 1896	17. Juli 1899	12 Jahre	„ XVI, 520
Liechtenstein (Vertrag mit Österreich-Ungarn)	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	1 Jahr nach Kündigung	„ XII, 564
Niederlande	19. August 1875	1. Oktober 1878	1 Jahr nach Kündigung	„ III, 522
Norwegen	22. März 1894	1. August 1894	1 Jahr nach Kündigung	„ XIV, 326
Österreich-Ungarn	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	1 Jahr nach Kündigung	„ XII, 564
Persien	23. Juli 1873	27. Oktober 1874	1 Jahr nach Kündigung	„ I, 196
Rumänien	3. März 1893	13. Mai 1893	1 Jahr nach Kündigung	„ XIII, 422
Rußland	26. Dezember 1872	30. Oktober 1873	1 Jahr nach Kündigung	A. S. XI, 376
Salvador	30. Oktober 1883	7. Februar 1885	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. VII, 744
Serbien	10. Juni 1880	10. Juni 1880	1 Jahr nach Kündigung	„ V, 172
Spanien*	13. Juli 1892	1. Januar 1894	1 Jahr nach Kündigung	„ XIV, 2

Türkel. Der Vertrag vom 29. April 1861 nebst Konventionaltarif ist am 13. März 1890 erloschen. An Stelle desselben ist einstweilen durch Notenaustausch die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation vereinbart worden.

Ver. Staaten von Amerika** | 25. November 1850 | 8. November 1855 | 1 Jahr nach Kündigung | A. S. V, 201

* Auf Ersuchen der spanischen Regierung hat die Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1899 (A. S. n. F. XVII, 227) ihre Zustimmung gegeben, dass auf die in dieser Übereinkunft vereinbarte Bindung des Chokoladenzolles schweizerischerseits verzichtet werde.

** Die Artikel 8—12 (Meistbegünstigung) sind von der Regierung der Vereinigten Staaten gekündigt worden und mit dem 24. März 1900 erloschen.

Schweiz. Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

9

Einfuhr.

1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901

Millionen Franken.

	239	269	295	298	308	339	341	309
	---	122	155	165	177	183	177	172
	140	154	133	147	152	188	159	155
	30	68	71	66	66	76	69	63
	11	15	15	16	16	16	13	11
	470	628	669	692	719	802	759	710

za.	51	57	62	60	64	75	79	61
	35	39	39	52	73	62	---	---
	56	62	65	67	61	57	48	58
	23	21	23	25	26	29	28	26
za.	9	9	11	11	12	11	10	10
	6	8	24	29	14	9	16	11
za.	5	10	14	15	13	16	12	11
za.	185	209	238	259	263	259	193	177

	95	---	---	---	---	---	---	---
	---	---	---	---	---	---	57	61
za.	50	53	50	42	44	60	59	58
za.	145	53	50	42	44	60	116	119

¹⁾ Norwegen ist in der schweizerischen Handelsstatistik nicht getrennt aufgeführt und figuriert in dieser Uebersicht unter den Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen.

²⁾ Mit Rücksicht auf die Ausserkraftsetzung der Meistbegünstigungsklausel figurieren die Vereinigten Staaten vom Jahre 1900 an unter der Rubrik „Staaten ohne Verträge“.

Ausfuhr.

1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901

Millionen Franken.

Tariffverträge. ¹⁾

Deutschland	154	163	168	172	191	195	199	188
Frankreich (Arrangement in Kraft seit 19. Aug. 1895)	---	72	80	82	82	95	107	106
Italien	38	39	39	39	39	42	44	46
Österreich-Ungarn	39	39	40	41	42	45	46	45
Spanien	12	12	11	12	8	15	15	15
	243	325	338	346	362	392	411	400

Meistbegünstigungsverträge.

Großbritannien u. Kolonien za.	131	144	163	160	168	187	197	212
Vereinigte Staaten ²⁾	72	91	71	71	74	92	---	---
Rußland	22	22	24	24	31	32	27	25
Belgien	12	11	11	13	12	13	15	15
Niederlande u. Kolonien za.	8	7	8	8	8	8	9	9
Balkanstaaten	13	16	16	18	17	14	12	14
übrige Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen ¹⁾ za.	10	11	20	21	20	20	21	18
	273	302	313	315	330	366	281	293

Staaten ohne Verträge.

Frankreich	72	---	---	---	---	---	---	---
Vereinigte Staaten ²⁾	---	---	---	---	---	---	96	88
übrige Staaten	29	32	31	27	26	31	41	48
	101	32	31	27	26	31	137	136

Rekapitulation.

Einfuhr.

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Millionen Franken.							
470	628	669	692	719	802	759	710
185	209	238	259	263	259	193	177
655	837	907	951	982	1061	952	887
145	53	50	42	44	60	116	119
800	890	957	993	1026	1121	1068	1006

Rekapitulation.

Ausfuhr.

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Millionen Franken.							
243	325	338	346	362	392	411	400
273	302	313	315	330	366	281	293
516	627	651	661	692	758	692	693
101	32	31	27	26	31	137	136
617	659	682	688	718	789	829	829

Schweizerischer Handelsverkehr nach Erdteilen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Millionen Franken.							
695	771	839	860	873	955	916	857
12	15	16	13	13	18	20	16
31	36	32	38	37	42	32	33
58	63	65	77	97	93	93	93
4	5	5	5	6	10	7	7
800	890	957	993	1026	1121	1068	1006

Ausfuhr.

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Millionen Franken.							
491	512	545,5	555,5	581	631	653	660
6	5	6	6	6	6	8	10
26	24	31	30	32	31	37	37
91	113	93	90,5	93	114	123	114
2	2	2,5	3	3	3	4	4
2	3	4	3	3	4	4	4
617	659	682	688	718	789	829	829

Einfuhr 1902 (provisorische Ziffer): 1087 Millionen Franken. Ausfuhr 1902: 868 Millionen Franken.

II. Internationale Ausstellungen.

Paris 1900.

Mit bezug auf diese Ausstellung ist nur noch zu bemerken, daß die Diplome und Medaillen für einen Teil unserer Aussteller von der französischen Behörde immer noch nicht abgeliefert worden sind. Eine baldige Verabfolgung steht jedoch in Aussicht.

III. Kommerzielle Berufsbildung.

Die Handelsschulen. Zu den bisher vom Bunde subventionierten Handelsschulen sind 2 weitere hinzugekommen, so daß deren Zahl zurzeit 20 beträgt. Die Handelsabteilung der Obern Realschule in Basel, die bisher auf eine Bundesunterstützung verzichtete, hat nunmehr ebenfalls ihre Rechte geltend gemacht. Und die Handelsabteilung an der Höheren Töcherschule in Zürich wurde, um den an die Subvention geknüpften Bedingungen Genüge zu leisten, auf 3 Jahreskurse erweitert. Auch die Handelsschule in Chaux-de-Fonds wurde reorganisiert, indem man einige neue Unterrichtsfächer einführte und die bisher dreiklassige Schule zu einer Anstalt mit 4 Jahreskursen ausbaute. Von den 20 Handelsschulen haben 3 (Bern, Genf, Zürich) den ausschließlichen Zweck, Mädchen für das Handelsgewerbe auszubilden, in 6 Schulen (Aarau, Locle, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn und Winterthur) sind beide Geschlechter gemischt, und in die übrigen 11 Anstalten werden nur Knaben aufgenommen.

Die kaufmännischen Fortbildungsschulen. Die Zahl dieser Schulen ist auf 76 angestiegen. Die lebhafte Bewegung, die sich seit einigen Jahren auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens bemerkbar machte, gewinnt immer größere Ausdehnung. Eine ganz hervorragende Tätigkeit, nicht nur durch Gründung neuer Schulen, sondern auch durch Verbesserungen in der Organisation und im Betrieb seiner Unterrichtskurse, entfaltet der schweizerische kaufmännische Verein. Er umfaßt gegenwärtig 61 Sektionen, von denen 59 eigene Schulen eingerichtet haben, die im Berichtsjahre außer den betreffenden Kantonen und Gemeinden von 2261 Firmen unterstützt wurden. Die Bestrebungen des Vereins sind auf drei Hauptziele gerichtet: Schaffung nationaler, kommerzieller Lehrmittel, Obligatorium der wichtigsten Unterrichtsfächer und Verlegung des Unterrichts auf die Tageszeit. Nachdem die Lehrmittelsammlung im Vorjahre mit der Herausgabe

der „Wirtschaftskunde der Schweiz“ einen guten Anfang gemacht hatte, erschien im Laufe dieses Jahres das „Manuel de Comptabilité“ von P. E. Bonjour, und für die nächste Zeit steht ein dritter Band, das „Lehrbuch für Handelsrecht“ in Aussicht. Der obligatorische Unterricht in einer Anzahl von Fächern, die für die Ausbildung der jungen Kaufleute unerlässlich sind, konnte in 20 Sektionen durchgeführt werden. In erfreulicher Weise nehmen auch die Tageskurse zu, und durch das Entgegenkommen der Prinzipalschaft wurde die Möglichkeit geschaffen, in 30 Vereinen 321 Kurse auf die übliche Bureauzeit zu verlegen. Dieser schöne Erfolg ist hoch zu schätzen. Denn das Hauptübel des Unterrichts in seiner heutigen Gestaltung ist der Mangel an Zeit, und wenn dieses Übel nicht geheilt wird, bleibt die sorgsamste Pflege des übrigen Organismus eine fast erfolglose Bemühung. Der größeren Zahl der Fortbildungsschulen, namentlich den von Gemeinden gegründeten Anstalten, wird nicht eine einzige Tagesstunde für ihre Schularbeit eingeräumt, und so muß in den späten Abendstunden von 8—10 Uhr den körperlich und geistig erschöpften jungen Leuten der letzte Rest der Spannkraft abgerungen werden. Selbst da, wo das Lehrlingswesen durch kantonale Gesetze geordnet und der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch erklärt wurde, stößt die Schulbehörde auf Widerstand, wenn sie sich erlaubt, die schulpflichtigen Lehrlinge wöchentlich auch nur an zwei Nachmittagen von 1—2 Uhr zur Schule zu rufen. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu wenig bestimmt, und es läßt sich z. B. mit der Forderung „der Unterricht ist soviel als möglich auf die Tageszeit zu verlegen“, nicht viel ausrichten.

In 35 Sektionen des schweizerischen kaufmännischen Vereins nahmen auch weibliche Schüler am Unterricht teil. Die Vereine scheinen sich mit der seinerzeit stark angefochtenen Bestimmung der neuen Vollziehungsverordnung (Artikel 21) leicht abgefunden zu haben. Bemerkenswert ist die Erscheinung, daß ein außerhalb des Zentralverbandes stehender Verein, der sich der Forderung des Artikel 21 nur mit Widerstreben fügte, in seinem Jahresberichte den Schülerinnen ungeteiltes Lob spendet und unter anderem sagt, daß viele der Damen in bezug auf Betragen, Fleiß und Leistungen das männliche Element überragten.

Die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sind zu einer festen, wohlthätig wirkenden Institution geworden. Die seit dem Jahr 1895 bestehenden Prüfungen haben sehr günstig auf den Schulbesuch eingewirkt, und sie sind ein vortreffliches Mittel,

die Lehrlinge zu richtiger Anwendung ihrer Lehrzeit und zu einer gewissenhaften Vorbereitung auf ihren Beruf sowohl im Geschäfte selbst als in der Schule anzuhalten. Gute Resultate der Lehrlingsprüfung finden bei der Kaufmannschaft immer mehr Anerkennung und haben den betreffenden Kandidaten zu schönen Stellen in Handelshäusern verholfen. Die diesjährigen Prüfungen wurden in 15 Kreisen abgehalten, und von den 265 Kandidaten, die sich zur Prüfung einfanden, konnten 263 diplomiert werden. Trotzdem ein ziemlich strenger Maßstab angelegt wird, bessert sich die Gesamtdurchschnittsnote von Jahr zu Jahr.

Stipendien. Es wurden 37 Bundesstipendien bewilligt. Von den Stipendiaten widmen sich 9 höheren handelswissenschaftlichen Studien (Handelshochschule in Leipzig 4, Universität Bern 2, Handelsakademie St. Gallen 2, Universität Zürich 1), 26 besuchten die oberen Klassen verschiedener vom Bunde subventionierter Handelsschulen, und 2 Lehrer an Handelsschulen erhielten Beiträge an ihre Studienreisen in Belgien und Holland. Die Summe, welche für Stipendien ausgelegt wurde, beträgt 8825 Fr.

Die weiteren finanziellen Leistungen des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

A. Handelsschulen.

	Subventions-	Beiträge	Schul-	Bundes-	Schüler-
	berechtigte	von Staat, Ge-			
	Ausgaben.	meinden u. a.	Fr.	Fr.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	21,296	14,064	200	7,032	45
Basel	46,308	30,872	—	15,436	127
Bellinzona	61,239	39,466	2,040	19,733	90
Bern	35,167	21,565	2,820	10,782	53
Bern (Mädchenschule)	32,488	18,868	4,186	9,434	94
Chaux-de-Fonds	33,044	22,029	—	11,015	68
Chur	15,885	9,502	1,632	4,751	70
Freiburg	16,155	10,570	300	5,285	25
Genf	80,827	45,054	13,317	22,526	145
Genf (Ecole supérieure des filles)	30,111	18,400	2,511	9,200	60
Lausanne	53,900	30,600	8,000	15,300	140
Locle	13,616	8,304	1,161	4,151	27
Luzern	15,260	10,083	135	5,042	70
Neuenburg	255,271	118,630	77,326	59,315	420
St. Gallen	40,715	25,350	2,690	12,675	99
St. Gallen (Akademie)	39,904	23,493	4,664	11,747	108 ¹⁾
Solothurn	17,246	11,351	220	5,675	65
Winterthur	31,568	18,795	3,376	9,397	55
Zürich	59,399	33,410	9,284	16,705	150
Zürich (Töcherschule)	30,300	20,200	—	10,100	96
Total 1902	929,769	530,606	133,862	265,301	2,207
„ 1901	825,581	466,666	125,582	233,333	1,984

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

I. Schweizerischer kaufmännischer Verein.

a. Sektionen.

	Unterrichtshonorare.	Gesamtausgaben.	Subvention		Bundes-	Schülerzahl.	
			von Staat, Gemeinde und Handelsstand.	Fr.		subvention.	Sommer.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
Aarau	2,720	3,380	2,292	1,088	64	76	
Amriswil	264	270	110	160	21	26	
Arbon	1,151	1,370	955	415	28	32	
Baden	3,568	4,496	3,069	1,427	51	81	
Basel	16,307	20,727	14,527	6,200	277	390	
Bellinzona	4,570	4,600	1,400	3,200	17	71	
Bern	17,252	23,048	14,767	8,281	265	319	
Biel	6,495	7,574	4,226	3,348	124	161	
Brig	120	160	100	60	—	14	
Bulle	710	790	553	237	—	12	
Übertrag	53,157	66,415	41,999	24,416	847	1182	

1) 28 Studierende und 380 Hörer.

	Unterrichts- honorare.	Gesamt- ausgaben.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand.		Schülerzahl.	
			Fr.	Fr.	Bundes- subvention.	Sommer. Winter.
Übertrag	53,157	66,415	41,999	24,416	847	1182
Bremgarten . . .	65	116	86	30	—	10
Burgdorf	3,606	4,490	3,048	1,442	77	86
Chaux-de-Fonds	1,385	1,968	1,276	692	27	190
Chiasso	504	780	427	353	—	32
Chur	1,975	2,275	1,975	300	58	69
Davos	902	1,448	1,147	301	—	68
Delémont	815	1,202	794	408	5	30
Frauenfeld . . .	1,709	2,064	1,329	735	44	60
Grenchen	326	432	322	110	—	16
Herisau	1,817	2,014	1,408	606	59	73
Herzogenbuchsee	1,032	1,292	867	425	10	23
Horgen	2,014	2,258	1,452	806	37	53
Huttwil	753	985	721	264	13	14
Langenthal . . .	4,110	5,200	3,145	2,055	62	75
Lausanne	858	1,150	635	515	—	78
Lenzburg	1,182	1,352	761	591	13	44
Liestal	1,367	1,857	1,165	692	28	33
Locarno	3,389	3,926	1,520	2,406	25	173
London	2,183	2,500	1,020	1,480	37	20
Lugano	2,058	2,806	1,366	1,440	34	146
Luzern	12,843	21,293	12,916	8,347	300	333
Montier	726	992	750	242	—	47
Neuchâtel	2,877	3,392	1,378	2,014	—	272
Nyon	736	1,241	941	300	—	64
Olten	930	974	509	465	—	37
Payerne	748	805	497	308	6	28
Porrentruy . . .	2,468	3,384	2,150	1,234	28	95
Rapperswil . . .	604	905	703	202	—	35
Rheineck	340	398	228	170	—	26
Rheinfelden . . .	844	900	690	300	39	45
Romanshorn . . .	861	1,034	618	416	14	28
Rorschach	1,172	1,558	1,148	410	—	62
St. Immer	1,207	1,484	1,081	403	—	68
St. Gallen	15,319	19,023	13,510	5,515	240	289
Schaffhausen . . .	4,598	6,065	4,225	1,840	90	94
Schönenwerd . . .	533	668	465	203	22	25
Solothurn	2,210	2,664	1,559	1,105	40	58
Thun	3,662	4,010	2,326	1,684	21	142
Uster	786	1,406	974	432	30	47
Uzwil	984	1,368	876	492	36	47
Vevey	1,890	2,200	1,255	945	—	157
Wädenswil	1,080	1,396	996	400	38	42
Wattwil	738	966	686	280	18	23
Winterthur	7,757	9,943	6,065	3,878	122	162
Übertrag	151,090	194,601	122,949	71,652	2420	4701

	Unterrichtshonorare.	Gesamtausgaben.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand.	Bundes-subvention.	Schülerzahl.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Sommer.	Winter.
Übertrag	151,090	194,601	122,949	71,652	2420	4701
Wohlen	930	1,535	1,070	465	17	46
Wil	1,512	1,884	1,348	536	28	32
Zofingen	3,750	4,530	2,280	2,250	58	64
Zug	980	1,116	626	490	28	33
Zürich	60,698	81,231	58,731	22,500	720	740
	218,960	284,897	187,004	97,893	3271	5616

b. Zentralkomitee.

Bibliothek und Vorträge	--	10,567	--	4,909	--	--
Sekretariat	--	8,104	--	7,000	--	--
Lehrlingsprüfungen	--	7,240	--	5,430	--	--
Preisaufgaben	--	800	--	500	--	--
Spezialbeiträge an einzelne Vereine	--	--	--	700	--	--
	218,960	311,608	187,004	116,432	3271	5616

2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen der Gemeinden.

Altstätten	476	595	397	198	--	25
Baulmes	15	30	20	10	--	17
Bern (Bureaulisten)	2,350	3,530	2,525	900	128	123
Freiburg	2,864	5,734	3,819	1,915	53	96
Genf (Association des commis)	2,195	3,300	--	1,097	--	215
Lausanne	2,336	3,858	2,690	1,168	--	180
Lichtensteig	488	508	338	170	11	12
Montreux	1,424	2,149	1,746	403	--	320
Paris	6,274	7,576	2,826	4,750	123	128
Ste. Croix	165	240	160	80	--	31
St. Gallen (Töchter)	5,463	7,476	5,369	2,107	198	154
Schaffhausen (Töcht)	1,652	2,061	1,641	419	59	131
Sentier	150	170	120	50	--	21
Vallorbe	200	300	200	100	--	27
Vevey (filles)	672	1,050	700	350	--	90
Yverdon	1,410	2,010	1,340	670	--	135
Zürich (Töchter)	1,300	1,300	900	400	85	90
	29,434	41,887	24,791	14,787	657	1795

Total:

1901/1902	248,394	353,495	211,795	131,219	3,928	7,411
1900/1901	215,595	306,863	105,548	110,545	3,519	5,946

IV. Handelsamtsblatt.

Die Anzahl der zahlenden Abonnenten hat auch im letzten Jahre wieder eine Zunahme erfahren, indem am Ende des Berichtsjahres 3901 Abonnenten gegenüber 3794, 3764 und 3702 in den Jahren 1901, 1900 und 1899 vorhanden waren. An Freixemplaren wurden abgegeben 1936 Stück, und zwar 1230 an die Betreibungs- und Konkursbehörden und 102 an die Handelsregisterbureaux (laut Vorschrift des Art. 35 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 und Art. 48 der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890), an die Mitglieder der Bundesversammlung 184, die Bureaux der Bundesverwaltung 98, die Gesandtschaften und Konsulate 116, die Handelsschulen und Vereine junger Kaufleute 68, die öffentlichen Bibliotheken 26 (Kreisschreiben des Bundesrates vom 1. Dezember 1893) und sonstige 112.

Die durchschnittliche Auflage des Blattes betrug 5900 Exemplare. Es wurden in dem Berichtsjahre 460 Nummern (1901: 435 Nummern) herausgegeben. Was den finanziellen Ertrag des Handelsamtsblattes betrifft, so ergab sich im Berichtsjahr ein Einnahmenüberschuß von Fr. 32,010. 45 (1901: Fr. 30,858. 50), indem die Einnahmen auf Fr. 105,470. 73 (1901: Fr. 101,321. 13) und die Ausgaben auf Fr. 73,460. 28 (1901: Fr. 70,462. 63) sich beliefen. Die Einnahmen aus den Annoncen betrugen Fr. 40,683. 80 (1901: Fr. 36,725. 40). Ebenso wie die Annoncen hat auch der übrige Publikationsstoff des Blattes zugenommen.

Die gemäß Vorschrift des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs durch das Handelsamtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachungen wurden nach der Übertragung der Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen an das Bundesgericht (Bundesgesetz vom 28. Juni 1895), bei Gelegenheit der Aufhebung des Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs, gemäß Bundesratsbeschluß vom 12. Dezember 1896, dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vor der Publikation zur Prüfung der Form und der angesetzten Fristen überwiesen. Unter dem 12. August 1901 beantragte das Justizdepartement auf Grund der formellen Erwägung, daß seit 1893 keine gesetzliche Bestimmung den Bundesrat zu einer Überprüfung der fraglichen Bekanntmachungen berechlige, von dieser Kontrolle abzusehen. Durch Beschluß vom 10. Januar 1902 hat der Bundes-

rat, dem Antrage entsprechend, das Justizdepartement von dieser Arbeit entbunden. Die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit und materielle Richtigkeit dieser Publikationen tragen nunmehr einzig die Stellen, von denen sie ausgehen.

Von den im Laufe des Jahres publizierten Berichten der schweizerischen Konsulate ist wiederum eine Sonderausgabe veranstaltet worden.

V. Handelsreisende.

Finanzielles. Die Einnahmen an Patenttaxen belaufen sich auf **Fr. 361,550** oder **Fr. 33,760** mehr als im Vorjahre. Es ist dies der höchste Ertrag, der seit dem Bestehen des Patenttaxengesetzes erzielt wurde (siehe Zusammenstellung am Schlusse). An diese Einnahmen haben schweizerische Reisende bezahlt **Fr. 339,550** (1901: **Fr. 307,190**), inbegriffen **Fr. 2400** (1901: **Fr. 2340**) umgangene Patenttaxen, ausländische **Fr. 22,000** (1901: **Fr. 20,600**).

Die Gesamtabrechnung stellt sich wie folgt:

Bruttoeinnahmen	Fr. 361,550
Kantonale Bezugsgebühr	„ 14,462
	<hr/>
	Fr. 347,088
1. Kosten der Formulare und Porti	Fr. 1057.—
2. Verzeichnisse der taxpflichtigen Handelsreisenden, der Bestrafun- gen u. s. w.	„ 2994. 15
3. Inspektionskosten	„ 855. 85
	<hr/>
	„ 4,907
Unter die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Summe	<hr/> Fr. 342,181

Die Abrechnung mit den Kantonen gestaltet sich wie folgt:

	Taxkarten.	Taxen.	Betreffnis nach der Bevölkerung.	Bezugs- gebühr.	Total		
					1902.	1901.	1900.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	444	62,650	44,486. 40	2,506. —	46,992. 40	42,647. 90	37,495. 60
Bern	454	64,350	60,834. 20	2,574. —	63,408. 20	57,470. 90	58,441. 70
Luzern	148	21,350	15,121. 95	854. —	15,975. 95	14,440. 20	11,822. —
Uri	5	750	2,033. 20	30. —	2,063. 20	1,869. 70	1,827. 70
Schwyz	28	4,100	5,716. 20	164. —	5,880. 20	5,363. 20	5,451. 40
Obwalden	1	150	1,574. 95	6. —	1,580. 95	1,429. 70	1,584. 70
Nidwalden	7	1090	1,348. 95	40. —	1,388. 95	1,262. 50	1,362. 50
Glarus	32	4,500	3,338. 70	180. —	3,518. 70	3,198. 90	3,722. 90
Zug	14	2,000	2,589. 80	80. —	2,669. 80	2,431. —	2,470. 80
Freiburg	51	7,200	13,205. 60	288. —	13,493. 60	12,224. 30	12,713. 60
Solothurn	71	10,600	10,399. 45	424. —	10,823. 45	9,797. 40	9,325. 20
Basel-Stadt	177	24,650	11,582. 75	986. —	12,568. 75	11,351. —	8,528. 30
Basel-Land	25	3,600	7,069. 45	144. —	7,213. 45	6,537. 80	6,602. 20
Schaffhausen	22	3,200	4,284. 60	128. —	4,412. 60	4,027. 60	4,109. 30
Appenzell A.-Rh.	15	2,300	5,705. 45	92. —	5,797. 45	5,255. 50	5,736. 30
Appenzell I.-Rh.	1	100	1,393. 20	4. —	1,397. 20	1,270. 70	1,353. 20
St. Gallen	228	33,300	25,831. 45	1,332. —	27,163. 45	24,808. 40	25,138. 20
Graubünden	78	11,350	10,787. 30	454. —	11,241. 30	10,237. 80	10,353. 10
Aargau	160	23,400	21,312. 25	936. —	22,248. 25	20,151. 80	21,008. 70
Thurgau	91	13,400	11,685. 35	536. —	12,221. 35	11,090. 20	11,460. 10
Tessin	20	2,900	14,308. 55	116. —	14,424. 55	13,125. 60	13,400. 80
Waadt	168	24,400	29,040. 60	976. —	30,016. 60	27,339. 80	26,871. 50
Wallis	10	1,450	11,810. 95	58. —	11,868. 95	10,768. 20	10,712. 20
Neuenburg	191	27,700	13,033. 40	1108. —	14,141. 40	12,829. 70	12,361. 90
Genf	81	11,150	13,686. 30	446. —	14,132. 30	12,820. 80	11,473. 10
Total	2522	361,550	342,181. —	14,462. —	356,643. —	323,750. 60	318,330. —
Kosten der Ausweiskarten, Abrechnungsformulare, der Verzeichnisse der Namen der taxpflichtigen Reisenden, der Bestrafungen, Inspektionen u. s. w.					4,907. —	4,039. 40	3,870. —
Total					361,550. —	327,790. —	322,200. —

Statistik. Ausgestellt wurden **27,974** Ausweiskarten (1901: 25,772; 1900: 24,687); davon sind 25,452 Gratiskarten und 2522 Taxkarten (1901: 2290; 1900: 2255). Von den Taxkarten lauten 1454 auf den Namen eines einzelnen Reisenden, 1068 sind kollektiv (eine Karte für mehrere Reisende). Auf schweizerische Reisende entfallen 19,158 Gratis- und 2357 Taxkarten (1334 einzelne, 1023 kollektiv), auf ausländische 6294 Gratis- und 165 Taxkarten (120 einzelne, 45 kollektiv).

Die Zahl der Reisenden beläuft sich auf 29,353 (1901: 27,349; 1900: 26,837); 22,822 Reisende (1901: 21,564) vertraten schweizerische, 6531 (1901: 5785) ausländische Firmen. Die ausländischen Reisenden verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Deutschland 4463 (im Vorjahr 3937), Frankreich 1294 (1182), Italien 403 (355), Österreich-Ungarn 232 (204), Belgien 49 (41), England 45 (36), Holland 28 (13), Spanien 9 (10), Luxemburg 3 (5), Vereinigte Staaten von Amerika 2, Schweden, Portugal, Türkei je 1.

Bezüglich der Branchen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß. Die Nahrungs- und Genußmittel sind auch diesmal mit 8746 (1901: 8461) schweizerischen Reisenden (Wein 3518, 1901: 3534), dann die Textilwaren mit 4143 (1901: 4288) am stärksten vertreten.

Geschäftszweige.	Inländische.	Zahl der Reisenden:				
		Ausländische.		Total.		
		Total.	Deutschland.	1902.	1901.	1900.
Textilindustrie	4,143	1829	1312	5,972	5,983	5,938
Maschinenindustrie	863	106	87	969	969	1,050
Metallindustrie	1,227	757	648	1,984	1,891	1,732
Bijouterie, Uhren und Uhrenfournituren	513	237	145	750	627	631
Kurzwaren	421	223	160	644	467	586
Nahrungs- und Genußmittel (Wein)	8,746	789	271	9,535	9,162	9,444
Leder, Leder- und Schuhwaren	497	333	237	830	769	806
Glasindustrie	89	66	50	155	229	295
Literarische u. Kunstgegenstände, Papier etc.	1,391	729	561	2,120	2,011	1,860
Thon-, Zement- und Steinindustrie	498	156	83	654	546	546
Chemikalien, Drogen, Parfümerien, Farb- waren	919	361	234	1,280	1,346	1,381
Holz- und Holzwaren	501	258	226	759	757	903
Fettwaren	175	71	27	246	191	167
Abfälle und Düngstoffe	112	5	2	117	99	127
Kautschukwaren	64	89	83	153	143	140
Stroh-, Rohr- und Bastwaren	90	46	26	136	137	129
Agenturen	746	48	19	794	700	591
Verschiedenes (z. B. Roßhaare, Bürsten, Pinsel, Schwämme u. s. w.)	1,827	428	292	2,255	1,322	511
	22,822	6531	4463	29,353	27,349	26,837
1901	21,564	5785	3937	27,349		
	+ 1,258	+ 746	+ 526	+ 2,004		

Die Bewilligung, Waren mit sich zu führen, wurde 148 Handelsfirmen (1901: 138) erteilt. Unter den mitgeführten Waren sind vertreten: Uhren und Uhrenbestandteile (49 Bewilligungen), Gold- und Silberwaren (28), Diamanten und Edelsteine (24), Mode- und Putzwaren (39), Furnituren für Zahnärzte (5), Waren aus echtem Schildpatt (2), Artikel für Raucher (1).

Rechtliches. Im Sinne der Art. 155 und 161 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege (siehe Geschäftsbericht für das Jahr 1899, Bundesbl. 1900, I, 882) sind dem Departement im Jahre 1902 wegen Übertretung des Patenttaxengesetzes 284 (1901: 188) Urteile und Bußerkennnisse übermittelt worden, und zwar von den Kantonen Aargau 19, Appenzell A.-Rh. 1, Basellandschaft 1, Baselstadt 133, Bern 10, Freiburg 12, Graubünden 11, Luzern 9, Schaffhausen 19, Solothurn 16, St. Gallen 9, Thurgau 14, Unterwalden o. d. Wald 2, Unterwalden n. d. Wald 1, Waadt 9, Zürich 18. Verurteilt wurden 280 Personen zu Geldbußen im Gesamtbetrag von Fr. 5850 (1901: Fr. 5115).

In 82 Fällen wurden die Gebußen teils von den Gerichten, teils von den zuständigen Administrativbehörden zur Nachzahlung der umgangenen Patenttaxen im Betrage von Fr. 8650 (1901: Fr. 6050) angehalten. In denjenigen Fällen, in denen die Gerichte mangels einer ausdrücklichen Bestimmung im Patenttaxengesetz von der Verurteilung zur Nachzahlung Umgangnahmen, verfügten die Administrativbehörden, gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 2. April 1897 (Bundesbl. 1897, II, 716), von sich aus die nachträgliche Entrichtung der Taxen.

Die Weisung des Departements, wonach bei Nichtbezahlung umgangener Taxen keine neuen Ausweiskarten verabfolgt werden dürfen (Geschäftsbericht 1897, Bundesbl. 1898, II, 137), gelangte gegenüber 84 Personen und den von ihnen vertretenen Firmen, die seit 1899 ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, zur Anwendung.

In Bestätigung eines kantonalen obergerichtlichen Urteils hat das Bundesgericht (Kassationshof) unterm 13. Dezember 1901, im Gegensatz zu der bisher vorherrschenden Auffassung, erkannt, daß das Aufsuchen von Bestellungen auf Fettwaren, die zum Unterhalt der Produktionsmittel (wie z. B. Schmieröl für Ma-

schinen) dienen, bei industriellen oder gewerblichen Betrieben taxfrei sei. Derselbe Gerichtshof hat, in Übereinstimmung mit der bisherigen kantonalen Rechtsprechung, durch Urteil vom 30. gleichen Monats entschieden, daß Personen, die für eigene oder fremde Rechnung nur Arbeitsaufträge entgegennehmen, wie z. B. Bildhauer, Kunstmaler, Photographen u. s. w., nicht unter das Patenttaxengesetz fallen und demgemäß nicht mit einer Ausweiskarte für Handelsreisende versehen sein müssen.

* * *

Mit dem 31. Dezember 1902 sind zehn Jahre verflossen, seit das Patenttaxengesetz in Kraft getreten ist. Die nachstehenden Übersichten geben ein Bild des Verkehrs der in- und ausländischen Handelsreisenden in der Schweiz während dieses Zeitraumes.

Verkehr der Handelsreisenden in der Schweiz 1893 bis 1902.

Jahr	Ausweiskarten			Handelsreisende			Bezahlte Taxen		
	Taxfreie Karten	Tax-karten	Total	In-ländische	Aus-ländische	Total	Inländ. Reisende	Ausländ. Reisende	Total
							Fr.	Fr.	Fr.
1893 . .	18,250	1893	20,143	16,171	5145	21,316	224,950	85,700*)	310,650
1894 . .	16,163	1456	17,619	14,184	4469	18,653	198,000	11,200	209,200
1895 . .	16,568	1556	18,124	14,562	4556	19,118	209,850	11,850	221,700
1896 . .	17,001	1643	18,644	15,171	4496	19,667	219,650	14,700	234,350
1897 . .	18,679	1861	20,540	16,743	4984	21,727	248,160	14,750	262,910
1898 . .	20,157	2078	22,235	18,281	5304	23,585	277,120	19,400	296,520
1899 . .	22,042	2214	24,256	20,065	5632	25,697	293,100	20,250	313,350
1900 . .	22,432	2255	24,687	21,202	5635	26,837	300,250	21,950	322,200
1901 . .	23,482	2290	25,772	21,564	5785	27,349	307,190	20,600	327,790
1902 . .	25,452	2522	27,974	22,822	6531	29,353	339,550	22,000	361,550

*) Diese Zahl ist eine anormale, weil die französischen Handelsreisenden bis zu der im Monat Juni eingetretenen Verständigung die höheren Taxen für Nichtvertragsstaaten entrichten mußten (Art. 3, Abs. 2, des Patenttaxengesetzes).

Ausländische Handelsreisende in der Schweiz 1893 bis 1902.

Jahr	Deutschland	Frankreich	Italien	Österreich- Ungarn	Belgien	England	Holland	Spanien	Verschiedene Länder *)	Total
1893	3791	673	256	175	98	105	23	18	6	5145
1894	3310	653	175	154	70	69	24	10	4	4469
1895	3246	794	209	151	65	58	16	11	6	4556
1896	2952	1051	235	129	42	50	14	18	5	4496
1897	3257	1152	282	163	46	52	11	19	2	4984
1898	3505	1178	344	150	41	49	18	17	2	5304
1899	3828	1176	350	173	44	28	18	8	7	5632
1900	3848	1145	332	203	37	34	15	13	8	5635
1901	3937	1182	355	204	41	36	13	10	7	5785
1902	4463	1294	403	232	49	45	28	9	8	6531

*) Luxemburg 30, Vereinigte Staaten von Amerika 11, Rußland 4. Schweden 3, Portugal 2, Aegypten 2, Griechenland, Tunis, Türkei je 1.

Hausierwesen und unlauterer Wettbewerb.

In unserm letztjährigen Geschäftsbericht teilten wir mit, daß die Erhebungen zur Untersuchung der Frage, ob der Erlaß einheitlicher Vorschriften über das Hausierwesen und den unlautern Wettbewerb im Interesse von Handel und Industrie wünschenswert beziehungsweise notwendig sei (Petition, eingereicht durch den Zentralvorstand des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender), ihren Abschluß gefunden haben, und wir diese Frage nunmehr vom volkswirtschaftlichen und rechtlichen Standpunkt aus prüfen werden.

Im Geschäftsjahr hat das Handelsdepartement über das Resultat der Prüfung in erstgenannter Hinsicht Bericht erstattet. Auf Grund desselben haben wir unterm 30. Januar laufenden Jahres beschlossen, dem Begehren um Vereinheitlichung der Hausiergesetzgebung keine weitere Folge zu geben. Bei dieser Beschlußfassung waren für uns im wesentlichen folgende Erwägungen maßgebend. Die Vereinheitlichung wird in den wirtschaftlichen Kreisen unseres Landes nicht allgemein für nötig oder wünschenswert erachtet. Von den konsultierten Verbänden sprachen sich der schweizerische Gewerbeverein und der schweizerische Bauernverband dafür, der schweizerische Handels- und Industrieverein und der Verband schweizerischer Konsumvereine dagegen aus. Auch wir haben uns von der Notwendigkeit oder dem Nutzen einer eidgenössischen Gesetzgebung über den Hausierhandel nicht überzeugen können. Soweit derselbe aus den höheren Gründen der öffentlichen Sicherheit, Moral und Gesundheit einer gesetzlichen Regelung bedarf, ist in allen Kantonen das Nötige geschehen, und die kantonale Gesetzgebung kann je nach den verschiedenartigen Verhältnissen noch in jeder wünschenswerten Weise vervollkommenet werden, soweit die durch die Verfassung garantierte Rechtsgleichheit und Gewerbefreiheit nicht verletzt wird. Auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus ist das Hausiergewerbe in den meisten Kantonen durch das Mittel der Patenttaxen bereits so eingeengt worden, daß ein eidgenössisches Gesetz hierin nicht nur nicht weiter gehen könnte, sondern eher entlastend eingreifen müßte. Gegenüber dem in der Petition aufgestellten leitenden Grundsatz, daß das Hausierwesen auf den Verkauf von solchen speziell zu bezeichnenden Waren zu beschränken sei, die einen allgemein bekannten Wert haben, in denen das Publikum nicht leicht übervorteilt werden kann, ist zu bemerken, daß Übervorteilung des Publikums nicht nur im

Hausierverkehr, sondern auch im seßhaften Handel vorkommt, und daß trotzdem niemand daran denkt, dem letzteren den Vertrieb von Artikeln verbieten zu wollen, deren Wert nicht allgemein bekannt ist. Dies wäre auch, abgesehen von der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der Feststellung, unvereinbar mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit. Daß jemand mit einem Gegenstand übervorteilt werden kann, ist kein Grund, den Handel mit demselben einfach zu verbieten, und ebensowenig wäre dieses Verbot zu rechtfertigen mit der Konkurrenz, die der Hausierer dem seßhaften Geschäftsmanne macht, welches Moment in der heutigen Bewegung gegen den Hausierhandel allem Anscheine nach eine nicht untergeordnete Rolle spielt.

Was die Frage des unlautern Wettbewerbes anbelangt, so herrscht unter den konsultierten Verbänden die Auffassung vor, daß der Erlaß von Bestimmungen auf eidgenössischem Boden wünschenswert sei, um den mannigfachen Mißbräuchen, die unter diesem Begriff zusammengefaßt zu werden pflegen, wirksam entgegenzutreten zu können. Der zivilrechtliche Schutz auf Grund der Art. 50 und 51 des Obligationenrechts wird als unzureichend empfunden, da er den meistens schwierigen oder unmöglichen Nachweis voraussetzt, daß ein Schaden bereits entstanden sei. Daher wird die Aufstellung strafrechtlicher Normen in Anregung gebracht, welche es ermöglichen würden, auch einem Schaden vorzubeugen. Wir haben unser Justizdepartement beauftragt, die Frage noch speziell vom juristischen Gesichtspunkt aus einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

VI. Bureau für Gold- und Silberwaren.

A. Kontrolle der Gold- und Silberwaren.

Die Anzahl der goldenen und silbernen Gegenstände, welche gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 und der Vollziehungsverordnung hierzu vom 15. November 1892 mit dem eidgenössischen Feingehalts-Kontroll- und Garantiestempel versehen wurden, beläuft sich auf 3,355,938 Stück, nämlich 3,283,172 Uhrgehäuse und 72,766 Schmucksachen und Geräte.

Gegenüber dem Jahre 1901 ergibt sich ein Rückgang der Stempelungsziffer für die Uhrgehäuse von 1,100,656 Stück und eine Vermehrung von 795 Stück für die Bijouterie- und Silber-

waren. Immerhin sind zirka 100,000 Uhrgehäuse mehr gestempelt worden, als der Durchschnitt für die 10 letzten Jahre erzeugt. Daraus kann gefolgert werden, daß der verminderten Fabrikation keineswegs der Charakter einer Krisis im uneingeschränkten Sinne des Wortes beizumessen ist, sondern daß dieselbe vielmehr eine Rückkehr zum normalen Geschäftsgang bedeutet. Die Verminderung erstreckt sich hauptsächlich auf gewisse im Bezirke Pruntrut, sowie in Grenchen und Fleurier fabrizierte gangbare Genres von silbernen Uhrgehäusen.

Im ganzen sind über die zur Kontrollierung vorgewiesenen Uhrgehäuse, Bijouterie- und Silberwaren zur Verifikation des Feingehalts derselben 11,091 chemische Analysen ausgeführt worden. Dazu kommen noch 19,164 Proben von Gold- und Silberbarren, so daß sich die Gesamtzahl der von den 13 unserer Aufsicht unterstellten Kontrollämtern bewerkstelligten Analysen auf 30,255 beläuft.

Aus den nachstehenden vergleichenden statistischen Angaben ist ersichtlich, wie viele Uhrgehäuse sowohl, als auch Bijouterie- und Silberwaren während den 21 Jahren des Bestehens des einschlägigen Bundesgesetzes amtlich kontrolliert wurden.

Vergleichende Übersicht der seit Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. von 1882 bis 1902, von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Jahr.	Gestempelte goldene u. silberne Uhrgehäuse.	Gestempelte Bijouterie- und Silberwaren.	Proben von Gold- und Silberbarren.
	*) Stück.	Stück.	Anzahl.
1882	911,307	48,549	11,435
1883	1,101,055	45,653	10,738
1884	1,174,726	52,994	13,052
1885	1,021,831	42,553	14,259
1886	1,289,631	35,472	14,616
1887	1,547,942	36,891	15,156
1888	1,941,274	40,912	14,369
1889	2,502,619	41,917	14,605
1890	2,617,414	37,725	15,142
1891	2,283,130	36,851	15,043
1892	2,148,529	40,639	14,261
1893	2,364,068	35,752	15,249
1894	2,439,947	38,772	14,930
1895	2,564,000	32,505	14,146
1896	3,274,743	36,887	15,978
1897	3,372,702	36,795	15,957
1898	3,570,229	40,866	17,787
1899	3,684,557	71,427	18,761
1900	4,035,521	80,119	19,207
1901	4,383,828	71,971	20,514
1902	3,283,172	72,766	19,164

*) Etwa $\frac{1}{6}$ dieser Ziffern entfällt auf goldene und $\frac{5}{6}$ auf silberne Gehäuse.

Für nähere Aufschlüsse betreffend die Verteilung der Stempelungsziffern auf die einzelnen Kontrollämter verweisen wir auf beigefaltete Übersicht und fügen hier bloß noch bei, daß der Metallwert der kontrollierten und gestempelten Waren sich für das Jahr 1902 schätzungsweise auf zirka 30 Millionen Franken für das Gold und 6 Millionen Franken für das Silber beläuft.

Die von den Kontrollämtern im Berichtsjahre bezogenen Stempelungs- und Probegebühren erzielen eine Gesamteinnahme

Vergleichende Übersicht

der

während der Jahre 1901 und 1902 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Ämter	Gestempelte Uhrgehäuse								Doppelte Taxe be- zahlende und vom Kontrollamte zurück- gewiesene Uhrgehäuse		Gestempelte Bijouterie- und Silberwaren				Proben von Gold- und Silberbarren			
	Goldene		Silberne		Total						1901		1902		1901		1902	
	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902	Stück	%	Stück	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1. Biel	29,946	26,791	585,769	475,239	615,715	14,1	502,030	15,3	1412	1337	9,843	13,7	7,035	9,7	2,596	12,6	2,452	12,8
2. Chaux-de-Fonds	482,524	397,386	49,341	57,223	531,865	12,2	454,609	13,9	2383	1843	1,130	1,6	1,317	1,8	11,525	56,2	11,231	58,8
3. Delsberg	15,709	9,432	91,052	78,953	106,761	2,4	88,385	2,7	729	485	1	0,0	2	0,0	562	2,7	594	3,1
4. Fleurier	10,568	8,677	248,830	135,195	259,398	5,9	143,872	4,4	1246	556	7	0,0	14	0,0	658	3,2	526	2,7
5. Genf	15,484	13,962	192,262	136,523	207,746	4,7	150,485	4,6	—	6	22,115	30,8	18,785	25,8	43	0,2	10	0,0
6. Grenchen (Solothurn)	1,410	1,605	571,761	375,147	573,171	13,1	376,752	11,5	795	1292	—	—	—	—	714	3,5	783	4,1
7. Locle	74,388	67,523	64,054	74,699	138,442	3,1	142,222	4,3	294	361	54	0,0	2,229	3,1	898	4,4	857	4,5
8. Neuenburg	—	—	37,502	24,368	37,502	0,8	24,368	0,7	—	108	47	0,0	467	0,6	470	2,3	265	1,4
9. Noirmont	15,562	11,906	504,836	372,875	520,398	11,9	384,781	11,7	886	360	—	—	—	—	546	2,7	473	2,4
10. Pruntrut	24	36	451,640	240,170	451,664	10,3	240,206	7,3	694	432	—	—	—	—	565	2,8	445	2,3
11. St. Immer	7,613	7,240	291,027	207,647	298,640	6,8	214,887	6,6	389	300	7	0,0	6	0,0	997	4,9	636	3,3
12. Schaffhausen	—	—	87,124	89,726	87,124	2,0	89,726	2,7	—	—	38,767	53,9	42,911	59,0	421	2,0	468	2,4
13. Tramlingen	—	1	555,402	470,848	555,402	12,7	470,849	14,3	786	594	—	—	—	—	519	2,5	424	2,2
Total	653,228	544,559	3,730,600	2,738,613	4,383,828	100	3,283,172	100	9614	7674	71,971	100	72,766	100	20,514	100	19,164	100
Vermehrung 1902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	795	1,1	—	—	—	—
Verminderung 1902	—	108,669	—	991,987	—	—	1,100,656	25,1	—	1940	—	—	—	—	—	—	1,350	6,6

von Fr. 315,462. 10. Die Ausgaben betragen Fr. 221,271. 61; somit ergeben sich an Einnahmenüberschüssen Fr. 94,190. 49, welche mit unserer Genehmigung von den Kantonen, Gemeinden und Interessenten-Vereinigungen zu gemeinnützigen Anstalten und Zwecken verwendet wurden.

Eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Kontrollämter folgt hiernach. Die Budgets dieser letzteren, wie auch die Jahresrechnungen unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Departements.

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter im Jahre 1902.

Ämter.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen- überschüsse.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	46,365. 80	31,494. 05	14,871. 75
2. Chaux-de-Fonds .	90,502. 30	57,083. 75	33,418. 55
3. Delsberg	8,042. 10	6,725. 80	1,316. 30
4. Fleurier	12,169. —	8,422. 15	3,746. 85
5. Genf	13,483. 65	11,232. 95	2,250. 70
6. Grenchen	30,359. 85	17,336. 75	13,023. 10
7. Locle	21,027. 40	12,445. 85	8,581. 55
8. Neuenburg	2,504. 25	3,186. 15	*) 681. 90
9. Noirmont	23,284. 60	17,732. 32	5,552. 28
10. Pruntrut	13,290. 95	13,619. 75	*) 328. 80
11. St. Immer	17,840. 75	17,640. 29	200. 46
12. Schaffhausen . .	10,049. 20	9,987. 85	61. 35
13. Tramlingen . . .	26,542. 25	14,363. 95	12,178. 30
Total	315,462. 10	221,271. 61	94,190. 49

*) Defizite, gedeckt aus den Reservefonds dieser Kontrollämter.

Die technischen und administrativen Inspektionen, welche das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren in den Kontrollbureaux, auf Grenzzollämtern, in Uhren-, Bijouterie- und Silberwarenhandlungen vorgenommen hat, gewähren einen Einblick in die Art und Weise, wie das Gesetz im allgemeinen beobachtet wird. Die Inspektionsberichte erweisen, daß die auf die obligatorische Stempelung bezüglichen Gesetzesbestimmungen genau

gehandhabt werden, und daß Übertretungen dieser letztern in den meisten Fällen keinen betrügerischen Charakter tragen. In bezug auf eine große Anzahl von Bijouterieartikeln, besonders solchen von niedrigem Feingehalt, welchen Feingehaltsbezeichnungen aufgedrückt waren, wurde das Fehlen der in diesem Falle gesetzlich vorgeschriebenen Verantwortlichkeitsmarke des Fabrikanten konstatiert.

Vielen Bijouteriewaren sind im fernern Bezeichnungen beigegeben, die als betrügerisch erachtet werden müssen, so z. B. die Benennung „Gold auf Silber“ für Gegenstände, welche zum Teil gar keinen oder doch nur einen höchst geringfügigen Edelmetallgehalt aufwiesen. Um hierin Remedur zu schaffen und den Käufer gegen auf Täuschung desselben hinzielende Geschäftsgepflogenheiten zu schützen, haben wir nach Maßgabe der uns zustehenden Befugnisse die nötigen Weisungen erlassen und die Fehlbaren für die Folgen von Zuwiderhandlungen auf Grund der gesetzlichen Strafbestimmungen verantwortlich gemacht.

Um die strikte Ausführung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zur Verhütung des Mißbrauchs bei der Verwendung von Lot zu sichern, hat die Bundesbehörde mittelst Kreisschreibens Instruktionen erlassen bezüglich der Notwendigkeit, den wirklichen Feingehalt speziell von goldenen Uhrgehäusen zu bestimmen durch Analyse des als Ganzes einschließlich der Lötung eingeschmolzenen Gegenstandes und das zu diesem Zwecke einzuschlagende Verfahren festgesetzt.

Im Juni des Berichtsjahres wurden am Polytechnikum in Zürich Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms für beeidigte Probierer abgehalten. Das Programm, wie auch die Namen der diplomierten Kandidaten, wurden im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht (siehe Nr. 132 vom 5. April und Nr. 221 vom 10. Juni 1902).

Als Ersatz für 117 anlässlich der Inspektionen als unbrauchbar befundene eidgenössische Kontrollstempel, welche dem eidgenössischen Amt retourniert wurden, übersandte letzteres den Kontrollbureaux 118 neue, in seinen Ateliers angefertigte Stempel. Die Zahl der am 31. Dezember 1902 auf allen Ämtern in Gebrauch befindlichen Stempel betrug 541.

B. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Industrielle, welche berechtigt sind, Gold- und Silberabfälle anzukaufen, einzuschmelzen oder zu

probieren. Am 31. Dezember 1901 betrug die Zahl der gesetzlich autorisierten Käufer, Schmelzer und Probierer 80.

Im Laufe des Jahres 1902 haben wir das durch Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Souchenregister 3 neuen Gesuchstellern abgeliefert, so daß sich die Zahl der Industriellen, welche im Besitze des Registers sind, auf 83 beläuft.

Von dieser Zahl müssen die während des Jahres wegen Verzicht oder Streichung zurückgezogenen Ermächtigungen, nämlich 7, abgezählt werden, so daß auf Ende 1902 76 Industrielle verbleiben, die dem Gesetze unterstellt sind. Dieselben verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Kantone: Neuenburg 45, Bern 17, Genf 7, Solothurn 2, Zürich 1, Baselstadt 1, Schaffhausen 2, Waadt 1.

Übersicht der Operationen. Die Zahl der im Jahre 1902 vollzogenen Käufe, Einschmelzungen und Proben (ein- und ausgegangene Bordereaux) beläuft sich auf 20,236. Die von den Käufern für die Abfälle bezahlte Summe erreicht ein Total von Fr. 3,524,029. 05, was gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung von Fr. 918,636 ausmacht, welche auf den flauen Gang der Geschäfte in den Industrien, bei denen sich Gold- und Silberabfälle ergeben, zurückzuführen ist.

Der Silberkurs, welcher als Basis für die Berechnung der Handelsbarren dient, wird den Kontrollämtern jede Woche mitgeteilt. Im Jahre 1902 betrug der mittlere Kurs per Kilogramm $^{1000}/_{1000}$ fein Fr. 88, d. h. um Fr. 12 weniger als im Vorjahre. Der Wert des Goldes wird zu Fr. 3437. 46 per Kilogramm $^{1000}/_{1000}$ fein berechnet.

Die Zahl der den Verkäufern von Abfällen eröffneten Konti belief sich am 31. Dezember 1901 auf 5281. Im Laufe des Jahres 1902 stieg die Zahl derselben auf 5977, also um 696.

**Übersicht der im Jahre 1902 kontrollierten Käufe,
Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.**

Kreise.	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1902).	Bordereaux.	Eröffnete Konti bis 31. Dezember 1902.	Abfälle (bezahlter Wert).		In % des Wertes.
				Fr.	Rp.	
1. Biel	5	2,807	829	529,178	30	15,0
2. Chaux-de-Fonds	22	10,294	1,899	1,921,813	85	55,0
3. Delsberg	3	130	66	39,615	20	1,0
4. Fleurier	8	295	111	34,137	75	0,9
5. Genf	7	914	507	222,899	75	6,3
6. Grenchen	2	343	193	23,872	60	0,7
7. Locle	10	1,737	580	422,751	95	12,0
8. Neuenburg . . .	6	279	98	26,367	15	0,7
9. Noirmont	3	399	291	20,415	20	0,6
10. Pruntrut	2	1,018	484	39,752	30	1,0
11. St. Immer . . .	4	974	430	144,642	75	4,1
12. Schaffhausen .	3	123	80	65,003	90	1,8
13. Tramlingen . .	1	923	409	33,578	35	0,9
Am 31. Dezember 1902	76	20,236	5,977	3,524,029	05	100
Am 31. Dezember 1901	80	21,660	5,281	4,442,665	05	—
Vermehrung 1902	—	—	696	—	—	—
Verminderung 1902	4	1,424	—	918,636	—	—

Wir lassen nachstehend eine vergleichende Übersicht der seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886 bezüglich des Handels mit Gold- und Silberabfällen vollzogenen Operationen folgen.

Jahr.	Käufer, Schmelzer und Probierer.	Bordereaux.	Abfälle (bezahlter Wert).	
			Fr.	Rp.
	Anzahl.	Anzahl.		
1887	79	26,514	2,729,322	20
1888	87	28,077	3,302,417	60
1889	88	28,075	3,757,130	50
1890	89	29,352	4,225,485	55
1891	91	28,707	3,867,443	60
1892	91	26,816	3,089,306	20
1893	94	25,622	3,130,044	15
1894	94	24,244	2,969,256	80
1895	96	23,052	3,052,933	50
1896	91	23,421	3,669,629	65
1897	92	22,788	3,638,506	20
1898	87	22,850	3,701,118	—
1899	80	22,384	3,991,255	15
1900	80	21,887	4,182,064	70
1901	80	21,660	4,442,665	05
1902	76	20,236	3,524,029	05

Wie in früheren Jahren erzeigen die Akten ziemlich häufige Verurteilungen wegen Entwendung oder Unterschlagung von Gold- und Silberabfällen.

II. Abteilung.

Industrie.

I. Allgemeines.

Das vorhandene Material zum Postulat betreffend Arbeitsnachweis und Schutz gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit wurde vom Departement im Verlaufe des Jahres in einem durch den Bundesrat der Bundesversammlung vorzulegenden Berichte verarbeitet. Dieser soll im Jahre 1903 zum Abschluß gebracht werden. Noch nicht eingegangen ist die Vernehmlassung des Kantons Bern.

Die Beziehungen des Departements zum schweizerischen elektrotechnischen Verein, welche in einer Beitragleistung an sein Starkstrominspektorat ihren Ausdruck fanden, werden nun insoweit anfhören, als mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902, das Post- und Eisenbahndepartement an die Stelle tritt.

Unser Geschäftsbericht für 1899 enthält die Mitteilung über die Erledigung eines Gesuches um einen Bundesbeitrag an die Kosten für Auffindung eines Verfahrens für die Vergoldung der Uhrenschale. Das Initiativkomitee zur Hebung der Gehäusefabrikation erneuerte mit Schreiben vom 28. Mai sein Begehren, indem es um einen Bundesbeitrag von Fr. 1500 an das bestehende Defizit, und um einen solchen von Fr. 2000 für die Unterstützung seiner fernern Bemühungen einkam. Das Departement antwortete nach Konsultierung beteiligter Kreise, daß seine früher geäußerten Bedenken fortbestehen; es betonte den Umstand, daß eine Begünstigung der vorliegenden Aktion von andern Gruppen der schweizerischen Uhrenfabrikanten mit Recht angefochten werden könnte, und daß eine einseitige Unterstützung des Bundes unzulässig sei, abgesehen davon, daß es nicht Sache des letztern sei, sich an der Entwicklung technischer Verfahren in einer Industrie finanziell zu beteiligen; übrigens bestehe auch, entgegen der Annahme des Komitees, kein Kredit, der zu dem gewünschten Zweck in Anspruch genommen werden könnte. (27. Dezember.)

Mit Schreiben vom 6. März stellte der leitende Ausschuß des schweizerischen Arbeiterbundes das Gesuch, das Departement möchte seine Zustimmung dazu geben, daß dem Sekretariat der zum Gewerkschaftsbund gehörenden Tessiner Gewerkschaften ein Monatsbeitrag von Fr. 50 aus der Bundessubvention an das schweizerische Arbeitersekretariat verabfolgt werde. Das Departement gab folgende Antwort:

„Wir bedauern, diese Zustimmung versagen zu müssen. Die Entstehungsgeschichte des Bundesbeitrages zeigt zur Genüge, daß dieser für das Organ „aller schweizerischen Arbeiterverbände“ (siehe Schreiben des Handelsdepartements vom 24. Dezember 1886) bestimmt sein wollte, nicht aber für das Organ eines regionalen, beziehungsweise kantonalen Arbeiterverbandes. Von diesem Grundsatz darf nicht abgewichen werden; er hat übrigens auch seinen Ausdruck in § 1 des Statuts des schweizerischen Arbeiterbundes gefunden, und § 7 desselben Statuts bestimmt in ganz zutreffender Weise: „Die Subvention des schweizerischen Bundesrates ist ausschließlich für die Kosten des Arbeitersekretariats zu verwenden...“

Der Zweckbestimmung der Bundesleistung würde es durchaus widersprechen, wenn ein sei es noch so geringer Teil in der von Ihnen gewünschten Weise Verwendung fände. Wäre einmal ein derartiger Anfang gemacht, so würden andere Verbände, welche zum schweizerischen Arbeiterbund gehören, die nämlichen Ansprüche erheben können. Wenn Sie allerdings versucht haben, einen Zusammenhang des tessinischen mit dem schweizerischen Arbeitersekretariat herzustellen, so müssen wir entgegenhalten, daß damit nur eine gewisse äußere Form gewahrt wäre, und daß das Sekretariat der tessinischen Gewerkschaften als solches eben doch bestehen bleibt und in letztern seine Wurzel hat. Jene Form ließe sich auch der Abmachung mit einem beliebigen andern Sekretariat einer Interessentengruppe geben, woraus ersichtlich ist, zu welchen Konsequenzen ein Abweichen von dem oben bezeichneten Grundsatz führen kann, abgesehen davon, daß dieser an und für sich aufrecht erhalten werden muß.“ (8. März.)

Wir resümieren folgende Verhandlungen, die das schweizerische Arbeitersekretariat betreffen:

Mit Schreiben vom 15. Oktober ersuchte das Departement den leitenden Ausschuß des schweizerischen Arbeiterbundes um beförderlichen Bericht über die Fragen:

- „1. Ist die Haltung, welche Herr Sigg, Adjunkt des Arbeitersekretariats in Genf, anlässlich des dortigen eben beendeten Arbeiterausstandes und früher bei ähnlichen Vorkommnissen eingenommen hat, nach Ihrer Ansicht mit den für das Arbeitersekretariat bestehenden Bestimmungen vereinbar?
2. Hat Herr Sigg jeweilen die nach Maßgabe dieser Bestimmungen erforderlichen Weisungen der vorgesetzten Organe eingeholt oder auf eigene Verantwortung hin gehandelt?
3. Welche Maßnahmen gedenken Sie zu treffen, falls Sie Frage 1 verneinen oder falls Herr Sigg ohne Auftrag oder Ermächtigung der vorgesetzten Organe gehandelt hat?“

Mit Bundesratsbeschluß vom 17. Oktober wurde sodann das Departement, „im Hinblick auf das Verhalten des Arbeitersekretärs Sigg bei dem Arbeiterausstande in Genf“, eingeladen:

- „1. zu berichten und Antrag zu stellen, ob die Verabfolgung des Bundesbeitrages an das schweizerische Arbeitersekretariat nicht an besondere Bedingungen zu knüpfen sei und an welche;
2. Bericht zu erstatten über die Einrichtung und Tätigkeit des Arbeitersekretariats seit seinem Bestehen.“

In der Angelegenheit lagen vor ein Bericht des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Wallis, vom 18. November, des

Staatsrates des Kantons Genf, vom 21. November, des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes, vom 27. November. Den vom Bundesrate verlangten Bericht erstattete das Departement am 27. November, und am 1. Dezember beschlossen wir gemäß den Anträgen des Departements:

- „1. der Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes wird aufgefordert, die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen über das schweizerische Arbeitersekretariat, weil den jetzigen Verhältnissen und dem Entwicklungsgang desselben nicht mehr entsprechend, zu revidieren, und die neuen Vorschriften vor deren Inkrafttreten zur Prüfung dem Bundesrate zu unterbreiten, welcher sich vorbehalte, gegebenenfalls Abänderungen zu verlangen;
2. es sei dem Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes mitzuteilen, daß nur unter Vorbehalt der Nachachtung des in Ziffer 1 enthaltenen Beschlusses der Bundesbeitrag an das schweizerische Arbeitersekretariat für das Jahr 1903 im Budget belassen und zur Auszahlung gelangen werde.“

Von diesem Beschluß und den zugehörigen Akten erhielten die Budgetkommissionen der eidgenössischen Räte auf geäußerten Wunsch hin mittelst Schreiben des Departements vom 2. Dezember Kenntnis, ebenso, nachdem die Räte jenem zugestimmt, der Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes durch Schreiben des Departements vom 16. Dezember, worin der Vorstand ersucht wurde, die in Ziffer 1 verlangte Revision vorzunehmen und binnen drei Monaten eine Vorlage einzureichen; gleichzeitig wurde ihm bemerkt, daß eine materielle Wegleitung für die erwähnte Revision seitens der Bundesbehörde nicht gegeben werde.

Nach erfolgter Kreditbewilligung durch die Räte beschlossen wir, auf gestelltes Gesuch hin, am 20. Dezember, den Bundesbeitrag für 1903 an das internationale Arbeitsamt in Basel von Fr. 8000 auf Fr. 10,000 zu erhöhen; die Bedingungen sind die bisherigen. Eine Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, an welcher der Abteilungschef des Departements als amtlicher Vertreter teilnahm, fand vom 22.—25. September in Köln statt. Wir erhalten den Eindruck, daß zwar an der Verwirklichung der Ziele jener Vereinigung mit lebhaftem Eifer gearbeitet wird, daß aber Erfolge einstweilen mehr auf dem internen Gesetzgebungsgebiet der einzelnen Staaten zu erwarten sind.

Von Ihrem Beschlusse betreffend die internationale Regelung der Arbeiterschutzfragen, vom 26. Juni, lautend: „Es ist mit Rücksicht auf die Erklärung des Bundesrates,

daß der gegenwärtige Zeitpunkt hierfür ein durchaus ungeeigneter sei, und daß der Bundesrat selbst diese Frage nicht aus dem Auge verlieren, vielmehr von sich aus die erste Gelegenheit zu deren Anhandnahme ergreifen werde, zur Zeit auf diese Anregung zu verzichten“, haben wir Vormerkung genommen.

Das Bundesgesetz betreffend Lohnzahlung und Bußwesen bei den nach dem Bundesgesetze vom 26. April 1887 haftpflichtigen Unternehmungen, vom 26. Juni 1902 (A. S. n. F. XIX, 348), haben wir nach Ablauf der Referendumsfrist als auf 1. Januar 1903 in Kraft tretend erklärt.

II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

Im Jahre 1902 wurden dem Gesetze unterstellt und in das Verzeichnis der Fabriken eingetragen:

346 Etablissements mit 4361 Arbeitern.

Vom genannten Verzeichnis wurden gestrichen:

176 Etablissements mit 2573 Arbeitern.

Die Zunahme beträgt 170 Etablissements.

Der Bestand der am 31. Dezember 1902 dem Gesetze unterstellten Etablissements beläuft sich auf 6272.

Firmaänderungen wurden eingetragen: 382.

Im Berichtjahre wurde vom Departement die: „Schweizerische Fabrikstatistik, nach den Erhebungen des eidgenössischen Fabrikinspektorats vom 5. Juni 1901“, herausgegeben.

Wir führen nachstehend folgende Hauptresultate derselben an:

Die Zahl der am 5. Juni 1901 dem Fabrikgesetze unterstellten Etablissements betrug 6080 mit einer Gesamtarbeiterzahl von 242,534.

Beschäftigt wurden:

Männliche Arbeiter: 150,203, wovon 16,639 von 14 bis 18 Jahren, 117,397 von 18 bis 50 Jahren, und 16,137 von über 50 Jahren.

Weibliche Arbeiter: 92,331, wovon 18,603 von 14 bis 18 Jahren, 67,374 von 18 bis 50 Jahren, und 6354 von über 50 Jahren.

Verheiratet waren 24,042 Frauen, worunter 11,786 mit Kindern unter 12 Jahren.

Als Hausarbeiter wurden gezählt: 52,291.

Nach der Nationalität verteilten sich die Arbeiter wie folgt: Schweizer 202,466, Deutsche 18,375, Franzosen 4204, Italiener 14,028, Österreicher 3063 und aus andern Ländern 398.

Die Zahl der mit Betriebskräften ausgestatteten Etablissements betrug 4537. An Pferdestärken wurden gezählt: Wasser 185,486, Dampf 84,030, Elektrizität 37,413, andere Motoren 13,503; zusammen 320,432 HP.

Eine Übersicht der Etablissements und Arbeiter nach der Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden gab folgendes Bild:

bis zu 65 Arbeitsstunden per Woche waren im Betrieb: 2782 Etablissements mit 101,223 Arbeitern;

bis zu 62 $\frac{1}{2}$ Arbeitsstunden: 533 Etablissements mit 29,572 Arbeitern;

bis zu 60 Arbeitsstunden: 2120 Etablissements mit 92,448 Arbeitern;

bis zu 57 $\frac{1}{2}$ Arbeitsstunden: 188 Etablissements mit 11,254 Arbeitern;

bis zu 54 Arbeitsstunden: 248 Etablissements mit 6556 Arbeitern;

unter 54 Arbeitsstunden: 68 Etablissements mit 1481 Arbeitern.

Als wichtigere Entscheide sind folgende zu erwähnen:

a. Bundesratsbeschluß betreffend den Rekurs der Kraftübertragungswerke Rheinfelden gegen die vom Kanton verfügte Unterstellung ihrer Unterstation I unter das Fabrikgesetz (Bundesbl. II, 1065).

b. Die Chambre suisse de l'horlogerie in La Chaux-de-Fonds warf die Frage auf, wie es sich mit der Unterstellung von Etablissements verhalte, welche genossenschaftlich betrieben werden. Es handelte sich um einige Fabriken des Kantons Neuenburg, und der Staatsrat dieses Kantons stellte sich auf den Standpunkt, daß Art. 1 des Fabrikgesetzes auf sie anwendbar sei, weshalb er die Unterstellung aussprach. Das Departement pflichtete ihm, in Übereinstimmung mit dem Entscheide vom 9. Juni 1896 (Kommentar S. 50), bei. (4. August.)

c. Das Bedürfnis, während der Saison (vor Weihnachten und Ostern) in bezug auf die Arbeitsdauer ungehindert zu sein, veranlaßte eine Konfiseriefabrik zur Stellung des Gesuches, es möchte ein Teil des Geschäftsbetriebes — die eigentliche Konditorei — von der Unterstellung unter das Gesetz ausgeschieden werden. Das Departement wies das Gesuch ab, indem es in Erwägung zog: Die Konditorei ist mit der Fabrikation anderer Artikel räumlich vereinigt in demselben Gebäude; wenn auch zugegeben werden muß, daß die Spezialisten an der übrigen Fabrikation sich nicht

beteiligen, erscheint dies doch nicht als ausgeschlossen für die andern Personen. Es geht nicht an, das Geschäft künstlich zu trennen in gewöhnliche Konfiserie und dekorative Konditorei; das ganze ist eben doch ein Betrieb, auch wenn verschiedene Artikel darin hergestellt werden. Ähnliches kommt in vielen Fabriken vor. Entweder muß das Geschäft als Ganzes unter dem Gesetze bleiben, oder als Ganzes von der Liste der unterstellten Betriebe gestrichen werden. Letzteres ist aber nicht möglich, da es mehr als 5 Personen beschäftigt und Dampfkraft verwendet. Es wird allerdings bestätigt, daß die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für die Fabrikation eine ganz bedeutende Erschwerung sei; die kantonale Behörde erklärt sich aber bereit, die Bedürfnisse mit Bewilligung von Überzeitarbeit nach Möglichkeit zu berücksichtigen. (30. August.)

d. Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. rief den Entscheid der Bundesbehörde darüber an, ob eine Nachstickerei entgegen dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 21. Mai 1880 (Kommentar S. 15) dem Gesetze unterstellt werden könne. Nach Befragung der Regierungen der übrigen Stickereikantone und des ostschweizerischen Stickereiverbandes verfügte das Departement auf Antrag der Fabrikinspektoren die Unterstellung des betreffenden Geschäftes, indem dieses keine Ausrüsterei im Sinne jenes Kreisschreibens war, sondern die Fertigstellung der Stickerei, beziehungsweise das letzte Stadium des Fabrikationsprozesses besorgte. Mit dieser Verfügung soll die Frage, ob eine Änderung in bezug auf die Unterstellung von Ausrüstereien stattzufinden hat, keineswegs präjudiziert sein, sie bleibt einstweilen eine offene und wird von den Fabrikinspektoren weiter verfolgt. (24. Juni.)

Wir verweisen schließlich auf diejenigen Entscheide betreffend Unterstellung unter das Fabrikgesetz, welche durch Haftpflichtfälle veranlaßt worden sind (Ziffer IV).

2. Nacht-, Sonntags-, Hilfsarbeit; Änderung der Normalarbeitszeit.

Unter den durch das Gesetz und die Verhältnisse jedes einzelnen Falles gebotenen Bedingungen wurde, nach vorausgegangener Begutachtung durch Kantonsregierung und Fabrikinspektorat, bewilligt:

a. *Nachtarbeit (Art. 13 des Gesetzes):*

2 Zeitungsdruckereien, 2 Maschinenfabriken, 1 Konstruktionswerkstätte (für die Verzinkerei), 1 chemischen Fabrik, 1 Dünger-

fabrik, 1 Schokoladefabrik (für 3 Mann und 1 Jahr), 1 Schlachtanstalt.

b. Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 13 und 14):

1 Glashütte, 1 Elektrodenfabrik, 1 Schokoladefabrik (für 2 Jahre).

c. Sonntagsarbeit (Art. 14):

2 Eisenbahnwerkstätten, 1 Brotfabrik (für 1 Jahr).

d. Hilfsarbeit (Art. 12):

1 Mühle, 1 Eisenbahnwerkstätte (für je den 2. Samstag und 3 Mann).

e. Schichtenweiser Betrieb, beziehungsweise Verlegung der Pause über Mittag:

5 Webereien (für die Schlichtmaschinen), 4 Zeitungsdruckereien, 1 Fleischhackerei.

Von früher erteilten Bewilligungen wurden 11 als aufgehoben erklärt. Abgewiesen wurde eine Anzahl von Gesuchen, die nicht auf Gründen zwingender Natur beruhten, so dasjenige einer Biskuitfabrik um Gestattung schichtenweisen Betriebes über Mittag, einer Mühle um Zulassung der Speditionsarbeit als Hilfsarbeit, von neuenburgischen Uhrenfederfabrikanten um Bezeichnung des Härtens als Hilfsarbeit, der ostschweizerischen Ausrüstergenossenschaft betreffend Zulassung der Lokalreinigungsarbeiten in Appreturen als Hilfsarbeit u. s. w.

Mit Zuschrift vom 25. März stellte der Staatsrat des Kantons Genf an den Bundesrat das Gesuch, es möchte der Druckerei des „Journal de Genève“, in Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1900, gestattet werden, von Samstag abends 8 Uhr bis Sonntag morgens 1 $\frac{1}{2}$ Uhr und von Sonntag abends 8 Uhr an arbeiten zu lassen.

Das Gesuch wurde durch eine vom Zentralkomitee des schweizerischen Vereins für Sonntagsfeier in Genf an unser Industriedepartement gerichtete Eingabe vom 18. Februar veranlaßt, worin darauf aufmerksam gemacht wurde, daß eine Druckerei in Genf den Bundesratsbeschluß vom 31. Dezember 1900, welcher für Sonntage einen fortlaufenden 24stündigen Arbeitsunterbruch, etwa von Samstag abends 8 Uhr bis Sonntag abends 8 Uhr, verlangte, nicht beobachtet. Der Staatsrat, zur Feststellung der Tatsache

und zur Berichterstattung eingeladen, teilte in seiner Vernehmung vom 11. März mit, daß die Druckerei des „Journal de Genève“ wirklich in der vom erwähnten Zentralkomitee angegebenen Weise Arbeiter beschäftige, sie habe jedoch die Arbeitseinteilung so vorgenommen, daß die jedem Arbeiter zugesicherte Sonntagsruhe mit dem Sinne des Bundesratsbeschlusses übereinstimme. Dadurch, daß die Arbeit in der Druckerei in Schichten eingeteilt sei, erhalte jeder Arbeiter über den Sonntag eine ununterbrochene Ruhepause von mehr als 24 Stunden, da diejenigen Setzer, die an drei Samstagen des Monats bis 11 Uhr abends beschäftigt werden, von dieser Zeit an bis Montag morgens 8½ Uhr frei seien, und am vierten Sonntage die Arbeitszeit auf drei Stunden, d. h. auf die Zeit von Sonntag abends 8 bis 11 Uhr, beschränkt bleibe, während die Ruhezeit von Samstag 7 Uhr abends bis Sonntag 8 Uhr abends eine ununterbrochene sei. Das Druckerpersonal hinwiederum sei über den Sonntag abwechselnd mit einer Ruhepause von Sonntag morgens 1½ Uhr bis Montag morgens 10 Uhr oder mit einer solchen von Samstag abends 6½ Uhr bis Sonntag abends 9 Uhr bedacht. Nach der Ansicht der Druckerei des „Journal de Genève“ werden die von der Bundesbehörde aufgestellten Bedingungen durch die praktizierte Arbeitseinteilung in für die Arbeiter günstigem Sinne noch übertroffen, und es glaube auch die kantonale Behörde, dem Vorgehen der Druckerei beipflichten zu sollen.

Da nun die vom Departement angenommene Interpretation des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1900 von derjenigen der Druckerei und des Staatsrates abwich, ersuchte letzterer um die formelle Erklärung, ob das Verbot jeglicher Arbeit in den Zeitungsdruckereien von Samstag abends 8 Uhr bis Sonntag abends 8 Uhr ein absolutes sei, und er machte zugleich auf schwerwiegende Unzukömmlichkeiten aufmerksam, die mit diesem Verbote verbunden wären.

In Übereinstimmung mit dem Gutachten des Fabrikinspektors, vom 15. März, teilte das Departement dem Staatsrate am 18. März mit, daß der Bundesratsbeschluß vom 31. Dezember 1900 und die Verfügung des Departements vom 8. Januar 1901 klar und deutlich feststellen, es seien die drei Zeitungsdruckereien, welche unter letzterm Datum die Bewilligung zur Nachtarbeit erhielten, verpflichtet, während 24 aufeinanderfolgenden Stunden von Samstag abends 8 Uhr an die Arbeit ruhen zu lassen. Hierauf erfolgte die oben erwähnte Gesuchstellung des Staatsrates.

Das Departement ersuchte denselben zunächst um seine Ansichtäußerung, ob die Druckerei sich nicht mit einem Arbeits-

unterbruch während 24 Stunden von Samstag abends 10 Uhr bis Sonntag abends 10 Uhr begütigen könnte; gleichzeitig machte es darauf aufmerksam, daß die „Neue Zürcher Zeitung“ und der „Bund“, die am Sonntag Morgen und am Montag Morgen erscheinen, die Arbeitszeit in einer Weise einteilen, wonach der vollständige Arbeitsunterbruch beim ersten Blatt von Samstag abends 6 Uhr bis Sonntag abends 6 Uhr und beim zweiten Blatt von Samstag abends 8 Uhr bis Montag morgens 4³/₄ Uhr dauere. In seiner Zuschrift vom 19. April berichtete der Staatsrat, daß die vom Departement zur Prüfung vorgelegte Arbeitseinteilung der Druckerei des „Journal de Genève“ keine Vorteile bringe, und daß, wenn die Bundesbehörde auf der Abänderung der bis-anhin praktizierten Arbeitseinteilung beharre, das Erscheinen der Sonntags- oder Montagsnummer des Blattes zur gewohnten Zeit unmöglich wäre. Die kantonale Behörde sprach sich auch dahin aus, daß die Verhältnisse schon mit Rücksicht auf die Abfahrt der Züge in Genf nicht dieselben seien, wie in Zürich und Bern; im fernern habe der Platz Genf die Konkurrenz der von Frankreich kommenden Zeitungen zu bestehen, die schon Montag morgens früh erscheinen. Wenn im weitern das genannte Zentralkomitee den Mangel einer gründlichen Kontrolle über die jedem Arbeiter zukommende Sonntagsruhe nach dem bisherigen Arbeitsmodus in der Druckerei zu befürchten schein, so fehle einer derartigen Befürchtung jede faktische Unterlage, und es könne dem Zentralkomitee auch entgegengehalten werden, daß die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten eine viel kompliziertere sei, als beim Fabrikgesetz, und dennoch in bester Weise vollzogen werde. Der Staatsrat sehe sich daher veranlaßt, seinen Antrag betreffend Bewilligung des von der Druckerei des „Journal de Genève“ gestellten Gesuches aufrecht zu halten. Der Fabrikinspektor beantragte mit Schreiben vom 28. April, es sei das Gesuch abzuweisen.

Der Bundesrat entschied in diesem Sinne, in Erwägung:

Der Zweck des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1900 ging dahin, die Bewilligung für ausnahmsweise Arbeitszeit in Zeitungsdruckereien einheitlich zu gestalten und den Sonntagsbetrieb auszuschließen, weshalb bestimmt wurde, daß die bisher erteilten und künftig zu erteilenden Bewilligungen nur auf Nachtarbeit lauten und über den Sonntag 24 unmittelbar aufeinanderfolgende Stunden Freizeit festsetzen sollen, auf welche Weise der Arbeitsunterbruch von Samstag abends bis Sonntag abends, etwa von 8 Uhr zu 8 Uhr, dauern würde. Damit wird nicht nur

jedem Arbeiter über den Sonntag eine Ruhezeit von 24 aufeinanderfolgenden Stunden zugesichert, sondern es bleibt die Arbeit in den Druckereien überhaupt während dieser Zeit ruhen. Während nun alle Zeitungsdruckereien der Schweiz sich dem erwähnten Beschlusse zu fügen scheinen — keine einzige wenigstens hat eine davon abweichende Bewilligung nachgesucht oder erhalten — verlangt die Druckerei des „Journal de Genève“ für sich eine Ausnahmestellung und die Bewilligung einer Arbeitsteilung, die zwar den Arbeitern im Schichtenwechsel eine 24stündige Freizeit zusichert, die Arbeitszeit dagegen über die 24stündige Arbeitspause ausdehnt.

Es ist leicht einzusehen, daß auf diese Weise eine wirksame Kontrolle darüber, ob jedem Arbeiter auch tatsächlich über den Sonntag die 24stündige Ruhepause zukomme, nicht stattfinden kann, und es ist auch im Kanton Genf erwiesen, daß diese Kontrolle über Bewilligungen, welche dem Fabrikgesetze unterstellten Etablissements erteilt wurden, zu wenig wirksam ist. Gewiß hat der Bundesrat mit seinem Beschlusse vom 31. Dezember 1900 der Konkurrenzfähigkeit der Zeitungen in weitgehendstem Sinne Rechnung getragen, und wenn alle andern Zeitungen, selbst die ebenfalls in Genf erscheinenden Tagesblätter „Le Genevois“, „La Tribune de Genève“, „La Suisse“, den im Beschlusse enthaltenen Bestimmungen nachleben können, sollte es für das „Journal de Genève“ allein nicht ein Ding der Unmöglichkeit sein. Für letzteres eine Ausnahme zu machen, geht nicht an, da naheliegenderweise auch andere Zeitungen mit gleichem Rechte dieselbe Begünstigung beanspruchen könnten; es muß daher bei der vom Departement diesem Blatte erteilten Bewilligung vom 8. Januar 1901, beziehungsweise beim Bundesratsbeschlusse vom 31. Dezember 1900 sein Verbleiben haben, und es ist jedes weitergehende Gesuch in ablehnendem Sinne zu bescheiden. Damit ist auch gesagt, daß grundsätzlich der Ausschluß der Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien aufrecht erhalten werden soll. (17. Mai.)

Mit Eingabe vom 4. Dezember 1901 wies das Zentralkomitee des schweizerischen Typographenbundes auf Unzukömmlichkeiten und Unbilligkeiten hin, die sich aus der vom Departement einigen Buchdruckereien erteilten Bewilligung betreffend die schichtenweise Abhaltung der Mittagspause (nicht betreffend Ausdehnung der Arbeitszeit) ergeben sollten, und es stellte nachstehendes Gesuch:

„Es wolle das schweizerische Industriedepartement a. keine Bewilligungen zur Verlegung der Arbeitszeit auf andere als in den betreffenden Buchdruckereien für das gesamte Personal geltenden Tagesstunden mehr bewilligen,

b. durch die Herren Fabrikinspektoren oder durch andere ihm geeignet scheinende Persönlichkeiten eine Untersuchung veranstalten lassen über die sanitarische Wirkung der Arbeit an den Setzmaschinen, wobei auch das an denselben beschäftigte Personal einvernommen würde, um dann

c. die bereits erteilten provisorischen Bewilligungen wieder aufzuheben.“

Das Departement veranlaßte in der Angelegenheit den Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer zur Vernehmlassung und holte das Gesamtgutachten der eidgenössischen Fabrikinspektoren ein. Diese beantragten in ausführlicher Begründung, auf das Gesuch nicht einzutreten, indem sie namentlich auch betonten, daß eine bereits stattgehabte hygienische Untersuchung das Vorhandensein einer Gesundheitsschädigung bei der Arbeit an den Setzmaschinen (Zeilengießmaschinen) nicht erwiesen habe. Indem das Departement dem Zentralkomitee dieses Gutachten zur Kenntnis brachte, fügte es bei:

Nachdem das Departement mit Verfügung vom 12. November 1900 ein vom Verein schweizerischer Zeitungsverleger gestelltes Gesuch um generelle Bewilligung zur Verlegung der Mittagspause abgewiesen und zugleich erklärt hat, daß es einzelnen Zeitungsverlegern unbenommen bleibe, wenn besondere Umstände es erfordern, unter Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse eine spezielle Bewilligung zur Verlegung der Arbeitszeit nachzusuchen, sind einige Buchdruckereien um eine solche Bewilligung eingekommen und sie haben sie auch erhalten, ohne daß das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Setzmaschine dabei in Betracht fiel. Diese ausnahmsweise Gestattung stützte sich auf geschäftliche Notwendigkeit und nicht auf „geschäftliche Konvenienz“, da eben die Betriebsverhältnisse der Buchdruckereien nicht überall die gleichen sind und oft von Bedingungen abhängen, die außerhalb des Bereiches der Geschäfte stehen. Es sei beispielsweise nur erwähnt, daß für die Zeitungen die Zeit der Fertigstellung mit derjenigen des Abganges der geeignetsten Eisenbahnzüge und der Postverbindungen in Einklang zu bringen ist. Die Zeitungen bedürfen einer raschen Produktion, und der Umstand, daß die Setzmaschine auch in den Nachbarländern ihren Eingang gefunden hat, bedingt ihre Benützung von seiten der schweizerischen Buchdrucker. Die Konkurrenzfähigkeit der Zeitungen, namentlich auch gegenüber den vom Auslande zu uns gelangenden, sowie die Ansprüche des Publikums fallen hier wesentlich in Betracht. Bis zu einem gewissen Grade muß diesen Rücksichten Rechnung ge-

tragen werden, und es kann dies auch innert dem Rahmen des Gesetzes geschehen.

Das erwähnte Gesuch wurde somit abgewiesen. (28. Februar.)

3. Fabrikinspektorat.

Am 21. Januar gewährten wir Herrn Dr. Fridolin Schuler in Mollis die mit Schreiben vom 30. Dezember 1901 und 10. Januar 1902 auf den 31. März erbetene Entlassung als eidgenössischer Fabrikinspektor des I. Kreises. Herr Dr. Schuler hat seit dem Bestehen des Fabrikgesetzes, nämlich seit dem Jahre 1878, mit größter Pflichttreue und hoher Auszeichnung seines Amtes gewaltet und sich um die Durchführung des Gesetzes und um die erfolgreiche Entwicklung der Fabrikinspektion unter schwierigen Verhältnissen bleibende Verdienste erworben. Wir ernannten zu seinem Nachfolger am 28. Februar Herrn Dr. Heinrich Wegmann, bisheriger Adjunkt I. Klasse, und als Adjunkt II. Klasse am 17. März Herrn Dr. Ernst Isler, womit das Personal des I. Kreises auf 1. April wieder vollständig war.

Die Zahl der von den 9 inspizierenden Beamten vorgenommenen Fabrikbesuche war:

im I. Kreise	2320
„ II. „	2087
„ III. „	2518

Zusammen 6925

(1901: 6807), 653 mehr, als die Zahl der dem Gesetze auf Jahresschluß unterstellten Etablissements beträgt.

Eine kantonale Behörde teilte dem Departement mit, daß, um dem Fabrikgesetz eine ausgedehntere Anwendung zu sichern, die Vermehrung der Fabrikbesuche durch das eidgenössische Inspektorat dringend nötig sei. Das Departement verwies neuerdings (siehe letztjährigen Geschäftsbericht) auf die Bestimmungen von Art. 17 und 18 des Gesetzes, wonach seine Durchführung den Kantonsregierungen obliegt und der Bundesrat durch das Inspektorat nur die Kontrolle über diese Durchführung ausübt, und betonte, daß der Fabrikinspektor, abgesehen von seltenen Ausnahmen, alle dem Gesetze unterstellten Betriebe des betreffenden Kantons alljährlich besuche. (4. Juni.)

Zur Behandlung wichtigerer Fragen und zur gemeinschaftlichen Erledigung der erhaltenen Aufträge hielten die Inspektoren unter Mitwirkung des Departements fünf Plenarkonferenzen ab.

Dank dem Entgegenkommen der Gemeindebehörde von Lausanne und der Bemühung der waadtländischen Regierung konnte die von uns längst projektierte, nunmehr im Entstehen begriffene gewerbehygienische Sammlung für die romanische Schweiz in Lausanne eine provisorische Unterkunft finden. Später wird sie in den Räumen des Musée industriel in Lausanne, welche durch die Gemeinde zweckentsprechend eingerichtet werden sollen, eine bleibende Stätte finden.

Auf erfolgte Einladung hin ließ sich das Departement an der in Zürich abgehaltenen 31. Delegierten- und Ingenieurversammlung des internationalen Verbandes der Dampfkesselüberwachungsvereine durch den Fabrikinspektor des III. Kreises vertreten.

4. Verschiedenes.

a. Hinsichtlich der Vollziehung Ihres Beschlusses vom 26. Juni verweisen wir auf unsere Botschaft und den Gesetzesentwurf betreffend die Sonntagsarbeit in Fabriken, vom 14. November (Bundesbl. V. 389).

b. Unser Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände betreffend Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile, vom 9. Oktober, findet sich im Bundesblatt IV. 634.

Der Fabrikinspektor des II. Kreises beantragte am 28. Oktober, gegen ein Urteil des tessinischen Appellationsgerichts Kassationsbeschwerde zu erheben, weil dieses eine Reihe schwerer Übertretungen des Fabrikgesetzes seitens einer Firma nur mit einer Buße von Fr. 30 bestrafte. Gestützt auf die Vernehmlassung der Bundesanwaltschaft mußte das Departement den Antrag ablehnen, weil das urteilende Gericht sich innert der in Art. 19 des erwähnten Gesetzes aufgestellten Grenzen der Buße gehalten, also das eidgenössische Recht nicht verletzt habe.

c. Der schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern machte mit Eingabe vom 5. Februar die Anregung, die sogenannten Trockenzylinder in unsere Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen, vom 16. Oktober 1897 (A. S. n. F. XVI. 290), einzubeziehen und somit als revisionspflichtig zu erklären. Nachdem der Verein im Auftrage des Departements eine nähere Untersuchung vorgenommen, und auch das Fabrikinspektorat sich ausgesprochen hatte, gelangte das Departement zum Schlusse, daß es nicht empfehlens-

wert sei, dem Bundesrate nur für einen einzelnen Punkt die Revision der Verordnung zu beantragen, um so weniger, als voraussichtlich später noch andere Teile der letztern einer Revision bedürfen. Dagegen wurden die Fabrikinspektoren angewiesen, bis zum Erlaß einer erweiterten Verordnung in denjenigen Fällen, wo sie die Dringlichkeit einer Revision von Trockenzylindern konstatieren, diese Revision auf dem Dienstwege zu verlangen. Deren Vornahme würde sodann auf Ansuchen der Betriebsinhaber oder der kantonalen Behörden durch die Organe des Vereins von Dampfkesselbesitzern, welcher sich hiermit einverstanden erklärt hat, erfolgen. (19. September/3. November.)

d. Eine Fabrik rekurierte beim Departement gegen eine durch das eidgenössische Fabrikinspektorat veranlaßte Verfügung des kantonalen Staatswirtschaftsdepartements, wonach die an verschiedenen Stellen statt der Fensterscheiben angebrachten Blechtafeln entfernt werden sollten. Der Regierungsrat des Kantons erklärte, daß er an der Verfügung seines Departements der Staatswirtschaft festhalte und Abweisung der Beschwerde beantrage.

Das Gutachten des vom Industriedepartement bestellten Experten, des Herrn Professor Dr. O. Roth in Zürich, datiert vom 30. November, ging dahin, „es könne die Anbringung von Blechtafeln an Stelle von Glasscheiben überhaupt und somit auch in der erwähnten Fabrik nicht gestattet werden“. Hierbei stützte sich der Experte besonders auf Gründe prinzipieller Natur, indem er hervorhob: In den genehmigten Fabrikplänen eingezeichnete Fensterflächen auf diese Weise zu reduzieren, bedeutet meines Erachtens eine nicht unerhebliche Abweichung von denselben, die gelegentlich auch auf die Augen der Arbeiter von ungünstigem Einfluß sein kann. Manchmal wäre dies vielleicht nicht der Fall, aber wer wollte entscheiden, wie viel in jedem Fall von der ursprünglich mit Fug und Recht in mehr als absolut notwendigem Maß bemessenen Beleuchtung weggenommen werden darf, ehe eine Schädigung der Augen einträte, wie viel Scheiben durch Blech ersetzt, und wie groß die verdunkelten Flächen sein dürften. Es müßte sich z. B. der Maßstab mit einem Male ändern, wenn gegenüber dem ursprünglich freistehenden Gebäude ein anderes erbaut würde u. s. w. Schon aus solchen Gründen sollte in einer Fabrik eine einmal vorhandene, wenn auch sehr reichliche Beleuchtung nicht verringert werden. Nach meinem Dafürhalten kann übrigens auch aus den Bestimmungen der bundesrätlichen Vorschriften vom 13. Dezember 1897 die Berechtigung zu einer derartigen Verdunkelung der Fensterscheiben nicht abge-

leitet werden. Es ist allerdings in lit. c des Art. 6 ein Minimum von 1,8 m. Fensterhöhe festgesetzt. Dies ist aber ein Mindestmaß, das in vielen Fällen selbstverständlich keineswegs ausreicht. Wollte man sich z. B. in höhern Fabriklokalen mit einer solchen Fensterhöhe begnügen, so würde das untere Ende der Fenster, die ja doch nach derselben Bestimmung bis wenigstens 30 cm. an die Decke reichen müssen, so hoch über den Arbeitstischen an der Fensterwand erst beginnen, daß von einem Arbeiten an diesen keine Rede wäre. Die lit. c käme bei einer solchen Auffassung in grellen Widerspruch mit lit. d, welche eine genügende natürliche und künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume u. s. w. fordert.

Da ein Fall, wie der vorliegende, bisher noch nicht entschieden worden war, und dessen Erledigung allgemeine Bedeutung hatte, veranlaßte das Departement noch das Gesamtfabrikinspektorat zur Begutachtung. Diese erfolgte mit Schreiben vom 10. Dezember und schloß mit dem Antrag auf Abweisung des Rekurses. Das Departement entschied in diesem Sinne, indem es folgendes anführte:

Die Fabrik ist im Frühjahr 1895 erbaut worden. Die Vorschriften des Bundesrates betreffend den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen sind am 1. Januar 1898 in Kraft getreten und fallen daher für die Beurteilung des vorliegenden Falles nicht in Betracht. Maßgebend ist vielmehr der Regierungsbeschluß vom 8. März 1895 betreffend die Genehmigung der Baupläne. Eventuell wäre darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. 8, Absatz 3, des erwähnten Bundesratsbeschlusses solche kantonale Vorschriften, welche weiter gehen, als die in letzterm aufgestellten, vorbehalten sind.

Die gesetzliche Grundlage für das Vorgehen des Fabrikinspektorats und des kantonalen Departements der Staatswirtschaft ist in Art. 2 des Fabrikgesetzes gegeben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die nachträgliche Verminderung der Fensterfläche und die damit verbundene Verschlimmerung eines bestehenden Zustandes diesem Art. 2, aber auch dem Regierungsbeschluß betreffend die Plangenehmigung widerspricht. Im übrigen ist auf die oben mitgeteilten Ausführungen des Herrn Experten, die wir als zutreffend erachten, zu verweisen. (16. Dezember.)

e. In üblicher Weise wurden die „Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerksinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1900 und 1901“ veröffentlicht.

III. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Die allgemeine Situation ist gegenüber dem Vorjahre ziemlich unverändert geblieben. Zu den im letzten Geschäftsbericht genannten 17 Firmen kamen folgende 2 hinzu, für welche der Bundesrat seine Zustimmung zur Bewilligung des Gesuches betreffend Fabrikation von überall entzündbaren Hölzchen aussprach (Art. 2 des Gesetzes, Art. 1 und 2 der Vollziehungsverordnung):

1. J. Bechelen, Oberwil bei Zug. 4. Februar 1902.
2. J. Leemann, Rätterschen. 4. Februar 1902.

In 5 Fällen kamen beim Bahntransport (Um- oder Ausladen u. dgl.) kleinere Entzündungen von Zündholzsendungen vor. Die Generaldirektion der Bundesbahnen sah sich jeweilen zur Anfrage veranlaßt, ob die betreffende Ware gelben Phosphor enthielt und demzufolge nach den bestehenden Vorschriften von der Beförderung auszuschließen wäre. Die vom Departement veranlaßten Untersuchungen ergaben, daß keines der Fabrikate mit gelbem Phosphor hergestellt war. Der eidgenössische Experte, Herr Professor Dr. C. Friedheim in Bern, betonte übrigens in einem Bericht vom 11. August, daß diesen Unfällen keine große Bedeutung beizulegen sei; der Umstand, daß in einer geschlossenen Kiste einzelne Schachteln sich entzündten, andere, dicht daneben liegende, nicht, zeige deutlich, daß bei einer durch Stoß, Druck oder Fall an einer Stelle eingeleiteten Selbstentzündung die Verbrennungsgase, vor allen Dingen das Schwefeldioxyd, ein Umsichgreifen des Feuers so zu verhindern imstande seien, daß nur die Köpfe verkohlen, das Holz aber gar nicht anbrenne; von einer eigentlichen Explosion könne hierbei gar nicht die Rede sein, da auch Hunderte von aufeinander geschichteten Hölzchen ganz ruhig abbrennen und nicht die explosionsartigen Verbrennungserscheinungen der sogenannten Schwedenhölzchen zeigen.

Das Departement brachte in Erfahrung, daß ein Fabrikant der unbefugten Erstellung von Sicherheitshölzchen beschuldigt werde. Eine durch das Fabrikinspektorat vorgenommene Untersuchung erwies jedoch die Angabe als grundlos.

Auch die Untersuchung gegenüber einer Handelsfirma, die sich durch öffentliches Angebot der „beliebten Schwefelzündhölzchen“ verdächtig gemacht hatte, ergab, daß es sich nicht um verbotene Ware handelte.

Wegen Übertretung des Verbotes der Einfuhr von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor gingen nur 2 Anzeigen ein. Es

liegen nicht die geringsten Anhaltspunkte vor, daß etwa diese Fabrikation noch im Inlande betrieben werde.

Im Herbst ließ das Departement durch den oben genannten Experten eine Revision sämtlicher Betriebe, welche die Bewilligung zur Fabrikation von überall entzündbaren Hölzchen besitzen, vornehmen, um einerseits die genaue Befolgung der vom Bundesrat aufgestellten Bedingungen zu kontrollieren, andererseits auf Beseitigung von etwaigen Mängeln in der Fabrikation und Verpackung hinzuwirken. Die Erledigung der Vorschläge des Experten fällt nicht mehr ins Berichtsjahr.

IV. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Nach Maßgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 und von Art. 10 desjenigen vom 26. April 1887 wurde von uns die nachträgliche Unterstellung unter die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung und die rückwirkende Anwendbarkeit der letztern auf vorgekommene Unfälle bejaht für 5, verneint für 12 Betriebe. 3 Gesuche wurden gegenstandslos.

Wir erwähnen folgende Entscheide und Verfügungen, die von Interesse sein mögen:

a. E. Vallin contra J. Cassagne. Das Geschäft des J. Cassagne besteht aus Weinhandel und Fabrikation von Wermut. Während letztere allein eventuell als industrieller Betrieb im Sinne des Gesetzes angesehen werden könnte, wegen der geringen Arbeiterzahl jedoch — es wird nur ein Arbeiter beschäftigt — nicht in Betracht fällt, ist ersterer Betrieb ein reines Handelsgeschäft, auf das weder das Fabrikgesetz noch das erweiterte Haftpflichtgesetz anwendbar ist. Die bei diesem Geschäftsbetriebe verwendeten Arbeiter werden zum Einkellern, Umfüllen und Abziehen des Weines beschäftigt; ein Teil der Arbeiter besorgt nebstdem noch in der Remise oder dem Depot der Weinfässer das Flickern und Reinigen des ausschließlich zum Handel dienenden Materials. Dem Fuhrmann liegt die Lieferung des Weines an die Kundschaft ob; er hilft überdies noch bei den Arbeiten im Keller mit. Der im Geschäfte vorhandene elektrische Motor dient einzig zum Betriebe der für das Umgießen des Weines bestimmten Pumpen. Eine Fabrikation irgend welcher Art, z. B. von Kunstwein, ist hier ausgeschlossen.

Der Bundesrat beschloß, es sei die Weinhandlung und Wermutfabrik von J. Cassagne in Genf zur Zeit des dem Etienne

Vallin daselbst zugestoßenen Unfalles der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellt gewesen. (2. April.)

b. J. Ruher contra E. Christen. Aus den Akten ergibt sich, daß das Comestiblesgeschäft E. Christen ein reines Handels- und nicht etwa ein Fabrikationsgeschäft ist, und daß es ebensowenig in die Kategorie derjenigen Gewerbe gehört, auf welche das erweiterte Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 Anwendung findet. Die vorhandenen Motoren dienen nur zum Betriebe der Eismaschine (für die Kühlanlage), des Warenaufzuges und zur Erzeugung des elektrischen Lichtes für die Beleuchtung der Magazine und Kellerräumlichkeiten. Die einzige Maschine, die (im Sommer) zur Verwendung kommt, dient zur Verkleinerung des Eises. Mit der Bedienung und Beaufsichtigung der Motoren sind im ganzen zwei Arbeiter beschäftigt. Die Tätigkeit der übrigen Arbeiter, deren Zahl sich im Maximum auf 9 belaufen soll, beschränkt sich auf den Transport, das Aus- und Einpacken und die Spedition der Waren; es findet keine Bearbeitung der Waren statt, und es werden dieselben in dem Zustande veräußert, in dem sie eingebracht worden sind. Auf ein reines Handelsgeschäft ist aber, auch bei vorhandener erheblicher Arbeiterzahl, weder das Fabrikgesetz, noch das erweiterte Haftpflichtgesetz anwendbar.

Der Bundesrat beschloß, es sei das Comestiblesgeschäft von E. Christen in Basel zur Zeit des dem Joseph Ruher daselbst zugestoßenen Unfalles den Bestimmungen des Fabrik-, sowie denjenigen des erweiterten Haftpflichtgesetzes nicht unterstellt gewesen. (2. April.)

c. O. Höfler contra Emmelius & Ashauer. Aus den Akten ergibt sich, daß das in Frage stehende Seidengeschäft ein „Geschäftshaus“ ist und nicht eine industrielle Anstalt im Sinne des Gesetzes. Die rohe Seide wird von dort aus in die Färberei beordert, die gefärbte wieder entgegengenommen und zur weiteren Verarbeitung an die Fabrik in Männedorf und an die Hausindustrie abgeliefert. Die gewobenen Stoffe gelangen an das Zürcher Haus zurück, von wo aus sie an die Appreturen abgegeben und schließlich an die Besteller verschickt werden. Es sind dies alles Verrichtungen, die den kaufmännischen Betrieb der Firma bilden, und auf die das Fabrik- und Fabrikhaftpflichtgesetz keine Anwendung findet.

Aus der Untersuchung geht auch hervor, daß, entgegen der Behauptung des Petenten, die Einrichtung einer Tuchlegerei in dem Etablissement Emmelius & Ashauer nicht vorhanden ist, und

daß das Legen und Ausrüsten der Stücke von der Seidenappretur Zürich besorgt wird.

Mit dem kaufmännischen Teil des Geschäftes ist nun allerdings noch eine kleine Handzettlerei räumlich vereinigt, deren Betrieb seiner Natur nach unzweifelhaft unter das Fabrikgesetz fällt, sofern daselbst die vorgeschriebene Zahl der Arbeiter beschäftigt wird. Dies ist aber nicht der Fall, da im Maximum nicht über 5 Arbeiter verwendet werden und mehr als diese Zahl überhaupt nicht Beschäftigung finden kann. Die Tätigkeit des Ferggers ist reine Bureauarbeit, und er kann daher bei der Berechnung der Arbeiterzahl nicht in Betracht fallen. Der Packer, der zugleich Ausläufer ist, dient fast ausschließlich dem kaufmännischen Betrieb; er kann dem Arbeiterpersonal in der Zettlerei nicht beigezählt werden. Geschieht es dennoch, so erhält man immerhin nur eine Zahl von im Maximum 6 Arbeitern, die bloß ausnahmsweise gleichzeitig beschäftigt werden. Der Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1891 (Kommentar S. 35) findet daher auf die Seidenzettlerei des Etablissements keine Anwendung.

Der Bundesrat beschloß, es sei das Seidengeschäft Emmelius & Ashauer in Zürich zur Zeit des dem Ernst Höfler daselbst zugestoßenen Unfalles der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellt gewesen. (17. Mai.)

d. L. Berset contra Stadttheater in Genf. Das Stadttheater von Genf steht während 6 Monaten des Jahres in Betrieb. Die beschäftigten Personen zerfallen in zwei Kategorien: die Sänger, Choristen u. s. w., welche die künstlerische Truppe bilden, sodann die Angestellten, welchen der Unterhalt des Materials, der Dekorationsdienst, die Beleuchtung, der Handlangerdienst u. s. w. obliegt. Diese zweite Kategorie besteht aus 8 Maschinisten, 1 Elektriker, 1 Tapezierer und 2 Handlangern, zusammen 12 Mann. Alle denselben zufallenden Arbeiter werden ohne Zuhilfenahme von Motoren ausgeführt, sie bieten aber immerhin eine gewisse Gefahr, weil Falltüren, fliegende Brücken, Leitern vorhanden sind, auf welchen die Arbeiter sich zu bewegen haben. Bei diesen Arbeiten stieß dem Maschinisten Louis Berset ein Unfall zu.

Das Industriedepartement war früher schon einmal im Falle, eine Anfrage der Direktion des Innern des Kantons Zürich betreffend Unterstellung der Maschinen-Abteilung des Stadttheaters Zürich in verneinendem Sinne zu beantworten (Bundesbl. 1895, I. 667), weil der Hauptbetrieb nicht unterstellbar sei. Das Departement ist noch derselben Ansicht. Ein Theater kann schlechter-

dings nicht als eine „industrielle Anstalt“ im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken betrachtet werden. Die Ansicht des Staatsrates von Genf, daß Etablissements diesem Gesetze unterstellt seien, welche noch weniger als ein Theater einen fabrikmäßigen Charakter haben, wie z. B. Schneiderinnen- und Modistinnenateliers, ist offenbar nicht zutreffend, da letztere für fremden Bedarf arbeiten und produktiv wirken, während ein Theater keine industriellen Produkte erzeugt oder verarbeitet.

Der Bundesrat beschloß, es sei das Stadttheater von Genf zur Zeit des dem Louis Berset daselbst zugestoßenen Unfalles der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellt gewesen. (25. August.)

e. Die im letztjährigen Geschäftsbericht (Ziffer IV, lit. e) mitgeteilte Verfügung des Departements betreffend die Definition des Maximums der Arbeiterzahl wurde vom Bundesrat in seinem Entscheide in der Haftpflichtsache A. Stilli contra J. Straub bestätigt. (30. Juni.)

f. Auf die Anfrage eines Arbeiters erteilte das Departement den Bescheid, daß in der Haftpflichtgesetzgebung des Bundes keine Vorschrift bestehe, wonach der Arbeiter vom Arbeitgeber gezwungen werden könnte, sich bei Unfällen von einem bestimmten Arzte behandeln zu lassen. (1. Februar.)

g. Die Anfrage eines Unternehmers wurde vom Departement dahin beantwortet, daß nach seinem Dafürhalten Arbeiter mit körperlichen Schäden ebenso, wie andere, auf die Bestimmungen der Haftpflichtgesetzgebung Anspruch haben, daß aber der Entscheid im Streitfalle von Gesetzes wegen dem Richter zustehe. (29. November.)

h. Die Fabrikinspektoren suchten um Weisung nach, wie sie sich in solchen Fällen zu verhalten hätten, wo ein Unternehmer, beziehungsweise eine Unfallversicherungsanstalt, den Anspruch erhebe, einen der in Art. 5 des Fabrikhaftpflichtgesetzes vorgesehenen Reduktionsfaktoren bei Festsetzung der Tagesentschädigung in Anwendung bringen zu dürfen. Das Departement erteilte den Bescheid, daß nach seiner Ansicht diese Befugnis dem Haftpflichtigen nicht zustehe, indem der Richter gemäß Art. 6 desselben Gesetzes die Entschädigungssumme festsetze und gemäß Art. 11 bei Streitigkeiten über die Ansprüche auf Schadenersatz entscheide. Wenn die Fabrikinspektoren also in Erfahrung bringen, daß an Haftpflichtentschädigungen auf außergerichtlichem Wege Abzüge der bezeichneten Art gemacht werden

wollen, so haben sie im Sinne von Art. 9 des erweiterten Haftpflichtgesetzes der Kantonsregierung Bericht zu erstatten. (27. Februar.)

z. Der leitende Ausschuß des schweizerischen Arbeiterbundes richtete im Auftrage des Arbeitertages vom 31. März an das Departement eine vom 29. Juli datierte (im September eingegangene) Eingabe betreffend Revision der Haftpflichtgesetze. Ferner teilte dem Departement auf dessen Veranlassung der Präsident des schweizerischen Juristenvereins am 12. September mit, daß dieser Verein in seiner Versammlung vom 23. September 1901 in Zug folgende Resolution angenommen habe: „Der schweizerische Juristenverein erklärt, nach Kenntnisnahme der Referate und gepflogener Diskussion, die Revision der Haftpflichtgesetze vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 für wünschenswert und empfiehlt der kompetenten Behörde eine baldige Anhandnahme derselben.“ Das Departement übermittelte das gesamte Material zunächst den Fabrikinspektoren und beauftragte sie, in einer Konferenz die Eintretensfrage und gegebenenfalls die vorgeschlagenen Revisionspunkte zu beraten und über das Ergebnis zu berichten. (6. Dezember.)

V. Kranken- und Unfallversicherung.

Am 1. Januar des Berichtjahres trat das Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall in Kraft. Das Industriedepartement beteiligt sich an der Vollziehung desselben, soweit versicherungstechnische Fragen in Betracht fallen (vgl. den letztjährigen Geschäftsbericht). Es fand namentlich die in Art. 3 unserer Vollziehungsverordnung, vom 12. November 1901, geforderte Ausarbeitung der Tarife für die Kapitalwerte der nach dem Gesetze zu bewilligenden Pensionen statt.

Bezüglich der bürgerlichen Kranken- und Unfallversicherung erwähnen wir, daß der durch Ihren Beschluß vom 29. Juni 1897 geschaffene Versicherungsfonds auf 31. Dezember 1902 im ganzen Fr. 11,035,283. 32 beträgt.

Die Zentralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft stellte uns das Formular eines Fragenschemas für eine Statistik der gegenseitigen Hilfsgesellschaften in der Schweiz zu. Wir begrüßen die Aufnahme um so mehr, als sie eine private sein muß, und uns selbst keine gesetzlichen Mittel zur Durchführung einer amtlichen zur Verfügung stehen. Über die

von unserer Seite beschlossene Unterstützung einer freiwilligen Hilfskassenstatistik, die sich für jede Kasse auf das im Jahre 1903 endigende Geschäftsjahr zu beziehen hat, ist andernorts zu berichten, da die Ausführung unseres die Sammlung des statistischen Materials betreffenden Beschlusses vom 17. Mai in den Geschäftskreis des Departements des Innern fällt.

Zur Ordnung der Angelegenheit der Beamtenunfallversicherung erachteten wir für zweckmäßig, einen Bundesbeschluß in Aussicht zu nehmen. Wir sahen also von einem Bundesratsbeschlusse ab und gaben am 17. Mai dem Industriedepartement den Auftrag, uns den Entwurf zu einem Bundesbeschlusse nebst Botschaft zu unterbreiten. Zugleich wiesen wir alle Departemente an, die gegenwärtig mit privaten Gesellschaften bestehenden Verträge betreffend Versicherung von Beamten und Angestellten der Zentralbundesverwaltung gegen Unfall nur je für die Dauer eines Jahres zu erneuern. Das Industriedepartement stellte uns die gewünschten Vorlagen am 6. Dezember zu; ihre Behandlung fällt nicht mehr ins Berichtjahr.

An den VI. internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Düsseldorf delegierten wir die Herren Nationalrat E. Steiger, alt Fabrikinspektor Dr. F. Schuler und Prof. Dr. Ch. Moser. Es liegt ein gedruckter Bericht der Delegierten vom 7. Juli vor. In den meisten europäischen Staaten bestehen zur Zeit gesetzliche Bestimmungen über die Kranken- oder über die Unfallversicherung oder über beide zusammen. Obschon der Bruchteil der von den betreffenden Gesetzen erfaßten Bevölkerung vielerorts noch ein bescheidener ist, zeigt uns doch der erwähnte Bericht, daß auf dem Gebiete der sozialen Versicherung, namentlich in den industriellen Ländern, in der letzten Zeit schon vieles Erfreuliche zu stande kam. Die Schweiz hat keinen Grund, zurückzubleiben.

Eingaben sind folgende zu verzeichnen:

- a. In einer Eingabe an den Nationalrat und in einer solchen an den Ständerat, vom 6. Juni, stellte die Kommission für Gemeinnützigkeit des Kantons Bern das Gesuch, es sei, gestützt auf Art. 34^{bis} der Bundesverfassung, ein Gesetz betreffend die Krankenversicherung zu erlassen. Unter gewissen, näher bezeichneten Bedingungen sollen den Krankenkassen Subventionen zuerkannt werden, und es sei durch jenes Bundesgesetz überhaupt die Tätigkeit der auf Gegenseitigkeit beruhenden Krankenkassen zu regeln und zu fördern.

Gemäß Schlußnahme beider Räte vom 9. Juni wurde uns diese Eingabe zu gutfindender Berücksichtigung überwiesen.

- b. Der gemeinnützige Verein des Amtes Thun richtete an uns eine vom 1. August datierte Eingabe betreffend die Wiederaufnahme der Krankenversicherungs - Gesetzgebung. Diese Eingabe nahm Bezug auf die unter lit. a genannte, und unterbreitete verschiedene, von den Postulaten der Kommission für Gemeinnützigkeit des Kantons Bern abweichende Vorschläge zur Lösung der Krankenversicherungs - Angelegenheit.
- c. Eine Eingabe des Frauenkomitees Bern, vom 24. November, bezog sich ebenfalls ausschließlich auf die Krankenversicherung und speziell auf die Berücksichtigung der Frauen und Kinder bei derselben.

VI. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Beiträge an Berufsbildungsanstalten.

Die im Berichtjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet, ersichtlich.

Anstalt.	Ort.	Bundesbeitrag.
Kanton Zürich.		Fr.
Gewerbeschule	Adliswil	350
Gewerbeschulen des Bezirks Affoltern	{ Affoltern a/A. { Mettmenstetten { Hausen	} 1,000
Gewerbliche Fortbildungsschule	Bassersdorf	250
" "	Bauma	406
" "	Bülach	320
" "	Dielsdorf	150
" "	Dietikon	242
" "	Dübendorf	215
" "	Elgg	275
Handwerks- und Gewerbeschule	Horgen	450
Gewerbliche Fortbildungsschule	Illnau	450
Gewerbeschule	Küsnacht	790
Gewerbliche Fortbildungsschule	Männedorf	489
" "	Nänikon	300
Gewerbe- und Fortbildungsschule	Oerlikon-Seebach-Schwamendingen	1,300
Gewerbliche Fortbildungsschule	Pfäffikon	400
" "	Richterswil	450
Gewerbeschule	Rüti	775
" "	Rykon-Lindau	340
Gewerbliche Fortbildungsschule	Stäfa	625
Handwerkerschule	Töb	620
Gewerbeschule	Uster	1,100
Handwerkerschule	Wädenswil	550
Gewerbeschule	Wald	762
Gewerbliche Fortbildungsschule	Weißlingen	310
Gewerbeschule	Wetzikon	500
Gewerbliche Fortbildungsschule	Winterthur	2,400
Berufsschule für Metallarbeiter	"	9,500
Gewerbemuseum	"	5,400
Centralkommission der Gewerbemuseen	Zürich-Winterthur	7,500
Gewerbeschule der Stadt	Zürich	84,000
Zürcherische Seidenwebschule	"	10,000
Pestalozzianum	"	900
Kantonales Technikum	Winterthur	68,458
Kanton Bern.		
Handwerkerschule	Belp	150
Gewerbliche Fortbildungsschule	Biel	2,000
Handwerkerschule	Burgdorf	1,600
"	Delsberg	370
"	Herzogenbuchsee	465
"	Huttwil	250

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Handwerkerschule	Interlaken	1,495
"	Kirchberg	350
"	Langenthal	850
"	Langnau	500
Gewerbliche Fortbildungsschule	Laufen	350
Handwerkerschule	Laupen	150
Gewerbliche Zeichenschule	Meiringen	300
Handwerkerschule	Münsingen	300
Ecole professionnelle	Neuveville	250
Handwerkerschule	Oberdießbach	165
"	Oberhofen	250
Cours de dessin professionnel	Porrentruy	425
Ecole professionnelle de dessin	St-Imier	2,810
Handwerkerschule	Steffisburg	455
"	Sumiswald	300
Ecole professionnelle	Tavannes	500
Handwerkerschule	Thun	1,015
"	Wangen	530
"	Worb	300
Schnitzlerschule	Brienz	5,616
Zeichenschule	Brienzwiler	200
Ecole d'horlogerie	Porrentruy	5,000
" et de mécanique	St-Imier	13,971
Lehrwerkstätte für Großuhrenmacherei	Sumiswald	1,300
Bernische Lehrwerkstätten	Bern	26,568
Handwerker- u. Kunstgewerbeschule	"	20,000
Schweiz. permanente Schulausstellung	"	838
Kantonales Gewerbemuseum	"	12,725
Historisches Museum	"	5,000
Westschweizerisches Technikum	Biel	58,394
Kantonales Technikum	Burgdorf	25,036
Kanton Luzern.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Luzern	4,000
"	Münster	294
"	Sursee	400
Kunstgewerbeschule	Luzern	6,882
Kanton Uri.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Altdorf	700
Kanton Schwyz.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Arth	660
"	Brunnen-Ingenbohl	335

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Gewerbliche Fortbildungsschule	Einsiedeln	755
" " 	Gersau	287
" " 	Küßnacht	267
" " 	Lachen	625
" " 	Schwyz	809
" " 	Wollerau	220
Kanton Obwalden.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Alpnach	100
" " 	Kerns-Melchthal	330
" " 	Lungern	185
Gewerbliche Zeichenschulen	Sachseln-Sarnen	900
Gewerbliche Fortbildungsschule	Sarnen	150
Kanton Nidwalden.		
Gewerbliche Zeichenschule	Beckenried	150
" " 	Buochs	75
Gewerbl. Zeichnen- und Fortbildungsschule	Stans	734
Kanton Glarus.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Engi	400
" " 	Glarus	3,440
" " 	Mollis	450
" " 	Näfels	650
" " 	Netstal	283
" " 	Niederurnen	325
" " 	Schwanden	800
Kantonale Centralstelle für gewerbliches Bildungswesen	Glarus	465
Kanton Zug.		
Handwerker-Fortbildungsschule	Baar	450
Handwerkerschule	Menzingen	250
Gewerbliche Fortbildungsschule	Unterägeri	350
Gewerbeschule	Zug	1,300
Kanton Freiburg.		
Ecole secondaire professionnelle des garçons	Fribourg	3,100
Cours professionnels d'adultes	" 	4,820
Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen	Murten	170
Cours professionnels de l'Industrielle . . .	Fribourg	4,000
Musée industriel cantonal	" 	4,400
Technicum	" 	24,130

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Solothurn.		Fr.
Gewerbliche Fortbildungsschule	Baisthal-Klus	858
" "	Biberist	418
" "	Breitenbach	275
" "	Derendingen	515
" "	Erlinsbach	331
" "	Grenchen	1,050
" "	Hägendorf	600
" "	Hessigkofen	515
" "	Klelnützel	200
" "	Kriegstetten	620
" "	Langendorf	862
" "	Nieder-Gerlafingen	625
" "	Olten	2,936
" "	Schönenwerd	643
Handwerkerschule	Solothurn	3,200
Uhrenmacherschule	"	2,700
Kanton Baselstadt.		
Allgemeine Gewerbeschule	Basel	45,101
Gewerbemuseum	"	7,475
Historisches Museum	"	10,115
Kanton Baselland.		
Gewerbliche Zeichenschule	Arlesheim	1,000
" Fortbildungsschule	Gelterkinden	1,465
" "	Liestal	1,050
" "	Oberwil	950
" "	Pratteln	750
" Zeichenschule	Sissach	1,150
" Fortbildungsschule	Waldenburg	755
Lehrmittelsammlung	Liestal	500
Kanton Schaffhausen.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Neunkirch	401
" "	Schaffhausen	3,026
" "	Stein	300
Kanton Appenzell A.-Rh.		
Gewerbliche Zeichenschule	Bühler	180
" "	Gais	203
" "	Heiden	683
" Fortbildungsschule	Herisau	1,268
" "	Speicher	300
" "	Stein-Hundwil	294

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Gewerbliche Fortbildungsschule	Teufen	409
„ „	Trogen	415
„ Zeichenschule	Urnäsch	200
„ „	Waldstatt	181
„ „	Walzenhausen	412
Weblehranstalt	Teufen	2,500
Kanton Appenzell I.-Rh.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Appenzell	250
Kanton St. Gallen.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Altstätten	650
„ „	Berneck	502
„ „	Buchs	300
„ „	Bütschwil	240
„ „	Ebnat-Kappel	257
„ „	Flawil	410
„ „	Flums	247
„ „	Gams	203
„ „	Goßau	300
„ „	Grabs	311
„ „	Grub	88
„ „	Kirchberg	250
„ „	Lichtensteig	420
„ „	Mels	250
„ „	Mörschwil	157
„ „	Neßlau - Krummenau	270
„ „	Niederuzwil	623
„ „	Oberriet	100
„ „	Oberuzwil	276
„ „	Ragaz	825
„ „	Rapperswil-Jona	588
„ „	Rheineck	300
„ „	Rorschach	815
„ „	Schänis	263
„ „	St. Gallen	11,125
„ „	Straubenzell	100
„ „	Thal	798
„ „	Uznach	327
„ „	Waldkirch	306
„ „	Wartau	184
„ „	Wattwil	420
„ „	Wil	920
Lehrmittelsammlung	St. Gallen	225
Anstalten des ostschweizerischen Stick- fachfonds	„	9,572

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Webschule	Wattwil	4,000
Verkehrsschule	St. Gallen	26,860
Industrie- und Gewerbemuseum	"	30,534
Kanton Graubünden.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Arosa	250
" "	Chur	2,550
" "	Davos	1,625
" "	Ems	318
" "	Ilanz	275
" "	Samaden	400
" "	Thusis	300
Muster- und Modellsammlung	Chur	800
Kanton Aargau.		
Handwerkerschule	Aarburg	320
" "	Baden	1,475
" "	Bremgarten	325
" "	Brugg	1,250
" "	Frick	330
" "	Gebenstorf	165
" "	Lenzburg	475
" "	Menziken	500
" "	Murgenthal	275
" "	Muri	345
" "	Rheinfelden	500
" "	Schöftland	250
" "	Wohlen	400
" "	Zofingen	706
" "	Zurzach	350
Kantonales Gewerbemuseum	Aarau	13,600
Kanton Thurgau.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Amriswil	180
" "	Arbon	447
" "	Bischofszell	400
" "	Dießenhofen	160
" "	Ermatingen	315
" "	Frauenfeld	1,200
" "	Kreuzlingen	865
" "	Müllheim	250
" "	Oberhofen-Münchwilen	280
Zeichenschule	Romanshorn	160
Gewerbliche Fortbildungsschule	Schönenberg-Kradolf	395
" "	Steckborn	230
" "	Weinfelden	900

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Tessin.		Fr.
Scuola di disegno	Agno	1,655
"	Arzo	1,505
"	Barbengo	525
"	Bellinzona	2,465
"	Biasca	850
"	Breno	785
"	Cevio	630
"	Chiasso	850
"	Cresciano	690
"	Curio	945
"	Intragna	500
"	Locarno	3,525
"	Lugano	6,925
"	Mendrisio	2,290
"	Ponte-Tresa	525
"	Rivera	675
"	Russo	575
"	Sessa	980
"	Sonvico	850
"	Stabio	910
"	Tesserete	800
"	Vira-Gambarogno	795
Scuola serale professionale Antonio Vanoni	Lugano	788
Kanton Waadt.		
Cours professionnels pour jeunes gens	Lausanne	2,500
" " des ouvriers char- pentiers	"	309
Cours professionnels des ouvriers coiffeurs	"	162
" " des ouvriers confiseurs	"	134
" " des ouvriers charrons et maréchaux	"	700
Cours professionnels des ouvriers ébénistes	"	392
" " des ouvriers ferblantiers	"	500
" " des maçons suisses	"	250
" " de reliure et de dorure	"	250
" " des ouvriers serruriers	"	1,130
" " des ouvriers tailleurs et tailleuses	"	275
Cours professionnels des ouvriers tapissiers	"	888
" " de typographie	"	166
" "	La Sarraz	162
" "	Montreux	800
" "	Morges	450
" "	Nyon	125

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1884	43	438,234. 65	304,674. 65	42,609. 88
1885	86	811,872. 16	517,895. 38	151,940. 22
1886	98	958,569. 70	594,045. 64	200,375. 25
1887	110	1,024,462. 84	636,751. 62	219,044. 68
1888	118	1,202,512. 29	724,824. 01	284,257. 75
1889	125	1,390,702. 29	814,696. 77	321,364. —
1890	132	1,399,986. 67	773,614. 30	341,542. 25
1891	139	1,522,431. 10	851,567. 67	363,757. —
1892	156	1,750,021. 99	954,299. 70	403,771. —
1893	177	1,764,069. 52	981,137. 12	447,476. —
1894	185	1,994,389. 68	1,118,392. 43	470,399. —
1895	203	2,203,133. 29	1,265,635. 66	567,752. —
1896	216	2,696,197. 79	1,472,707. 42	632,957. —
1897	212	2,608,270. 06	1,511,166. 47	673,902. —
1898	226	2,759,366. 11	1,599,127. 47	712,285. —
1899	242	2,838,717. 99	1,634,315. 43	786,229. —
1900	250	2,884,874. 42	1,694,654. 54	831,999. —
1901	270	3,198,143. 80	1,925,422. 57	912,167. —
1902	298	*) —	—	980,077. —
		33,445,956. 35	19,374,928. 85	9,343,905. 03

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

*) Angaben noch unvollständig.

Kanton.	Für Besuch von Schulen.		Für Studienreisen.		XVI. Instruktionkurs am Technikum Winterthur.		VI. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau.	
	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	6	1,440	3	900	3	750	—	—
Bern	5	1,200	7	1800	—	—	3	140
Luzern	3	975	—	—	1	350	—	—
Uri	4	1,100	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	1	80	5	200
Obwalden	4	1,000	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	150
Zug	—	—	—	—	—	—	1	100
Freiburg	4	2,800	4	780	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	2	770	6	210
Baselstadt	1	200	—	—	—	—	—	—
Baselland	1	300	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	1	200	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
„ I.-Rh.	1	150	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	20	4,900	—	—	—	—	2	200
Graubünden	2	400	—	—	—	—	—	—
Aargau	2	350	1	50	—	—	5	200
Thurgau	—	—	1	80	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	4	2,000	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	5	2,500	1	125	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	63	19,515	17	3735	7	1950	24	1200

IV. Instruk- tionskurs am Technikum Freibürg.		Fachkurse am Gewerbe- museum Winterthur.		Zeichnenkurs für Lehrer in Chur.		XVII. Lehrer- bildungskurs für Hand- fertigkeit in Lausanne.		Re- kapitulation.	
Stipen- dienten.	Betrag.	Stipen- dienten.	Betrag.	Stipen- dienten.	Betrag.	Stipen- dienten.	Betrag.	Stipen- dienten.	Betrag.
	Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
—	—	10	350	—	—	37	2,775	59	6,215
1	200	—	—	—	—	4	400	20	3,740
—	—	—	—	—	—	1	80	5	1,405
—	—	—	—	—	—	—	—	4	1,100
—	—	—	—	—	—	—	—	6	280
—	—	—	—	—	—	—	—	4	1,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	240	4	390
—	—	—	—	—	—	1	100	2	200
1	200	—	—	—	—	—	—	9	3,780
1	385	1	60	—	—	4	400	14	1,825
—	—	—	—	—	—	1	120	2	320
—	—	—	—	—	—	1	100	2	400
—	—	—	—	—	—	2	200	3	400
—	—	—	—	—	—	1	60	1	60
—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
—	—	—	—	—	—	6	650	28	5,750
—	—	—	—	22	1250	5	450	29	2,100
—	—	—	—	—	—	5	500	13	1,100
—	—	3	150	—	—	5	500	9	730
1	250	—	—	—	—	—	—	1	250
1	500	—	—	—	—	54	5,070	59	7,570
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5	500	11	3,125
—	—	—	—	—	—	2	200	2	200
5	1535	14	560	22	1250	136	12,345	288	42,090

3. Besondere Unternehmungen.

Bundesbeiträge erhielten:	
a. der Fachkurs	
des Konditorenverbandes Zürich	Fr. 100
des Konditorenverbandes Bern	„ 115
des Buchbinderfachvereins Bern	„ 100
des Spenglerfachvereins Bern	„ 128
der Schneidergewerkschaft Bern	„ 100
des Spenglerfachvereins Biel	„ 50
des Schneidermeistervereins Burgdorf	„ 75
des Schuhmachermeistervereins Burgdorf	„ 50
des Malerklubs „Paletta“ Luzern	„ 70
des Schneider- und Schneiderinnenverbandes Luzern	„ 30
des Schuhmachermeisterverbandes des Kantons Obwalden	„ 100
für Handstickerei in Appenzell	„ 752
des Malerfachvereins St. Gallen	„ 75
für Holz- und Marmormalerei in Aarau	„ 185
b. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wander- vorträge in den Sektionen	„ 1,198
c. der VI. Fortbildungskurs für Handwerker- schullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	„ 498
d. der V. Instruktionkurs für Zeichnen- lehrer am Technikum in Freiburg	„ 1,421
e. der Zeichnenkurs für Lehrer in Chur	„ 269
f. der Kanton St. Gallen für sein Wander- lehrerinstitut	„ 1,978
g. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufslehre	„ 13,000
h. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift	„ 2,000
i. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrer- seminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„ 1,400
k. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„ 1,000
	Zusammen <u>Fr. 24,694</u>

4. Verschiedenes.

a. Eine kantonale Erziehungsdirektion stellte das Gesuch um Subventionierung von Lehrer-Zeichnenkursen. Das Departement mußte das Begehren ablehnen, indem es anführte: Die bestehenden Vorschriften gestatten nicht, an die Kosten der geplanten Kurse einen Bundesbeitrag zu leisten. Das Gesuch betrifft den Zeichnenunterricht an Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen, also ein Gebiet, welches der Subventionierung des Bundes nach dem Sinne und Wortlaute des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung durchaus entzogen ist. Daran ändert der Umstand, daß Handwerkerschullehrer jene Kurse anregten, nichts, denn es handelt sich allerdings um die Vorbildung ihrer spätern Schüler, aber diese Vorbildung fällt in den Rahmen der allgemeinen, nicht in denjenigen der gewerblichen Schule. Auch die Tatsache, daß ein Teil der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschullehrer an den Handwerkerschulen wirkt, kann nicht ins Gewicht fallen, da das Pensum der beidseitigen Schulgruppen ein verschiedenes ist. (25. August.)

b. Für eine Berufsbildungsanstalt wurde seitens der zuständigen kantonalen Behörde nach Rechnungsschluß die Gewährung einer Nachzahlung verlangt. Das Departement erklärte, daß es nachträgliche Erhöhungen anderweitiger Beiträge unter besonderen Umständen und auf entsprechendes Gesuch hin höchstens während der betreffenden Betriebsperiode, nicht aber nach erfolgtem Rechnungsabschluß berücksichtigen könne. Weder die bisherige Praxis, noch die bestehenden Vorschriften kennen übrigens Nachzahlungen, wie die von der kantonalen Behörde befürwortete, und die Bundesbehörde könne der Konsequenzen wegen im vorliegenden Falle keine Ausnahme machen. Es sei auch einleuchtend, daß diese Behörde ein Budget weder aufstellen noch einhalten könnte, wenn sie sich auf derartige Nachschüsse nach abgelaufenem Rechnungsjahr einlassen wollte. (1. Februar.)

c. Einer Kantonsregierung wurde vom Departement die Auskunft erteilt, daß eine Fortbildungsschule ohne Zeichnenunterricht nicht als eine Anstalt für die gewerbliche Ausbildung im Sinne des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betrachtet werden könne. (1. März.)

d. Zur Hebung der Handstickerei beabsichtigte eine Kantonsregierung, unter den Arbeiterinnen im Land eine Konkurrenz zu veranstalten und die Prämierung vorzüglicher Leistungen damit zu verbinden. Das Departement lehnte das Gesuch, einen

Bundesbeitrag zu bewilligen, ab, weil die bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Subventionierung von Prämierungen nicht vorsehen, und insbesondere solche Veranstaltungen nicht als Preisaufgaben im Sinne von Art. 5 der Vollziehungsverordnung, vom 17. November 1900, betrachtet werden können. (8. Februar.)

e. Das Departement stellte fest, daß die in Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 1901 (A. S. n. F. XVIII. 880) enthaltene Bedingung regelmäßiger Amortisation der Bausumme durchaus verbindlichen Charakter habe. Sei die Bausumme schon amortisiert oder sonstwie gedeckt, so bestehe überhaupt keine Berechtigung mehr, einen Mietzins zu verrechnen. (15. März.)

f. Zuhanden des Bundesrates übermittelte der Kantonalvorstand des Verbandes glarnerischer Gewerbevereine dem Industrie-departement mit Eingabe vom 20. Februar „ohne jegliches Präjudiz“ einen vom Gewerbeverein Schwanden angenommenen Antrag des Herrn P. Blumer-Zweifel, lautend:

1. Der Bund übernimmt die Förderung der Fortbildungsschule in den Gewerben, Handel, Industrie und Landwirtschaft durch das ihnen obstehende Departement; es ist dieses ebenfalls befugt, die „Allgemeine Fortbildungsschule“ zu unterstützen.
2. Diese Bestimmung soll in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

Der erwähnte Kantonalvorstand wünschte einen baldigen Bescheid des Bundesrates über diesen Antrag, und äußerte sich selbst dahin, daß die Sorge für die allgemeine Fortbildungsschule der Initiative der Kantone und Gemeinden überlassen und dem Bunde nur die Unterstützung der gewerblichen Anstalten zugemutet werden sollte.

Das Industriedepartement erachtete sich nur als befugt, hinsichtlich des beruflichen Unterrichts zum Beschlusse des Gewerbevereins Schwanden Stellung zu nehmen. Der Antragsteller schien in dieser Hinsicht einzig zu bezwecken, den bestehenden Bundesbeschlüssen eine verfassungsmäßige Grundlage zu geben. Demgegenüber war aber auf die Botschaft des Bundesrates betreffend die gewerbliche Enquete, vom 20. November 1883, zu verweisen, welche das Verhältnis des damals geplanten und am 27. Juni 1884 erlassenen Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung zur Bundesverfassung bereits erörtert und die verfassungsmäßige Kompetenz des Bundes konstatiert hat. Es war daher gänzlich überflüssig, auf diese Frage

zurückzukommen. Nachdem auf Grund verschiedener gesetzgeberischer Erlasse auf dem Gebiet des gewerblichen und industriellen, landwirtschaftlichen, kommerziellen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens die Mitwirkung des Bundes seit einer Reihe von Jahren zu einer bedeutsamen, fruchtbringenden Entwicklung geführt hat, müßte das Industriedepartement ein Hineinziehen dieser Bildungsfragen in die Verfassungsrevision betreffend die Volksschule geradezu als schädlich und den Interessen jener Entwicklung, die bis jetzt ohne nennenswerte Reibung sich vollzog, zuwiderlaufend bezeichnen. Der Bundesrat beschloß demnach, die Zuschrift des Kantonalvorstandes, soweit sie eine Verfassungsrevision für die Mitwirkung des Bundes beim beruflichen Unterricht zum Gegenstand hatte, ablehnend zu bescheiden. (28. Februar.)

g. Der Vorstand des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner richtete an die Bundesbehörde die Einladung, sich an der XIV. Wanderversammlung in Karlsruhe vertreten zu lassen. Das Departement gab dieser Aufmerksamkeit Folge durch Abordnung des Herrn Ingenieur F. Bossardt, eidgenössischer Experte für gewerbliches Bildungswesen.

VII. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Die im Berichtjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet, ersichtlich:

Anstalt.	Ort.	Bundesbeitrag.
Kanton Zürich.		Fr.
Töchter-Fortbildungsschule	Adliswil	300
" "	Andelfingen	179
" "	Bülach	125
" "	Dinhard-Eschlikon	100
" "	Dübendorf	80
" "	Eglisau	130
" "	Elgg	125
" "	Guntalingen	65
" "	Hegi	90
" "	Hutzikon-Turbenthal	50
" "	Iberg-Seen	75
" "	Illnau	200
Haushaltungsschule	Küsnacht	340
Töchter-Fortbildungsschule	Meilen	250
" "	Neftenbach	110
" "	Oberstammheim	120
Koch- und Haushaltungskurse	Pfäffikon (Bezirk)	500
Töchter-Fortbildungsschule	Pfäffikon	140
Haushaltungsschule	Richterswil	300
Töchter-Fortbildungsschule	Rüti	260
Haushaltungsschule	Stäfa	225
Töchter-Fortbildungsschule	Töß	230
" "	Unterembrach	350
" "	Unterstammheim	97
" "	Waltalingen	50
" "	Wiesendangen	80
Haushaltungsschule	Winterthur	2,475
Töchter-Fortbildungsschule	"	9,400
Hauswirtschaftlicher Unterricht an der VIII. Primarschulklasse	Zürich	1,800
Haushaltungsschule	"	6,000
Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie	"	9,700
Kanton Bern.		
Mädchen-Fortbildungsschule	Belp	107
Koch- und Haushaltungskurse an den Primarschulen	Bern	790
Hauswirtschaftliche Kurse an der städtischen Sekundarschule	"	804
Haushaltungs- und Dienstbotenschule	"	2,950
Frauenarbeitsschule	"	3,750
Hauswirtschaftliche Kurse	Biel	150
Mädchen-Fortbildungsschule	Duggingen	173
Haushaltungsschule	Herzogenbuchsee	1,600

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Mädchen-Fortbildungsschule	Münchenbuchsee	53
" " "	Oberburg	75
Ecole ménagère	St-Imier	500
Bernische Haushaltungsschule	Worb	1,920
Kanton Luzern.		
Abend-Flickschule	Luzern	150
Koch- und Haushaltungsschule	Weggis	1,500
Kanton Obwalden.		
Kantonaler Kochkurs	Sarnen	130
Kanton Glarus.		
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule .	Dießbach	66
" " "	Ennenda	150
" " "	Haslen	85
" " "	Hätzingen	190
" " "	Leuggelbach	102
" " "	Linthal	135
" " "	Luchsingen	130
" " "	Mitlödi	43
" " "	Mollis	264
" " "	Mühlehorn	60
" " "	Näfels	280
" " "	Netstal	270
" " "	Niederurnen	350
" " "	Nidfurn	90
" " "	Rüti	140
" " "	Schwanden	1,205
Kanton Freiburg.		
Ecole ménagère	Châtel-St-Denis	698
" " "	Cottens	579
" " "	Estavayer-le-Lac	781
Cours professionnel de cuisine	Fribourg	2,300
Ecole ménagère	" " "	3,835
Cours professionnel de lingerie	" " "	1,050
Cours professionnel de coupe et confection	" " "	1,550
Ecole ménagère	Gruyères	670
" " "	Guin-Schmitten	1,720
" " "	Romont	440
" " "	Tavel	804

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Solothurn.		Fr.
Haushaltungsschule	Aeschi	247
"	Balsthal	740
"	Biberist	548
"	Bisserach	340
"	Derendingen	950
"	Grenchen	500
"	Kriegstetten	275
"	Olten	375
"	Schönenwerd	250
"	Solothurn	550
Kanton Baselstadt.		
Kochkurse der Mädchensekundarschule	Basel	3,827
Kochschulen der Kommission für Fabrik- arbeiterverhältnisse	"	1,800
Frauenarbeitsschule	"	30,252
Kanton Baselland.		
Haushaltungsschule	Arlesheim	150
Koch- und Haushaltungskurse der ge- meinnützigen Gesellschaft d. Kantons	Baselland	670
Schulküche	Binningen	325
Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	1,723
" " "	Liestal	700
" " "	Münchenstein	200
" " "	Muttenz	120
Schulküche	Sissach	200
Koch- und Haushaltungsschule	"	650
" " "	Waldenburg	160
Kanton Schaffhausen.		
Töchter-Fortbildungsschule	Beggingen	140
"	Neunkirch	70
"	Schaffhausen	1,680
"	Schleitheim	184
"	Stein	190
Kanton Appenzell A.-Rh.		
Töchter-Fortbildungsschule	Gais	83
"	Grub	20
"	Heiden	119
"	Herisau	1,190

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Volks-Kochschule	Herisau	540
Töchter-Fortbildungsschule	Hundwil	106
"	Lutzenberg	64
"	Rehetobel	22
"	Reute	46
"	Schwellbrunn	34
"	Speicher	117
"	Stein	61
"	Teufen	169
"	Trogen	79
"	Wald	37
"	Waldstatt	35
"	Walzenhausen	55
"	Wolfhalden	40
Kanton St. Gallen.		
Kochschule	St. Gallen	250
Haushaltungsschule	"	2,150
Frauenarbeitsschule	"	6,600
Haushaltungsschule	Thal	113
Kanton Graubünden.		
Koch- und Haushaltungsschule	Chur	1,500
Frauenarbeitsschule	"	800
Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen	Verschiedene Gemeinden	420
Kanton Aargau.		
Kurse für weibliche Fortbildung	Aarau (Bezirk)	950
Kochschule	Aarau	225
Haushaltungsschule	Aarburg	60
Töchter-Fortbildungsschule	Ammerswil	40
Haushaltungsschule	Boniswil	575
"	Bottenwil	100
"	Brittnau	150
Töchter-Fortbildungsschule	Egliswil	45
"	Kölliken	130
"	Lenzburg	85
Dienstboten- und Haushaltungsschule	"	1,000
Töchter-Fortbildungsschule	Meisterschwanden	50
Koch- und Haushaltungsschule	Menziken	200
Töchter-Fortbildungsschule	Niederlenz	55
"	Othmarsingen	45

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Koch- und Haushaltungsschule	Reinach	260
Haushaltungsschule	Safenwil	60
Töchter-Fortbildungsschule	Seengen	55
"	Seon	55
"	Staufen	45
"	Strängelbach	60
"	Uerkheim	80
Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	350
Kanton Thurgau.		
Freiw. Töchter-Fortbildungsschule	Aadorf	135
"	Affetrangen	105
"	Alterswilen	103
"	Altnau	66
"	Amriswil	310
"	Au	58
"	Bichelsee	80
"	Bischofszell	490
"	Birglen	52
"	Dießenhofen	130
"	Dußang-Oberwangen	100
"	Erlen-Riedt-Ennetaach	57
"	Ermatingen	157
"	Eschlikon	209
"	Fischingen	64
"	Frauenfeld	606
"	Gachnang	44
"	Götighofen	77
"	Gunthershausen	120
"	Güttingen	91
"	Herrenhof-Langrickenbach	135
"	Horn	60
"	Kesswil-Uttwil-Dozwil	75
"	Kurzdorf	57
"	Langdorf	150
"	Märstetten	153
"	Matzingen	47
"	Mettlen	60
"	Mühlebach	72
"	Müllheim	135
"	Neukirch	700
Thurgauische Haushaltungsschule	Neukirch-Egnach	60
Freiw. Töchter-Fortbildungsschule	Oberhofen-Münchwilen	80
"	Pfyn	50
"	Romanshorn	170

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Freiw. Töchter - Fortbildungsschule. . .	Stettfurt	50
" "	Sulgen	105
" "	Tägerwilen	127
" "	Ueßlingen	65
" "	Wängi	110
" "	Weerswilen	60
" "	Weinfelden	170
" "	Wigoltingen	120
Kanton Waadt.		
Cours de coupe	Avenches	150
Cours professionnels pour jeunes filles	Baulmes	23
" " " " "	Lausanne	1,950
Ecole ménagère et professionnelle . . .	"	5,800
Cours professionnels pour jeunes filles	Montreux	900
" " " " "	Morges	975
" " " " "	Nyon	100
" " " " "	Sentier	73
" " " " "	Yverdon	1,460
" " " " "	Vallorbe	600
" " " " "	Vevey	750
Kanton Wallis.		
Cours de broderie	Bagnes	200
Cours de cuisine	Brigue	300
Ecole ménagère	Loèche	700
Cours de broderie	Riddes	600
Ecole de couture	Sion	700
" " "	St. Maurice	800
Kanton Neuenburg.		
Ecole professionnelle de jeunes filles . .	La Chaux-de-Fonds	1,216
Ecole ménagère	"	1,010
Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Neuchâtel	5,200
Kanton Genf.		
Ecole professionnelle et ménagère . . .	Carouge	4,500
" " " "	Genève	33,150
Zusammen	214 Anstalten	200,747

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1896)	114	479,216. 35	196,457. 72	84,087. —
1897)				
1898	124	524,155. 91	236,615. 35	108,766. —
1899	153	723,450. 74	336,927. 76	158,157. —
1900	180	732,431. 58	355,425. 72	164,306. —
1901	188	836,515. 06	415,926. 89	181,762. —
1902	214	*) —	—	200,747. —
		3,295,769. 64	1,541,353. 44	897,825. —

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 7 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 2080.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. der kantonale Arbeitslehrerinnenkurs in Zürich .	Fr. 1500
b. der Bildungskurs für hauswirtschaftliche Lehrerinnen in Bern	„ 500
c. die hauswirtschaftlichen Kurse der „Schulfreundlichen“ in Bern	„ 300
d. die kantonalen waadtländischen Kurse und Wandervorträge für Näherinnen	„ 3214
Zusammen	Fr. 5514

*) Angaben noch unvollständig.

III. Abteilung.

Landwirtschaft.

I. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Neben gleich hohen kantonalen Beiträgen gelangten im Berichtsjahre 15 Schülerstipendien (für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker) und 2 Reisestipendien zur Auszahlung, die sich auf die Kantone wie folgt verteilen:

Kanton.	Schülerstipendien.		Reisestipendien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	3	1050	—	—
Bern	2	450	—	—
Luzern	1	150	—	—
Zug	1	300	—	—
Freiburg	1	200	2	300
Solothurn	1	600	—	—
St. Gallen	1	250	—	—
Graubünden	1	500	—	—
Aargau	2	200	—	—
Tessin	2	400	—	—
	15	4100	2	300

(1901: 15 4250 4 600)

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Den nachstehend bezeichneten kantonalen Anstalten sind folgende Bundesbeiträge ausgerichtet worden, entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	Fr.
1. Zürich, Schule Strickhof .	15,389.82	1666.15	17,055.97	8,527.98
2. Bern, Schule Rüti	22,729.35	5766.05	28,495.40	14,247.70
3. Wallis, Schule Ecône . . .	14,290.--	2098.20	16,388.20	8,194.10
4. Neuenburg, Schule Cernier	32,080.—	839.11	32,919.11	16,459.55
			Gesamttotal	47,429.33

(1901: 97,263.99 48,631.98)

Die Anstalten zählten im Berichtsjahre 134 Schüler (Strickhof 36, Rüti 52, Ecône 15, Cernier 31).

3. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

An die Unterrichtskosten der Anstalt, betragend für Lehrkräfte Fr. 24,649. 60, für Lehrmittel Fr. 506. 35, total Fr. 25,155. 95, wurde ein Bundesbeitrag von deren Hälfte, also von Fr. 12,577. 97, ausgerichtet. Die Schülerzahl war 43 (im Vorjahr 37).

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Die diesen Anstalten verabfolgten Bundesbeiträge, bekanntlich ebenfalls die Hälfte der Unterrichtskosten darstellend, erreichten im Berichtsjahre folgende Beträge:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundes-
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	beitrag. Fr.
1. Zürich, Schule Strickhof	10,259. 88	1110. 77	11,370. 65	5,685. 33
2. Bern, Schule Rüti	12,341. 20	2664. —	15,005. 20	7,502. 60
3. Bern, Schule Pruntrut	4,789. 60	1679. 85	6,469. 45	3,234. 72
4. Luzern, Schule Sursee	10,545. —	3014. 97	13,559. 97	6,779. 98
5. Freiburg, Schule Pérolles	9,085. —	1143. 91	10,228. 91	5,114. 45
6. St. Gallen, Schule Custerhof	14,331. 85	3221. 77	17,553. 62	8,776. 81
7. Graubünden, Schule Plantahof	16,880. —	2055. 65	18,935. 65	9,467. 82
8. Aargau, Schule Brugg	12,952. —	3435. 86	16,387. 86	8,193. 93
9. Waadt, Schule Lausanne	14,443. 85	2407. 58	16,851. 43	8,425. 71
10. Genf, Schule Genf	5,100. —	733. 60	5,833. 60	2,916. 80
			Gesamttotal 132,496. 34	66,248. 15

(1901: 134,966. 65 67,483. 31)

Die Anstalten waren pro 1902 von 432 Schülern besucht (Strickhof 25, Rüti 77, Pruntrut 23, Sursee 83, Pérolles 30, Custerhof 40, Plantahof 36, Brugg 78, Lausanne 31, Genf 9).

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Der von Ihnen hierfür bewilligte Kredit ist pro 1902 wie folgt in Anspruch genommen worden:

Kanton.	Anzahl der			Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel).	Bundes- beitrag.
	Vorträge.	Kurse.	Küberei- u. Stallunter- suchungen.		
				Fr.	Fr.
1. Zürich	79	62	3	6,547. 95	3,273. 97
2. Bern	141	52	132	14,133. 14	7,066. 57
3. Luzern	—	14	15	2,210. 20	1,105. 10
4. Uri	—	—	—	479. 20	239. 60
5. Schwyz	3	3	—	162. 54	81. 27
6. Freiburg	81	2	—	6,258. 25	3,129. 10
7. St. Gallen	—	67	—	7,494. 55	3,747. 27
8. Graubünden	16	13	—	1,514. 15	757. 07
9. Aargau	41	25	—	4,657. 45	2,328. 72
10. Thurgau	—	—	—	1,511. 75	755. 87
11. Tessin	—	—	—	2,502. 60	1,251. 30
12. Waadt	—	2	—	1,731. —	865. 50
13. Wallis	42	—	—	1,089. 30	544. 65
14. Genf	398	—	—	6,654. —	3,327. —
Total	801	240	150	56,946. 08	28,472. 99
(1901:)	831	282	249	49,886. 35	24,910. 24)

6. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.

Die Auslagen dieser Anstalten und die verabfolgten Bundesbeiträge erreichten im Berichtsjahre folgende Beträge:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Total.	Bundes- beitrag.
	Lehrkräfte.	Lehrmittel.	Versuchswesen.		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Wädensweil	33,466. —	970. 92	18,378. 90	52,815. 82	26,000. —
2. Lausanne-Vevey	4,878. 75	161. 27	57,213. 15	62,253. 17	17,600. —
3. Auvernier	14,900. —	831. 48	10,478. —	26,209. 48	13,104. 74
4. Lenzburg	—	—	327. 40	327. 40	163. 70
Gesamttotal				141,605. 87	56,868. 44

(1901: 160,887. 14 62,427. 58)

Ad 1. Die Schule war im Berichtsjahre besucht von 19 Schülern, und zwar der achtmonatliche Kurs für Obst- und Weinbau von 10, der einjährige Kurs für Gartenbau von 9 Schülern.

In sechs kurzzeitigen Kursen wurden bis 1. September 225 Personen in Mostbehandlung, Bekämpfung der Krankheiten und

Feinde der Obstbäume, Reben und Gartenpflanzen, sowie in Obstverwertung unterrichtet.

Über die Versuchstätigkeit der Anstalt sind einläßliche Berichte veröffentlicht worden, auf die hier verwiesen wird.

Die Versuchsanstalt ist bekanntlich am 1. September des Berichtsjahres an den Bund übergegangen, während die Obst-, Wein- und Gartenbauschule als interkantonale deutschschweizerische Anstalt fortbesteht.

Ad 2. Der Kampf gegen die Reblaus und die Rekonstitution der einheimischen Reben durch auf amerikanische Unterlagen gepfropfte Reben bildet fortwährend die Haupttätigkeit der Anstalt. Ihre Auslagen sind denn auch zum größten Teile hierdurch bedingt, nicht durch Versuchstätigkeit im eigentlichen Sinne, weshalb dieselben auch nur teilweise bei der Ausrichtung des Bundesbeitrages berücksichtigt wurden.

Die Bodenuntersuchungen sind in den vier Bezirken von La Côte ausgeführt; die Ergebnisse werden in der *Chronique agricole* veröffentlicht.

Die Weinbauschule in Praz sur Vevey zählte 7 Schüler.

Ad 3. Die Versuchsanstalt in Auvernier beschäftigt sich wie diejenige in Lausanne ebenfalls in erster Linie mit der Rekonstitution, inbegriffen Bodenuntersuchungen (calcimetriche Karte) und Abhaltung von Pfropfkursen.

Die Weinbauschule wurde von 10 regelmäßigen Schülern besucht.

Ad 4. Bisher sind 9 Versuchsfelder von je circa 3—4 Aren angelegt worden; die erste in den Jahren 1896—1898 in Lenzburg angepflanzte Parzelle umfaßt 22 Aren. Von den meisten Parzellen werden befriedigende Ergebnisse gemeldet.

7. Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Nachfolgende Zusammenstellungen, deren Zahlen den Berichten und Monatsrechnungen entnommen sind, geben einen Überblick sowohl über die Tätigkeit der verschiedenen Versuchsanstalten als auch über deren Einnahmen und Ausgaben:

Anstalten.	Versuche.	Untersuchungen.		Ausgaben.
	Ausgeführte Einzelbestimmungen.	Ein-sen-dungen.	Ausgeführte Einzelbestimmungen.	Fr.
<i>a. Zentralverwaltung und Gutsbetriebe Liebefeld u. Mont-Calmé</i>	—	—	—	29,334. 55
<i>b. Agrikulturchemische Anstalten:</i>				
1. Zürich	14,236	4,091	10,831	54,937. 04
2. Bern	43,444	5,243	13,410	73,567. 43
3. Lausanne	2,410	585	1,371	18,243. 55
<i>c. Samenuntersuchungsanstalten:</i>				
1. Zürich	12,133	16,243	28,124	47,722. 05
2. Lausanne	915	447	1,637	17,423. 54
<i>d. Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt</i>	—	—	—	24,710. 41
<i>e. Bakteriologisches Laboratorium</i>	—	—	—	19,198. 27
			Total	285,136. 84
			1901	256,777. 15

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Zentral- verwaltung	Agrikulturchemische Anstalten			Samenuntersuchungs- anstalten		Milchwirt- schaftliche Ver- suchsanstalt	Bakterio- logisches Laboratorium	Total
	Liebefeld Fr.	Zürich Fr.	Bern Fr.	Lausanne Fr.	Zürich Fr.	Lausanne Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen	10,000. —	35,047. 50	31,200. —	10,950. —	28,105. —	7,810. —	7,825. —	10,750. —	141,687. 50
2. Bureaukosten	1,428. 10	910. 18	4,252. 65	738. 01	3,800. 87	738. 48	401. 80	384. 57	12,654. 66
3. Mobiliar	2,207. 72	2,500. 16	5,223. 53	798. 57	2,389. 54	1,307. 54	13,399. 54	1,492. 29	29,318. 89
4. Betriebskosten	12,782. 53	15,104. 65	31,311. 65	5,499. 07	12,592. 29	6,968. 92	2,778. 06	6,509. 56	93,546. 73
5. Verschiedenes	2,916. 20	1,374. 55	1,579. 60	257. 90	834. 35	598. 60	306. 01	61. 85	7,929. 06
	<u>29,334. 55</u>	<u>54,937. 04</u>	<u>73,567. 43</u>	<u>18,243. 55</u>	<u>47,722. 05</u>	<u>17,423. 54</u>	<u>24,710. 41</u>	<u>19,198. 27</u>	<u>285,136. 84</u>

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Gebühren v. Einzeluntersuchungen	—	5,117. —	754. —	399. 30	1,645. 30	162. 50	—	32. —	8,110. 10
2. Gebühren laut Kontrollverträgen	14,432. 09	—	—	—	580. —	20. —	—	—	15,032. 09
3. Gebühren laut Spezialverträgen	—	481. 30	—	176. 80	20,441. 22	427. 10	—	—	21,526. 42
4. Verschiedenes	162. 65	42. 63	151. 60	107. 25	1,198. 65	33. 50	10. 69	29. 99	1,736. 96
5. Gutsbetrieb Liebefeld	11,670. 70	—	—	—	—	—	—	—	11,670. 70
6. Gutsbetrieb Mont-Calme	851. 20	—	—	—	—	—	—	—	851. 20
	<u>27,116. 64</u>	<u>5,640. 93</u>	<u>905. 60</u>	<u>683. 35</u>	<u>23,865. 17</u>	<u>643. 10</u>	<u>10. 69</u>	<u>61. 99</u>	<u>58,927. 47</u>

Untersuchungsgebühren und Verschiedenes	Fr. 46,405. 57
Gutsbetrieb Liebefeld	„ 11,670. 70
„ Mont-Calme	„ 851. 20
	<u>Fr. 58,927. 47</u>

1901: Fr. 55,618. 90

Die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten hat im Laufe des Jahres durch die am 1. Januar 1902 erfolgte Eröffnung der neuen milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt eine weitere Vermehrung erfahren. Die Räumlichkeiten und die Einrichtung der Versuchskäserei wurden gegen Schluß des Sommers beendet.

Die Ergebnisse der verschiedenen Versuche, sowie die Jahresberichte sämtlicher Anstalten werden im schweizerischen landwirtschaftlichen Jahrbuche veröffentlicht.

8. Molkereischulen.

Die den Unterricht betreffenden Auslagen dieser Anstalten, sowie die ausgerichteten Bundesbeiträge beliefen sich pro 1902 auf folgende Beträge:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
	Lehrkräfte.	Lehrmittel.	Total.	
	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Bern, Schule Rütli . . .	19,998. 65	3,236. 21	23,234. 86	11,617. 43
2. Freiburg, Schule Pérolles	12,800. —	675. 90	13,475. 90	6,737. 95
3. Waadt, Schule Moudon . .	8,358. 50	434. 75	8,793. 25	4,396. 62
	Gesamttotal			22,752. —

(1901: 44,678. 27 22,339. 13)

Die Anstalten zählten 46 Schüler (Bern 31, Freiburg 12, Waadt 3).

II. Förderung der Tierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten; Zuchtergebnisse.

	Total	Per Hengst
	Fr.	Fr.
Im Berichtsjahre wurden für das eidgenössische Hengstendepot im Jura sechs Hengste angekauft zum Preise von . . .	19,500. —	3250
Die Ankaufs- und Transportkosten betragen	340. 70	—
Zusammen	19,840. 70	—

Im fernern wurden auf Verlangen der Kantone Waadt und Wallis in Frankreich vier Eselhengste angekauft zur Maultierzucht

in den genannten zwei Kantonen. Die Kosten hierfür betragen:

Ankaufspreis der vier Eselhengste . . .	12,415. ---	3104
Ankaufs- und Transportkosten . . .	3,567. ---	—
Zusammen	<u>15,982. —</u>	—

Im Jahre 1902 wurden 15 in Privatesitz befindliche Hengste vom Bund zur Zucht anerkannt und für dieselben eidgenössische Belegregister abgegeben.

Gemäß Art. 6 der Verordnung betreffend die Hebung der Pferdezucht durch den Bund, vom 23. März 1887 (A. S. n. F. X, 34), wurde im Berichtsjahre für einen im Jahre 1892 importierten Hengst ein Bundesbeitrag von 20 % der seinerzeit festgestellten Schätzungssumme ausgerichtet. ferner gemäß Art. 31 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894, für zwei in den Jahren 1894 und 1895 importierte Hengste Beiträge von 5 % der Schätzungssummen. Die Höhe dieser Beiträge beläuft sich auf Fr. 1835.

Von den sämtlichen vom Bunde importierten oder anerkannten Zuchthengsten wurden im Jahre 1902 laut den eingelangten Belegscheintalons gedeckt 6956 Stuten, und zwar

von den im Besitz von Privaten befindlichen . . .	41 Hengsten . . .	2392 Stuten oder per Hengst 58 Stuten
von den Hengsten des eidg. Depots	4 Vollbluthengsten	48 " " " " 11 "
	98 Halbbluthengsten und Hengsten des Zugschlages . . .	4521 " " " " 46 "
	1902: zusam. von 143 Hengsten . . .	6956 Stuten oder per Hengst 49 Stuten
	1901: " " 125 " . . .	6015 " " " " 48 "

Die Statistik über die Zuchtergebnisse der vom Bunde importierten und anerkannten Hengste weist folgende Ergebnisse auf:

Auf 6015 an die Besitzer von im Jahre 1901 belegten Stuten abgesandte Anfragen sind 5602 Antworten eingegangen. Von den Eigentümern der übrigen 413 Stuten waren trotz wiederholter Anfragen keine Nachrichten erhältlich.

Die eingegangenen Antworten ergeben folgendes Bild:

Von den belegten Stuten haben geworfen . . .	{ Hengstfohlen (inkl. Mehrgeburten) . . .	1314
	{ Stutfohlen (inkl. Mehrgeburten) . . .	1468
	{ Geschlecht nicht angegeben . . .	26

haben verworfen		219
sind umgekommen	als trächtig	69
	als nicht trächtig	49
	ohne Angabe	23
sind nicht trächtig geworden		2439
ist keine Nachricht eingelangt		413

Es sind somit von den 5579 Stuten, über deren Zuchtergebnisse die eingegangenen Berichte Aufschluß geben, 3091 oder 55,4 %/o trächtig geworden, 2488 oder 44,6 %/o unträchtig geblieben; 23,6 %/o haben Hengstfohlen, 26,3 %/o Stutfohlen geworfen.

2. Eidgenössisches Hengsten- und Fohlendepot.

a. Zuchtthengste.

Das Hengstendepot enthielt zu Anfang des Jahres:

	Vollblut- hengste.	Halbluthengste und Hengste des Zugschlages.	Esel- hengste.
Im Berichtsjahre wurden:	5	90	—
Zugekauft	—	6	4
Aus dem Hengstfohlendepot übernommen	—	6	—
Zusammen	5	102	4
Davon gingen ab durch Tod	—	4	—
" " " " Ausrangierung	3	6	—
so daß das Depot auf Ende des Be- richtsjahres enthält	2	92	4

total 98 Hengste mit einem Schätzungswert von Fr. 393,465.

Die Hengste waren während der Deckperiode 1902 auf folgende Deckstationen verteilt:

Turbenthal, Biglen, Corgémont, Delsberg, Gwatt, Les Bois, Liebefeld, Malleray, Meiringen, Montfaucon, Münster, Nidau, Pruntrut, Riggisberg, Sumiswald, Tavannes, Zweisimmen, Luzern, Schüpfheim, Einsiedeln, Galgenen, Schwyz, Sarnen, Vaulruz-Bulle, Freiburg, Kerzers, Fehren, Lüsslingen, Oensingen, Thürnen, Benken, Buchs, Ebnet, Goßau, Marbach, Oberriet, Landquart, Ilanz, Muri, Weinfelden, Aigle, Avenches, Bière, Château-d'Oex, Corcelles, Cossonay, Echallens, Moudon, Nyon, Orbe, Ormont-dessus, Oron, Yverdon, Turtmann, Areuse und La Chaux-du-Milieu.

b. Drei- bis fünfjährige Fohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres	67 Fohlen mit einem Schätzungswerte von	Fr. 67,950
Zuwachs:		
Ankauf bei Anlaß der Stutfohlenprämierungen zum Durchschnittspreise von Fr. 1024 per Stück	23 „ zum Preise von	„ 23,555
Übernahme kastrierter Fohlen aus dem Hengst- fohlendepot zum durchschnittlichen Übernahme- preise von Fr. 486	28 „ „ „ „	„ 13,600
<u>Total</u>		<u>118 Fohlen zum Übernahmepreise von . . . Fr. 105,105</u>
Abgang:		
Durch Tod	2 Fohlen, letzte Schätzung	Fr. 2,000
Durch Verkauf als Artilleriebundespferde . . oder per Pferd Fr. 1061.	18 „ zum Preise von	„ 19,100
Durch Verkauf an Private	39 „ „ „ „	„ 38,435
<u>Total</u>		<u>59 Fohlen im Werte von Fr. 59,535</u>

Im Depot verbleiben auf Jahresschluß 59 Fohlen mit einem Schätzungswerte von Fr. 56,550.

Die Fohlen wurden auf der dem Bunde gehörenden Weide „Longs-Prés“ in Avenches gemeinsam mit 150 eingemieteten Rindern gesümmert.

c. Hengstfohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres	84 Fohlen mit einem Schätzungswerte von	Fr. 39,885
Zuwachs während des Jahres:		
Ankauf an den Pferdemarkten im Herbst 1902	53 „ zum Preise	„ „ 16,590
oder per Fohlen Fr. 313.		
Total 137 Fohlen im Werte von		Fr. 56,475
Abgang während des Jahres:		
Durch Tod	8 Fohlen im Schätzungswerte von	Fr. 2,610
Durch Abgabe an das Hengstendepot	6 „ „ „ „	„ 6,500
Durch Kastration und Abgabe an das Fohlen- depot	28 „ zum Übernahmepreise von	„ 13,600
Total 42 Fohlen im Werte von		Fr. 22,710

Bestand auf Ende des Berichtsjahres 95 Hengstfohlen mit einem Schätzungswerte von Fr. 59,880.

Zur Unterbringung des erhöhten Bestandes an Hengstfohlen wurden an das bisherige Stallgebäude im Pâquis zwei neue Ställe angebaut.

Die Druse trat im Herbst 1902, durch ein junges Fohlen eingeschleppt, mit großer Heftigkeit auf, ergriff sämtliche halbjährigen und einen Teil der 1¹/₂jährigen Fohlen und verursachte erhebliche Verluste.

Außer den Hengstfohlen wurden auf der Weide im Pâquis noch 50 Stück Rindvieh gesömmert.

d. Betriebsrechnung.

Ausgaben:			
Verwaltungskosten		Fr. 16,425. —	
Betriebskosten		„ 294,069. 29	
Pferdeankauf		„ 78,297. 70	
Inventaranschaffungen		„ 17,346. 35	
Unvorhergesehenes		„ 12,313. 37	
	Total	<u> </u>	Fr. 418,451. 71
Einnahmen:			
Sprunggelder		Fr. 27,396. —	
Pferdeverkauf		„ 60,765. —	
Weidezins		„ 7,130. —	
Verschiedenes		„ 2,176. 75	
Inventarvermehrung:			
Bestand Ende 1902	Fr. 630,316. 15		
„ „ 1901	„ 596,449. 75		
		<u> </u>	„ 33,866. 40
	Total	<u> </u>	„ 131,334. 15
	Betriebsdefizit pro 1902	<u> </u>	Fr. 287,117. 56

Trotzdem im Berichtsjahre auf den Weiden des Hengsten- und Fohlendepots 50 Stück Rindvieh mehr gesömmert wurden als im Vorjahre, stieg doch der Heuertrag um 60 Fuder oder zirka 900 m³.

3. Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

An den im Frühjahr 1902 an 38 verschiedenen Orten abgehaltenen Schauen wurden von 1561 vorgeführten Pferden 920 prämiert. Dieselben verteilen sich auf die verschiedenen Kantone und Prämienklassen wie folgt:

Kantone.	Prämierte Stutfohlen und Zuchtstuten.					
	2—3jährige.		3—5jährige.		Total.	
	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.
Zürich . . .	—	—	5	1,100	5	1,100
Bern	187	11,220	184	40,480	371	51,700
Luzern . . .	28	1,680	21	4,620	49	6,300
Uri	2	120	—	—	2	120
Schwyz . . .	32	1,920	20	4,400	52	6,320
Obwalden . .	9	540	14	3,080	23	3,620
Nidwalden . .	2	120	1	220	3	340
Glarus . . .	—	—	2	440	2	440
Zug	—	—	1	220	1	220
Freiburg . . .	26	1,560	23	5,060	49	6,620
Solothurn . .	9	540	15	3,300	24	3,840
Baselstadt . .	—	—	1	220	1	220
Baselland . .	5	300	5	1,100	10	1,400
Schaffhausen .	1	60	—	—	1	60
Appenzell A.-Rh.	1	60	2	440	3	500
St. Gallen . .	25	1,500	38	8,360	63	9,860
Graubünden .	15	900	11	2,420	26	3,320
Aargau	5	300	2	440	7	740
Thurgau . . .	5	300	4	880	9	1,180
Waadt	88	5,280	63	13,860	151	19,140
Wallis	19	1,140	17	3,740	36	4,880
Neuenburg . .	19	1,140	13	2,860	32	4,000
1902:	478	28,680	442	97,240	920	125,920
1901:	481	28,860	423	93,060	904	121,920
Differenz:	— 3	— 180	+ 19	+ 4,180	+ 16	+ 4,000

Von den in frühern Jahren zuerkannten Prämien für Stutfohlen und Zuchtstuten wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Stutfohlen und Zuchtstuten.

Kantone.	2—3jährig	3—5jährig	3—7jährig	Total ausbezahlt	
	zu Fr. 60.	zu Fr. 220.	zu Fr. 280.	pro 1902.	
	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	3	1	—	4	400
Bern	201	125	—	326	39,560
Luzern	28	14	—	42	4,760
Uri	1	—	—	1	60
Schwyz	16	17	—	33	4,700
Obwalden	9	7	—	16	2,080
Nidwalden	1	2	—	3	500
Glarus	2	2	—	4	560
Zug	3	1	—	4	400
Freiburg	22	11	—	33	3,740
Solothurn	17	6	—	23	2,340
Baselstadt	1	—	—	1	60
Baselland	14	3	—	17	1,500
Appenzell A.-Rh.	1	1	—	2	280
St. Gallen	38	29	—	67	8,660
Graubünden	7	2	—	9	860
Aargau	3	4	—	7	1,060
Thurgau	4	5	—	9	1,340
Waadt	62	38	1	101	12,360
Wallis	22	9	—	31	3,300
Neuenburg	8	6	—	14	1,800
Total	463	283	1	747	90,320
Davon würden zu-					
gesichert:					
im Jahre 1895	—	—	1	1	280
„ „ 1899	—	25	—	25	5,500
„ „ 1900	3	92	—	95	20,420
„ „ 1901	460	166	—	626	64,120
Total	463	283	1	747	90,320

Von den im Jahre 1898 zuerkannten Prämien für 3—5jährige Stuten können nun keine mehr ausbezahlt werden. Von 342 prämierten Stuten haben im Alter von 4—6 Jahren abgefohlt 260 oder 76 %; davon haben 107 Hengstfohlen und 153 Stutfohlen geworfen.

4. Beiträge für Pferdeausstellungen und Rennen.

An die vom landwirtschaftlichen Verein der Ajoie vom 2. bis 4. Oktober in Pruntrut abgehaltene kanton-bernerische Fohlenausstellung und den Fohlenmarkt wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 3000 ausgerichtet.

Ebenso wurde der Pferdezuchtgenossenschaft Werdenberg für die von ihr durchgeführten Fohlenprämierungen ein Beitrag von Fr. 500 entsprechend der vom Kanton geleisteten Summe zuerkannt.

Im fernern wurde der Gesellschaft für Verbesserung der Pferdezucht in der romanischen Schweiz auch im Berichtsjahre wieder ein Beitrag von Fr. 1000 für die Erhöhung der Preise in den von ihr veranstalteten Trabrennen mit inländischen, von anerkannten Hengsten abstammenden Pferden verabfolgt.

5. Prämierung von Fohlenweiden.

Für Fohlenweideprämien wurden ausbezahlt:

Kantone.	Zahl der Weiden.	Fohlen mit nachgewiesener Abstammung.	Höhe des Bundesbeitrages. Fr.
Bern	21	335	12,823. 25
Schwyz	10	162	5,208. 50
Freiburg	2	71	2,063. 50
Solothurn	3	37	1,159. 50
Baselland	1	12	372. —
Appenzell A.-Rh.	1	10	495. —
St. Gallen	3	71	2,515. —
Thurgau	1	23	1,127. —
Waadt	14	222	6,410. 50
Wallis	1	14	391. 50
Neuenburg	3	44	2,027. 75
1902:	60	1001	34,593. 50
1901:	65	980	34,361. —

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1901 zuerkannten Beiprämi- en für Zuchtstiere.

Von den im Jahre 1901 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Zuchtstiere wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	225	18,871. —	210	17,739. —
Bern	617	42,990. —	553	38,730. —
Luzern	194	16,530. —	186	15,940. —
Uri	30	2,170. —	30	2,170. —
Schwyz	75	9,900. —	73	9,720. —
Obwalden	28	2,446. 05	27	2,371. 05
Nidwalden	30	2,410. —	28	2,260. —
Glarus	30	3,182. 50	28	2,960. —
Zug	30	3,300. —	27	3,063. 50
Freiburg	206	15,296. —	198	14,817. —
Solothurn	174	9,770. —	171	9,620. —
Baselland	56	3,500. —	55	3,440. —
Schaffhausen	34	2,450. —	32	2,350. —
Appenzell A.-Rh.	53	3,930. —	53	3,930. —
Appenzell I.-Rh.	18	1,165. —	17	1,080. —
St. Gallen	314	31,021. —	290	28,770. —
Graubünden	*226	*13,654. —	219	13,274. —
Aargau	127	11,000. —	122	10,599. —
Thurgau	126	8,224. —	121	7,912. —
Tessin	105	7,945. —	105	7,945. —
Waadt	422	28,170. —	389	26,190. —
Wallis	152	9,217. 50	145	8,802. 50
Neuenburg	174	10,582. 50	160	9,662. 50
Genf	21	1,275. —	13	790. —
1901:	3467	258,999. 55	3252	244,135. 55
			(93,8 %)	(94,3 %)
1900:	3412	263,563. 65	3151	245,419. 95
			(92,4 %)	(93,1 %)

Dem Verbandschweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften und demjenigen schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften wurden wieder Beiträge in der Höhe von je Fr. 2500 ausgerichtet für die Prämierung von Zuchtstieren an den in Zug und Bern abgehaltenen Zuchtstiermärkten mit Ausstellungscharakter. Den nämlichen Verbänden wurde überdies ein Teil der von ihnen zum Nutzen der Rindviehzucht gemachten Auslagen aus dem Kredite für die Förderung der Rindviehzucht rückvergütet.

Im fernern verabfolgten wir dem Verband für Simmentaler Alpflückviehzucht und Alpwirtschaft einen Bundesbeitrag von

* Zugesichert im Frühjahr 1902.

Fr. 2000 an die Kosten der Beschickung einer im Mai 1902 von der kaiserlich-ökonomischen Gesellschaft in Moskau abgehaltenen Viehausstellung. Die Höhe dieses Beitrages entspricht der vom Kanton Bern für den nämlichen Zweck geleisteten Subvention.

2. Prämierung von Zuchtstieren im Jahre 1902.

Im Jahre 1902 wurden von den Kantonen für die Prämierung von Zuchtstieren zugesichert:

Kantone.	Eidgenössische Zuchtstierbeiprämien.		Kantonale Zuchtstierprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	216	18,631. —	216	18,631. —
Bern	576	41,870. —	576	41,870. —
Luzern	202	16,283. —	202	16,283. —
Uri	30	2,170. —	30	2,170. —
Schwyz	75	9,900. —	75	9,900. —
Obwalden	32	2,489. —	32	2,489. —
Nidwalden	30	2,410. —	30	2,410. —
Glarus	29	3,170. —	29	3,170. —
Zug	30	3,300. —	30	3,300. —
Freiburg	209	15,267. —	209	15,267. —
Solothurn	182	9,860. —	182	9,860. —
Baselland	85	4,620. —	85	4,620. —
Schaffhausen	36	2,760. —	36	2,760. —
Appenzell A.-Rh.	52	3,930. —	52	3,930. —
Appenzell I.-Rh.	17	1,195. —	17	1,195. —
St. Gallen	331	33,483. —	331	33,483. —
Graubünden	*226	*13,654. —	226	13,654. —
Aargau	124	10,994. —	124	10,994. —
Thurgau	125	8,005. —	125	8,005. —
Tessin	107	7,825. —	107	7,825. —
Waadt	463	28,230. —	463	28,230. —
Wallis	168	9,812. 50	168	9,812. 50
Neuenburg	174	10,587. 50	174	10,587. 50
Genf	27	1,495. —	27	1,495. —
1902:	3546	261,941. —	3546	261,941. —
1901:	3450	257,885. 55	3450	257,885. 55
Differenz:	+ 96	+ 4,055. 45	+ 96	+ 4,055. 45

* Ausbezahlt im Herbst 1902.

3. Prämierung weiblicher Zuchttiere.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Zusageicherung sowohl wie über die Auszahlung von eidgenössischen Prämien für Kühe und Rinder im Jahre 1902:

Kantone.	Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Prämien.		Im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	414	4,990. --	297	3,870. --
Bern	2862	41,690. --	1827	27,435. --
Luzern	180	3,165. --	100	1,945. --
Uri	36	810. --	30	670. --
Schwyz	160	2,400. --	54	820. --
Obwalden . . .	40	548. --	19	275. 35
Nidwalden . . .	40	1,260. --	26	840. --
Glarus	98	2,140. --	62	1,230. --
Zug	93	500. --	17	147. 05
Baselland . . .	82	965. --	55	647. 50
Schaffhausen . .	56	852. 50	24	325. --
Appenzell A.-Rh.	149	1,830. --	55	745. --
Appenzell I.-Rh.	63	805. --	14	175. --
St. Gallen . . .	1134	15,076. --	741	9,660. --
Graubünden . . .	471	5,417. --	404	4,470. --
Aargau	103	2,000. --	79	1,386. 50
Thurgau	177	2,505. --	97	1,535. --
Tessin	578	3,500. --	357	2,175. --
Waadt	1304	9,854. --	833	5,634. --
Neuenburg . . .	158	2,151. --	192	2,540. --
Genf	85	1,710. --	37	925. --
1902:	8283	104,168. 50	5320	67,450. 30
1901:	8156	101,510. 80	5224	67,524. 20
Differenz:	+ 127	+ 2,657. 70	+ 96	-- 73. 90

4. Prämierung von Zuchtbeständen und Zuchtfamilien.

Von den im Jahre 1901 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte eidgenössische Prämien.		Ausbezahlte eidgenössische Prämien.		
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	
		Fr.		Fr.	
Zürich	60	5,609. —	60	5,609. —	
Luzern	19	10,747. —	19	10,747. —	
Uri	7	656. —	7	656. —	
Obwalden	3	563. 28	3	563. 28	
Zug	2	988. —	2	988. —	
Freiburg	54	10,697. —	53	10,572. 50	
Solothurn	39	1,371. —	27	1,135. 30	
Baselland	5	2,003. 25	5	2,003. 25	
Schaffhausen	5	315. —	5	315. —	
Appenzell A.-Rh.	8	955. —	7	864. 90	
Appenzell I.-Rh.	2	802. —	2	802. —	
Graubünden	151	4,563. 51	139	4,444. 88	
Aargau	19	9,197. —	16	8,768. 80	
Thurgau	28	6,449. —	26	6,414. —	
Tessin	19	2,236. 77	19	2,194. —	
Wallis	61	11,264. —	57	11,144. —	
	1901:	482	68,416. 81	447	67,221. 91
				(92,7 %) (98,3 %)	
	1900:	546	62,117. 68	505	61,502. 10
				(92,5 %) (99,1 %)	

Im Berichtsjahre wurden für Zuchtbestände und Zuchtfamilien zugesichert:

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag	Betrag
			der	der
			zugesicherten eid- genössischen Prämien. Fr.	zugesicherten kan- tonalen Prämien. Fr.
Zürich	61	4,345	4,743. —	10,257. —
Luzern	19	1,406	13,347. —	—
Uri	7	44	615. —	—
Obwalden	3	269	544. 60	544. 57
Zug	2	81	460. —	—
Freiburg	56	3,693	11,010. —	11,415. —
Solothurn	43	571	1,375. —	1,500. —
Baselland	5	166	591. 50	3,014. 75
Übertrag	196	10,575	32,686. 10	26,731. 32

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien. Fr.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien. Fr.
Übertrag	196	10,575	32,686. 10	26,731. 32
Appenzell A.-Rh. .	7	429	728. —	370. —
Appenzell I.-Rh. .	3	36	859. —	—
Graubünden .	152	620	3,238. 57	4,011. 94
Aargau . . .	16	777	8,193. —	1,500. —
Thurgau . . .	28	861	15,891. —	—
Tessin . . .	20	1,039	2,122. 74	—
Wallis . . .	71	1,426	12,767. 40	3,905. 44
1902:	493	15,763	76,485. 81	36,518. 70
1901:	579	19,480	68,416. 81	52,180. 23
Differenz:	— 86	— 3,717	+ 8,069. —	— 15,661. 53

Die Gesamtsumme der im Jahre 1902 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Rindvieh beläuft sich somit auf Fr. 442,595. 31 gegenüber Fr. 427,813. 16 im Vorjahre.

5. Beiträge zur Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden an 25 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 6950 ausgerichtet. Die subventionierten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 2, Bern 4, Luzern 1, Schwyz 1, Nidwalden 2, Appenzell A.-Rh. 1, St. Gallen 9, Graubünden 4 und Tessin 1.

C. Kleinviehzucht.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Auszahlung der im Jahre 1901 zuerkannten eidgenössischen Kleinviehprämien, sowie über die Anzahl und den Betrag der im Jahre 1902 zugesicherten Prämien für Zuchteber, Ziegenböcke und Widder.

I. Auszahlung der im Jahre 1901 zugesicherten eidgenössischen Prämien.

Bundesblatt. 65. Jahrg. Bd. II.

7

Kantone.	Beiprämiën für Zuchteber.				Beiprämiën für Ziegenböcke.			
	Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	43	1,400. —	26	900. —	134	865. —	72	505. —
Bern	119	2,560. —	109	2,320. —	186	1937. —	161	1709. —
Luzern	45	1,255. —	36	1,025. —	12	95. —	7	55. —
Uri	1	12. 50	1	12. 50	5	62. 50	3	45. —
Schwyz	15	415. —	9	240. —	—	—	—	—
Obwalden	13	400. —	7	240. —	21	145. —	16	115. —
Nidwalden	7	240. —	7	240. —	6	90. —	6	90. —
Glarus	5	165. —	4	120. —	19	101. —	11	60. 50
Zug	3	50. —	1	21. —	5	36. —	4	30. —
Freiburg	55	1,180. —	45	1,045. —	65	875. —	55	755. —
Solothurn	28	520. —	28	520. —	92	852. —	82	756. —
Baselland	19	332. 50	12	205. —	64	537. 50	52	445. —
Schaffhausen	32	690. —	20	420. —	26	260. —	18	180. —
Appenzell A.-Rh.	10	315. —	10	315. —	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	12	430. —	8	300. —	15	69. —	6	31. 50
St. Gallen	47	1,300. —	44	1,240. —	123	1400. —	117	1337. 50
Aargau	5	80. 50	4	68. 50	79	669. 50	63	541. —
Thurgau	13	150. —	11	130. —	27	220. —	19	152. 50
Tessin	33	1,020. —	31	955. —	—	—	—	—
Waadt	90	1,596. —	89	1,586. —	97	750. —	96	745. —
Wallis	21	690. —	18	595. —	77	512. 50	62	415. —
Neuenburg	16	450. —	13	390. —	3	20. —	2	10. —
1901:	632	15,251. 50	533	12,888. —	1056	9497. —	852	7978. —
			(84,3 %)	(84,5 %)			(80,7 %)	(84,0 %)
1900:	601	15,966. —	488	13,152. —	1026	9741. 50	792	7823. 50
			(81,2 %)	(82,4 %)			(77,2 %)	(80,3 %)

II. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien im Jahre 1902.

Kantone.	Eidgenössische Prämien für Zuchteber.		Eidgenössische Prämien für Ziegenböcke.		Eidgenössische Prämien für Widder.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	43	1,460. —	133	890. —	—	—
Bern	106	2,415. —	174	1940. —	—	—
Luzern	57	1,545. —	8	70. —	—	—
Uri	—	—	5	62. 50	5	125. —
Schwyz	17	450. —	—	—	—	—
Obwalden	14	410. —	25	188. —	—	—
Nidwalden	4	180. —	6	90. —	—	—
Glarus	5	125. —	32	155. —	—	—
Zug	3	50. —	5	37. 50	—	—
Freiburg	63	1,050. —	72	935. —	56	887. 50
Solothurn	30	535. —	93	830. —	3	20. —
Baselland	16	280. —	67	577. 50	—	—
Schaffhausen	34	700. —	23	230. —	—	—
Appenzell A.-Rh.	12	315. —	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	12	450. —	16	104. 50	—	—
St. Gallen	63	1,660. —	107	1257. 50	63	777. —
Graubünden	27	395. —	53	322. 50	51	277. 50
Aargau	7	180. —	64	570. —	—	—
Thurgau	12	150. —	23	187. 50	—	—
Tessin	26	815. —	—	—	—	—
Waadt	78	1,590. —	83	680. —	—	—
Wallis	21	785. —	93	735. —	130	1070. —
Neuenburg	14	395. —	3	25. —	1	10. —
1902:	664	15,935. —	1085	9887. 50	309	3167. —
1901:	632	15,251. 50	1056	9497. —	—	—
Differenz:	+ 32	+ 683. 50	+ 29	+ 390. 50	—	—

III. Bodenverbesserungen.

Bundesbeiträge für Bodenverbesserungsunternehmen, inklusive Nachsubventionen und Nachträge für alte Projekte, wurden zugesichert:

Kantone.	Zahl der Projekte.	Zugesicherte Bundesbeiträge. Fr.	
Zürich	22	13,960. —	
Bern	36	50,219. —	
Luzern	1	528. —	
Schwyz	10	11,974. —	
Nidwalden	2	650. —	
Glarus	19	10,050. —	
Zug	1	2,340. —	
Freiburg	13	13,025. 47	
Solothurn	2	6,150. —	
Basellandschaft	4	15,068. 55	
St. Gallen	82	148,184. 45	
Graubünden	37	32,894. —	
Aargau	7	125,104. 70	
Thurgau	2	9,966. —	
Tessin	15	23,555. —	
Waadt	9	44,339. —	
Wallis	20	146,360. —	
Neuenburg	1	14,864. 60	
Zusammen	283	669,232. 77	
	1901	325	524,073. 06
	1900	159	455,369. 20

Von den seinerzeit zugesicherten Bundesbeiträgen konnten im Laufe des Berichtsjahres ausgerichtet werden:

Kantone.	Bundesbeitrag. Fr.
Zürich	13,062. 79
Bern	26,171. 69
Luzern	560. —
Schwyz	7,094. 01
Nidwalden	3,217. 41
Glarus	14,014. 90
Zug	2,340. —
Freiburg	5,721. 13
Basellandschaft	13,936. 06
Schaffhausen	1,005. 55
Appenzell I.-Rh.	1,560. 54
St. Gallen	61,479. 12
Graubünden	28,130. 65
Aargau	37,594. 59
Thurgau	1,790. —
Tessin	15,688. 78
Waadt	24,342. 82
Wallis	12,066. 16
Neuenburg	110,624. 65
Zusammen	<u>380,400. 85</u>

In dieser Summe sind auch Abschlagszahlungen an noch nicht vollständig ausgeführte Unternehmen inbegriffen. An die Kantone Zürich, Bern, Freiburg, St. Gallen, Graubünden und Aargau wurden, gestützt auf Art. 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1893 (A. S. n. F. XIV, 209), Bundesbeiträge von Fr. 15,375. 94 an die Besoldungen ihrer Kulturtechniker bzw. für kulturtechnische Arbeiten ausgerichtet. Die Bearbeitung einer Statistik über die im letzten Jahrhundert von Bund und Kantonen subventionierten Bodenverbesserungsunternehmen erforderte im Berichtsjahr eine Ausgabe von Fr. 2011; für die Besichtigung und Begutachtung von Projekten wurden Fr. 2253. 55 verausgabt. Die Gesamtauslagen auf den Kredit „Bodenverbesserungen“ betragen Fr. 400,041. 34.

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Seuchenverhältnisse im Innern.

1. Über den Stand und die Verbreitung der verschiedenen Viehseuchen während des abgelaufenen Jahres geben die Übersichtstabellen I und II Auskunft.

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1902.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere.	Tiere.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.	Umgestanden und abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgetan.	Als verdächtig abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.
Januar	—	—	—	13	37	76	—	393	132	—	—	3	3	49	105	249	3	—	11
Februar	—	—	—	13	28	24	—	135	16	1	—	5	7	31	73	488	—	—	—
März	—	—	—	12	31	8	—	60	46	4	—	2	—	60	353	1182	1	—	8
April	—	—	—	37	31	3	—	39	4	—	—	1	—	50	170	314	1	—	15
Mai	—	—	—	36	34	1	—	2	—	2	—	4	—	86	390	723	—	—	—
Juni	—	—	—	65	15	10	8	405	1577	—	—	5	1	86	213	581	—	—	—
Juli	—	—	—	206	24	106	82	5183	4799	2	19	—	—	191	549	968	2	—	23
August	—	—	—	144	11	43	10	710	1341	—	—	—	2	198	285	912	1	—	56
September	—	—	—	107	28	7	—	41	36	1	9	4	—	181	241	600	4	4	12
Oktober	—	—	—	67	28	12	—	73	10	4	—	9	18	112	243	586	1	—	1
November	—	—	—	21	15	19	—	141	158	2	—	5	—	48	190	243	5	1	114
Dezember	—	—	—	13	18	16	—	160	91	—	—	1	—	49	87	234	1	—	5
Total	—	—	—	734	300	325	100	7342	8210	16	28	39	31	1141	2899	7080	19	5	245
								15,552			44								250
Stand im Jahre 1901 . . .	—	—	—	719	210	440	29	8110		3	—	61	71	1170	2289	5095	54	—	961
Vermehrung gegenüber 1901	—	—	—	15	90	—	71	7442		41	—	—	—	—	610	1985	—	—	—
Verminderung „ 1901	—	—	—	—	—	115	—	—		—	—	22	40	29	—	—	35	—	711

Übersicht

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1902.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klanenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.			
	Ställe.	Tiere.		Tiere.	Tiere.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.	Umgestanden und abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgetan.	Als verdächtig abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.
Zürich	—	—	—	1	29	12	—	75	10	—	—	4	6	266	949	870	—	—	—
Bern	—	—	—	199	119	—	—	—	—	1	9	1	—	246	399	826	8	4	27
Luzern	—	—	—	18	21	—	—	—	—	—	—	—	—	14	21	35	—	—	—
Uri	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	35	2	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	46	12	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	51	—	2	—	7	—	—	—	—	—	5	9	—	—	—	—
Zug	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	18	—	—	—
Freiburg	—	—	—	66	47	5	—	75	1	—	—	1	3	153	170	561	7	—	98
Solothurn	—	—	—	14	9	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	3	10	1	—	2	2	—	—	—	—	2	5	1	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	1	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	14	1	10	1	116	57	—	—	—	—	29	99	326	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	26	2	20	5	668	792	—	—	—	—	23	43	216	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	56	12	45	2	358	170	—	—	—	—	63	186	1618	—	—	—
Graubünden	—	—	—	42	1	164	91	5657	6911	—	—	5	3	22	103	63	—	—	—
Aargau	—	—	—	1	3	7	—	68	4	—	—	—	—	16	14	20	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	14	3	—	21	—	—	—	—	—	54	515	1859	—	—	—
Tessin	—	—	—	8	2	32	—	89	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	35
Waadt	—	—	—	162	16	10	—	84	118	14	—	16	—	131	187	541	2	—	85
Wallis	—	—	—	1	2	1	1	13	61	—	—	1	—	17	43	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	8	3	1	—	29	6	1	19	9	18	6	12	39	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	10	—	78	78	—	—	1	1	8	7	70	—	—	—
Total	—	—	—	734	300	325	100	7342	8210	16	28	39	31	1141	2899	7080	19	5	245
								15,552			44				9979			250	

Die gegenüber dem Vorjahr erheblich höhere Zahl der Maul- und Klauenseuchefälle ist ausschließlich auf die Einschleppung der Seuche durch das italienische Sömmerungsvieh nach den Weiden des Kantons Graubünden zurückzuführen. Von den in der ganzen Schweiz betroffenen 325 Ställen, 100 Weiden und 15,552 Stück Groß- und Kleinvieh fallen denn auch auf den Kanton Graubünden allein nicht weniger als 164 Ställe, 91 Weiden und 12,568 Stück Vieh. Der Stand der Seuche in den übrigen Teilen des Landes mit 161 Ställen, 9 Weiden und 2984 Stück Vieh muß demnach im Vergleich zu einer Reihe von Vorjahren als ein günstiger bezeichnet werden. Dieses Ergebnis ist in der Hauptsache zwei Faktoren zuzuschreiben: einmal dem Umstand, daß, gestützt auf die Mailänder Abmachungen vom 1./4. Mai 1901, die Einfuhr des italienischen Sömmerungsviehs nach den im Einzugsgebiet des Rheins liegenden Tälern Graubündens nicht gestattet wurde, und ferner der erfreulichen Tatsache, daß es den bündnerischen Sanitätsbehörden gelungen ist, die Ausdehnung der im Inkubationsstadium eingeschleppten Seuche auf die anfänglich betroffenen Bezirke Maloja, Inn, Bernina, Moësa und Münstertal zu beschränken und damit deren Übertragung nach dem diesseits der Albulakette liegenden Gebiet zu verhindern.

Die Forderungen derjenigen Besitzer von Alpen im Einzugsgebiet des Rheins, welche infolge der eben erwähnten Mailänder Übereinkunft diese Alpen nicht mit italienischem Sömmerungsvieh bestoßen konnten und nicht im Falle waren, im Lande Ersatz zu finden, beliefen sich für das Jahr 1902 auf Fr. 7215. Der wirkliche Ausfall an Zinsen wurde indessen von der kantonalen Behörde auf Fr. 5525.95 berechnet. Nach dem im letztjährigen Geschäftsbericht aufgestellten Grundsatz leistete hieran der eidgenössische Viehseuchenfonds gleich dem Kanton Graubünden einen Beitrag von Fr. 1649.

2. Laut den kantonalen Berichten sind folgende Seucheneinschleppungen aus dem Ausland vorgekommen:

	Frankreich	Deutschland	Österreich-Ungarn	Italien	Total Fälle
Maul- und Klauenseuche	4	—	1	15	20
Rotz und Hautwurm	—	—	—	2	2
Stäbchenrotlauf und Schweineseuche	—	—	5	16	21
Total	4	—	6	33	43

3. Über die im Jahre 1902 seitens der zuständigen kantonalen Behörden wegen viehsuchenpolizeilicher Vergehen verhängten Bußen gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

Kantone.	Anzahl der ausgesprochenen Bussen im Betrage von									
	Fr. 5—10.	Fr. 11—20.	Fr. 21—30.	Fr. 31—40.	Fr. 41—50.	Fr. 51—100.	Fr. 101—200.	Fr. 201—500.	Total 1902.	Total 1901.
Zürich	21	16	—	—	13	7	2	—	59	73
Bern	36	2	—	—	—	—	—	—	38	74
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Unterwalden o. d.W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Unterwalden n. d.W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Zug	3	1	—	—	—	—	—	—	4	2
Freiburg	43	4	1	—	—	—	—	—	48	46
Solothurn	24	1	—	—	—	—	—	—	25	35
Basel-Stadt	1	1	—	1	—	—	—	—	3	17
Basel-Landschaft	4	1	1	—	1	—	—	—	7	12
Schaffhausen . . .	38	5	4	1	—	—	—	—	48	28
Appenzell A.-Rh.	3	—	—	2	2	—	1	—	8	7
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	36	4	2	1	—	4	1	—	48	51
Graubünden	2	6	3	2	2	5	2	—	22	44
Aargau	24	1	1	1	2	—	—	1	30	22
Thurgau	41	3	1	—	—	2	—	—	47	49
Tessin	140	16	10	—	—	4	—	—	170	42
Waadt	702	39	7	—	2	3	—	—	753	164
Wallis	31	3	—	1	1	—	—	—	36	29
Neuenburg	30	—	3	—	1	2	—	—	36	6
Genf	15	3	2	—	1	—	—	—	21	13
Total 1902	1194	106	35	9	25	28	6	1	1404	—
gegen 1901	516	72	46	10	34	44	2	6	—	730

4. Alle weitere wünschenswerte Auskunft über die Seuchenverhältnisse im Innern findet sich in den „Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“ (Jahrgang III).

B. Grenzverkehr.

1. Die Einfuhr frischen und geräucherten Fleisches hat gegenüber dem Vorjahr eine beträchtliche Abnahme erfahren. Es wurden nach erfolgter grenztierärztlicher Untersuchung als vorschriftsgemäß zur Einfuhr zugelassen:

1901.	7,088,736 kg.
1902.	6,085,368 „

somit Mindereinfuhr 1902. 1,003,378 kg.

2. Seitens der Grenztierärzte mußte die Zurückweisung folgender Transporte verfügt werden:

	Herkunft				
	Frankreich.	Deutschland.	Österreich-Ungarn.	Italien.	Total.
wegen Maul- und Klauen- seuche u. Seucheverdacht	1	—	—	5	6 Transporte
wegen Rotz und Hautwurm und Verdacht	2	3	1	2	8 „
wegen Stäbchenrotlauf und Schweineseuche	—	—	1	1	2 „
wegen Räude	—	2	1	—	3 „
wegen mangelnder oder un- genügender Ursprungs- scheine für Viehtrans- porte	18	17	12	95	142 „
wegen Ungenießbarkeit od. Verdacht auf Schädlich- keit des Fleisches, kranke Eingeweide	485	28	14	307	834 Sendungen
wegen mangelnder oder un- genügender Ursprungs- scheine für Fleisch	5	27	9	97	138 „
wegen zu schmaler oder ungereinigter und nicht desinfizierter Viehtrans- portwagen	—	—	—	975	975 Wagen
Beseitigung resp. Rückwei- sung von an der Grenze umgestanden vorgefun- denen oder für den Wei- tertransport unfähigen Tieren	6	1	11	62	80 Tiere
Total der Rückweisungs- resp. Beanstandungsfälle	517	78	49	1544	2188

3. Für die Viehseuchenpolizei an der Grenze wurden ausgegeben Fr. 158,942. 08, die erzielten Einnahmen belaufen sich auf Fr. 267,589. 45, so daß Fr. 108,647. 37 dem eidgenössischen Viehseuchenfonds zufallen, der damit auf Jahresschluß eine Höhe von Fr. 1,437,432. 65 erreicht.

4. In den Viehverkehrsverhältnissen mit dem Ausland ist lediglich bezüglich Frankreichs eine Änderung eingetreten, indem das französische Ministerium der Landwirtschaft im Monat Oktober eine Verfügung erlassen hat, derzufolge den französischen Landwirten auf Verlangen und unter gewissen Bedingungen Bewilligungen zum Bezug von Zuchttieren aus der Schweiz erteilt werden können.

Diese Bedingungen sind indessen derart erschwerend, daß unter deren Herrschaft eine gedeihliche Entwicklung unserer Viehausfuhr nach Frankreich nicht zu erwarten steht. Wir haben deshalb unsere Bemühungen zum Zwecke einer vollständigen Öffnung der französischen Grenze fortgesetzt; die jüngsten Berichte lassen auf eine endlich günstige Erledigung der Angelegenheit hoffen.

V. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

a. Das Zollamt Brissago ist für den Pflanzenverkehr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 10. Juli 1894 geöffnet worden.

b. Den Eigentümern der durch Wasserschaden im Juli 1901 in Cornaux, Cressier und Landeron zerstörten Reben wurde gestattet, bei der Wiederherstellung gepfropfte amerikanische Reben zu verwenden, d. h. zu diesem Zwecke mit unbewurzelten desinfizierten Stecklingen, die von der Weinbauversuchsanstalt in Auvernier zu liefern sind, Rebschulen anzulegen.

c. Das Landwirtschaftsdepartement des Kantons Waadt wurde ermächtigt, die Anpflanzung amerikanischer Reben allmählich nach Bedürfnis allen weinbautreibenden Gemeinden des Kantons zu gestatten.

2. Beiträge an die pro 1901 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone haben pro 1901 zu deren Bekämpfung folgende Ausgaben gemacht:

1. Zürich . . .	Fr.	72,403. 30	(pro 1900 Fr.	87,581. 88)
2. Thurgau . . .	"	58,841. 77	(" " "	64,570. 04)
3. Tessin . . .	"	19,584. 32	(" " "	18,467. 88)
4. Waadt . . .	"	189,622. 75	(" " "	203,369. 05)
5. Neuenburg . .	"	150,640. 15	(" " "	84,115. 53)
6. Genf . . .	"	9,408. —	(" " "	12,051. 85)
Total		Fr. 500,500. 29	(pro 1900 Fr.	470,156. 23)

Ein Bundesbeitrag von 50 % ist an folgende Ausgabeposten gewährt worden:

Kantone	Untersuchungs- und Ver- tilgungsarbeiten	Ver- tilgungs- mittel	Entschädigung für Zerstörung der Ernten	Total	Bundes- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . .	33,395. 65	6,227. 13	2,632. 52	42,255. 30	21,127. 65
2. Thurgau . . .	15,342. 90	10,913. 55	31,740. 77	57,997. 22	28,998. 61
3. Tessin . . .	7,992. 35	1,167. 85	3,838. 42	12,998. 62	6,499. 31
4. Waadt . . .	54,603. 25	34,168. 80	4,399. 75	93,171. 80	46,585. 90
5. Neuenburg	91,608. 65	27,811. 28	27,978. 90	147,398. 83	73,699. 41
6. Genf . . .	4,197. —	3,127. 25	—	7,324. 25	3,662. 12
Total	207,139. 80	83,415. 86	70,590. 36	361,146. 02	180,573. —
(1900:	163,148. 34	64,888. 29	77,935. 26	305,971. 89	152,985. 93)

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1902.

Aus den Kantonen, in denen das Extinktivverfahren vollständig oder in einzelnen Gebieten zur Anwendung gelangt, sind über den Stand der Reblausinfektion Berichte eingelangt, denen folgende Angaben entnommen werden:

Kantone.	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²
	infizierten Gemeinden.	Infektions- punkte.	infizierten Stöcke.	
1. Zürich 1901	18	324	2,607	14,805
" 1902	24	263	1,087	9,167
Zunahme	6	—	—	—
Abnahme	—	61	1,520	5,638
2. Thurgau 1901	5	275	5,206	57,000
" 1902	5	181	4,819	22,950
Abnahme	—	94	387	34,050
3. Tessin 1901 (Zone B)	8	15	462	4,760
" 1902	7	15	1,258	4,500
Abnahme	1	—	—	260
Zunahme	—	—	796	—
4. Waadt 1901 (exkl. Coppet)	81	1,072	32,610	93,593
Waadt 1902 (exkl. Coppet und Arnex)	71	759	20,507	55,643
Abnahme	10	313	2,103	37,950
5. Neuenburg 1901	11	3,869	88,637	231,730
" 1902	10	956	22,320	57,284
Abnahme	—	2,913	66,317	174,446

Ad 2. In Landschlacht ist nach kaum dreijährigem Kampfe der Parasit fast ganz verschwunden, ein Erfolg, der darauf zurückgeführt wird, daß dort die stockweisen Untersuchungen regelmäßig beendet werden, bevor die geflügelte Generation sich bemerkbar machen kann. Schwieriger ist die Situation einstweilen noch am Immenberg, wo die Ausdehnung der Infektion auf fast 1½ Stunden eine Erledigung der systematischen Wurzeluntersuchungen vor der Flugzeit unmöglich macht.

Ad 4. Das Kulturalverfahren mit Anwendung schwacher Schwefelkohlenstoffdosen ist im Kreise Coppet fortgesetzt und erstmals auch auf die Gemeinde Arnex s/Orbe ausgedehnt worden. Die so behandelte Fläche umfaßt 402 Infektionspunkte und mit Inbegriff der Sicherheitszonen 90,000 Stücke.

Die in der vorstehenden Zusammenstellung mitgeteilten Zahlen zeigen, daß durch das in 71 Gemeinden angewandte Extinktivverfahren der Ausbreitung des Schädling's wirksam entgegengetreten wird; so sind 12 früher verseuchte Gemeinden, darunter Yvorne, Villette, Aclens, Chigny und Denges, in den Jahren 1901 und 1902 frei von der Reblaus befunden worden.

Ad 5. Die in den mitgeteilten Zahlen zum Ausdruck gelangende „Abnahme“ der Infektion ist eine scheinbare und auf den Umstand zurückzuführen, daß das Extinktivverfahren auf die am stärksten angegriffenen Punkte, die sich durch die Bildung kesselförmiger Vertiefungen bemerkbar machten, beschränkt werden mußte. Nur in den östlich von Neuenburg gelegenen Gemeinden, sowie in Peseux und Bevaix, wird der Kampf gegen den Schädling unverändert fortgesetzt.

B. Hagelversicherung.

Die von den Kantonen für die Förderung der Hagelversicherung gemachten Auslagen, sowie die an dieselben gewährten Bundesbeiträge beliefen sich pro 1902 auf folgende Beträge:

Kantone.	Policen.	Versicherungs- summe.	Prämien.	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag.
				a. Police- kosten.	b. an Prämien.	c. Total.	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . .	6,173	4,445,250. —	131,237. 80	11,856. 10	32,809. 30	44,665. 40	22,332. 70
2. Bern . . .	8,244	10,076,915. —	140,505. 90	17,161. 45	32,068. 11	49,229. 56	24,614. 78
3. Luzern . . .	2,841	3,265,600. —	46,313. 30	6,456. 30	6,946. 94	13,403. 24	6,701. 62
4. Schwyz . . .	116	118,790. —	2,628. 40	314. 40	788. 52	1,102. 92	551. 46
5. Obwalden . .	317	160,450. —	2,498. 40	585. 80	374. 76	960. 56	480. 28
6. Nidwalden . .	229	190,610. —	3,036. 30	430. 60	607. 26	1,037. 86	518. 93
7. Zug . . .	268	524,250. —	5,657. 30	599. 10	1,697. 19	2,296. 29	1,148. 14
8. Freiburg . . .	1,438	1,721,560. —	27,371. 70	2,642. 20	4,105. 70	6,747. 90	3,373. 95
9. Solothurn . .	3,177	2,091,180. —	25,097. 50	5,830. 80	5,019. 50	10,850. 30	5,425. 15
10. Baselstadt . .	44	86,940. —	2,011. 30	86. 20	804. 52	890. 72	445. 36
11. Baselland . .	2,225	1,212,430. —	20,053. 80	4,307. 10	5,013. 41	9,320. 51	4,660. 26
12. Schaffhausen .	1,297	1,107,440. —	19,605. 50	2,531. 10	4,883. 23	7,414. 33	3,707. 16
13. Appenzell A.-Rh.	177	179,270. —	2,678. 10	316. 80	669. 51	986. 31	493. 15
14. St. Gallen . .	2,873	2,895,160. —	50,230. —	6,616. 20	12,785. 34	19,401. 54	9,700. 77
15. Aargau . . .	7,981	4,046,750. —	71,148. 70	14,215. 30	21,344. 61	35,559. 91	17,779. 95
16. Thurgau . . .	4,238	2,902,030. —	41,650. 80	7,453. 70	10,412. 62	17,866. 32	8,933. 16
17. Waadt . . .	1,234	1,497,310. —	41,605. 10	2,465. 40	8,321. 02	10,786. 42	5,393. 21
18. Neuenburg . .	948	1,069,085. —	39,634. 90	380. 62	19,817. 48	20,198. 10	10,099. 05
19. Genf . . .	289	537,900. —	26,233. 10	686. 10	10,673. 14	11,359. 24	5,679. 62
Total 1902:	44,109	38,128,920. —	699,197. 90	84,935. 27	179,142. 16	264,077. 43	132,038. 70
„ 1901:	43,256	37,825,481. 50	728,274. 10	83,501. 14	186,671. 13	270,172. 27	135,086. 14

C. Viehversicherung.

Für die Förderung der Viehversicherung sind im Berichtsjahre neben entsprechend hohen kantonalen Beiträgen folgende Bundesbeiträge ausgerichtet worden:

Kantone.	Versicherungs- summe.	Schadenvergütung		Leistungen der Viehbesitzer (Prämien).	Beiträge aus Spezialfonds und aus der Kantonskasse.	Bundes- beitrag.
		absolut	in % der Versicherungs- summe.			
	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . 1902	35,537,026	469,070. 85	1,32	?	148,907. 37	121,360. 77
2. Glarus . . 1901	2,941,147	50,405. 09	1,71	19,555. 89	19,555. 77	19,555. 77
3. Freiburg . 1901	17,450,612	67,030. 19	0,38	41,382. 36	37,331. —	37,331. —
4. Baselstadt . 1902	?	10,022. 88	?	4,930. 50	4,930. 50	4,930. 50
5. Schaffhausen 1902	4,390,850	52,799. 07	1,20	34,757. 96	13,199. 75	13,199. 75
6. Graubünden 1901	13,056,822	191,545. 10	1,47	153,971. 40	46,191. 14	46,191. 14
7. Aargau . . 1901	364,780	2,408. 35	0,66	2,720. 05	495. 90	495. 90
8. Thurgau . . 1901	?	128,235. 23	?	108,715. 03	45,488. —	45,488. —
9. Tessin . . 1902	397,446	4,595. 95	1,15	5,325. 72	939. —	939. —
10. Neuenburg . 1902	?	10,091. 70	?	5,740. 55	2,870. 25	2,870. 25
Total						292,362. 08
(1901:						252,481. 66)

VI. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Hauptvereine haben den Kredit, den Sie denselben pro 1902 bewilligt haben, wie folgt verwendet:

a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

1. Wandervorträge und Spezialkurse	Fr. 10,500. —
2. Samenmärkte	„ 2,031. 16
3. Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften	„ 9,055. 23
4. Förderung der Unfallversicherung	„ 1,356. 75
5. Förderung der Milchwirtschaft	„ 837. 90
6. Förderung des Obstbaues	„ 1,218. 96
7. Förderung der Bienenzucht	„ 1,000. —
	<hr/>
	Fr. 26,000. —

b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

1. Wandervorträge und Spezialkurse	Fr. 3,433. 60
2. Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften	„ 1,840. 30
3. Apistische Stationen und Untersuchungen	„ 657. 35
4. Käseinspektionen	„ 3,000. —
5. Prämiiierung von Gutswirtschaften, Ausstellungen	„ 6,068. 75
	<hr/>
	Fr. 15,000. —

c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 1034. 15
2. Prämiiierung von Maulbeerpflanzungen und Gärten	„ 981. 45
3. Prämiiierung von Ställen und Düngerstätten	„ 1014. —
4. Verbreitung von Fachschriften	„ 795. 60
5. Käseinspektionen, Versuchsfelder, Prämiiierung landwirtschaftlicher Maschinen	„ 174. 80
	<hr/>
	Fr. 4000. —

d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 1489. 75
2. Alpinspektionen	„ 5083. 65
3. Alpstatistik	„ 1023. 35
4. Verwaltungskosten	„ 403. 25
	<hr/>
	Fr. 8000. —

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 2450. 45
2. Bibliotheken und Sammlungen	„ 2124. 85
3. Mustergärten und Prämien	„ 2424. 70
	<hr/>
	Fr. 7000. —

Im fernern ist dem schweizerischen Bauernverbände an die Kosten des schweizerischen Bauernsekretariates und der von demselben durchgeführten Rentabilitätsberechnungen der von Ihnen hierfür pro 1902 bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 25,000 ausgerichtet worden.

Politisches Departement.

I. Personelles.

Im Laufe des Jahres 1902 sind im Personal des politischen Departements keine Änderungen vorgekommen.

II. Initiativbegehren; eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.

Das Bundesgesetz vom 4. Juni 1902, betreffend die Nationalratswahlkreise, wurde am 12. September in Kraft erklärt, nachdem die Prüfung der eingelangten Unterschriften ergeben hatte, daß das Begehren für eine Volksabstimmung nicht zu stande gekommen war. Es wurden im ganzen 28,807 Unterschriften eingereicht, wovon sich nur 25,239 als gültig erwiesen.

Am 26. Oktober fanden die Erneuerungswahlen in den Nationalrat auf Grundlage des neuen Wahlkreisgesetzes statt.

Die Mehrheit des Volkes (258,567 Ja gegen 80,429 Nein), wie auch der Stände (19 ganze und 5 halbe Stände gegen 1 halben Stand) sprach sich am 23. November für die Annahme des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1902 betreffend Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund aus.

Über das Ihnen am 25. März zugeleitete Volksbegehren um Abänderung des Art. 72 der Bundesverfassung in dem Sinne, daß der Nationalrat nach der schweizerischen Wohnbevölkerung zu wählen sei, haben wir Ihnen am 28. November Bericht erstattet. (Bundesbl. 1902, V, 561.) Unser Antrag geht dahin, dieses Begehren sei abzulehnen und, ohne einen Gegenentwurf der Bundesversammlung, der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Internationale Angelegenheiten. Grenzverhältnisse.

1. Am 15. April (Bundesbl. II, 841) berichteten wir Ihnen, unter welchen Umständen der Bruch der diplomatischen Beziehungen zwischen uns und Italien erfolgt war. Dank den guten Diensten Deutschlands wurden diese Beziehungen am 30. Juli wieder hergestellt, und zwar in der Weise, daß beide Regierungen gleichzeitig ihre Gesandten in Rom und in Bern abberiefen und vorläufig durch Geschäftsträger ersetzten.

Wir fühlen uns sowohl der deutschen Reichsregierung für ihre freundschaftliche Vermittlung, als der belgischen Regierung für die Art und Weise zu lebhaftem Dank verpflichtet, in welcher sie durch ihren Gesandten in Rom, Herrn Van Loo, während der Unterbrechung unserer Beziehungen zu Italien die schweizerischen Interessen in diesem Staate vertreten und gewahrt hat.

Seine Majestät der König Viktor Emanuel III von Italien, welcher am 26. August durch die Schweiz nach Berlin reiste, wurde in Göschenen von einer Abordnung des Bundesrates begrüßt. Wir erblickten in diesem Besuche einen neuen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen des jungen Herrschers für die Schweiz, sowie des zwischen beiden Völkern bestehenden guten Einvernehmens.

2. Die Entschädigung der Familie des im Jahre 1900 in China ermordeten Ingenieurs Ossent, aus Mase (Wallis), (vgl. den Geschäftsbericht pro 1901, Bundesbl. 1902, II, 339) ist auf Fr. 490,000 festgesetzt worden, zu welchem Betrage Fr. 27,222. 20 an Zinsen hinzukommen. Die Entschädigungssumme beläuft sich also auf Fr. 517,222. 20, erleidet aber, wie alle ähnlichen Forderungen, eine Reduktion von 2,337 0/0. Gemäß dem am 7. September 1901 in Peking unterzeichneten Schlußprotokoll verteilen sich die Entschädigungszahlungen Chinas auf 39 Jahre; vom 1. Juli 1901 an wird das Kapital zu 4 0/0 verzinzt.

3. Der in Popayan (Kolumbien) niedergelassene Uhrmacher Julius Glauser aus Locle wurde am 27. November 1901 in Gegenwart des stellvertretenden Gouverneurs Herrn Bonilla in äußerst roher Weise mißhandelt und sodann auf Anordnung dieses Beamten ins Kriminalgefängnis geworfen. Aus den uns gewordenen Mitteilungen haben wir die Überzeugung gewonnen, daß hier ein schreiendes Unrecht an einem schutzlosen Mann verübt worden ist, und zwar bloß deshalb, weil Glauser wegen seines Freisinns im Verdacht steht — Beweise liegen nicht vor — die liberalen Aufständischen begünstigt zu haben.

Nach wiederholten Vorstellungen ist es dem kaiserlich deutschen Konsul in Popayan gelungen, die Entlassung Glausers aus dem Gefängnis gegen Bürgschaft am 28. Dezember 1901 durchzusetzen. Über das Ergebnis des gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens haben wir noch keinen Bericht erhalten. Der deutsche Gesandte in Bogotá ist angewiesen worden, diese Angelegenheit im Benehmen mit dem deutschen Konsul in Popayan auch nach der Richtung hin zu prüfen, ob nicht für Glauser eine Entschädigung zu verlangen sei.

4. Bekanntlich können Ausländer in Japan Grund und Boden nicht zu Eigentum erwerben, obwohl die Staatsverträge den Japanern in Europa dieses Recht einräumen. Die Grundstücke, auf welchen die Ausländer ihre Häuser, Lager u. s. w. errichtet haben, sind ihnen von der japanischen Regierung auf unbegrenzte Zeit zur Benutzung überlassen worden (perpetual leases); die Besitzer haben dafür eine einmalige Abfindungssumme bezahlt und entrichten außerdem der japanischen Regierung eine Grundsteuer. Für die auf dem überlassenen Land befindlichen Gebäude, welche den Fremden eigentümlich gehören, wurde bis vor einiger Zeit keine Steuer gefordert. Nachdem aber infolge der neuern Verträge zwischen den europäischen Mächten und

Japan die Fremdniederlassungen (Settlements) in die japanischen Gemeinden einverleibt wurden, begannen die japanischen Behörden, auch die in den frühern „Settlements“ befindlichen Gebäude zu besteuern. Hiergegen wurde von Deutschland, England, Frankreich und Holland bei der japanischen Regierung Widerspruch erhoben, gestützt auf die bestehenden Staatsverträge, welche bestimmen, daß hinsichtlich der den Angehörigen der Vertragsstaaten auf unbegrenzte Zeit überlassenen Grundstücke keine andern Bedingungen irgend einer Art auferlegt werden dürfen, als sie in den bestehenden Überlassungsverträgen enthalten sind.

Auch wir sind wegen der den schweizerischen Grundbesitzern in Japan auferlegten Haussteuer bei der japanischen Regierung auf Grund des Art. XII des schweizerisch-japanischen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages vom 10. November 1896 vorstellig geworden. Es wurde uns hierauf mitgeteilt, daß nach einem zwischen der japanischen Regierung einerseits und den Regierungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens, andererseits, getroffenen Abkommen diese Angelegenheit dem ständigen Schiedsgerichtshof im Haag vorgelegt werden soll. Die von dem Schiedsgerichte zu entscheidende Streitfrage ist folgende:

Befreien die angerufenen Bestimmungen der Verträge und übrigen Vereinbarungen lediglich den Grund und Boden, welcher unter den zeitlich unbegrenzten, von der japanischen Regierung oder für dieselbe abgeschlossenen Überlassungsverträgen besessen wird, oder befreien sie Grund und Boden und Gebäude jeglicher Art, welche auf diesem Grund und Boden errichtet sind oder in der Folge errichtet werden sollten, von allen Abgaben, Steuern, Lasten, Kontributionen oder Bedingungen jeder Art, welche nicht ausdrücklich in den betreffenden Überlassungsverträgen festgesetzt sind?

Die japanische Regierung hat uns die Zusicherung gegeben, daß das ergehende schiedsrichterliche Urteil, wie es auch lauten mag, ohne weiteres auch für die Schweizer gelten wird.

5. Die italienische Regierung beschwerte sich darüber, daß die Bewohner des italienischen Ufers des Luganersecs von der Bürgergemeinde (patriziato) Ponte Tresa daran gehindert würden, ein ihnen so gut wie den Bewohnern des schweizerischen Ufers zustehendes Recht auszuüben, das Recht nämlich, im sogenannten Laghetto di Ponte Tresa zu fischen.

Damit verhält es sich folgendermaßen:

Das Protokoll betreffend die Feststellung der Grenze der Landvogtei Lauis vom 22. Juli 1754 und die darin erwähnte Übereinkunft vom 21. September 1678 bestimmt allerdings, daß das Recht des Fischens im sogenannten Laghetto di Ponte Tresa den beiden Staaten gemeinsam zusteht; allein die Übereinkunft vom 21. September 1678 behält dabei ausdrücklich die von Privaten und Gemeinden erworbenen Rechte vor. Die betreffende Stelle lautet:

„Stendendosi le ripe dello Stato di Milano dalla parte del ponte della Tresa verso esso Stato fino a Lavena, e poi più oltre, e le ripe dei signori svizzeri dalla parte di detto ponte verso lo Stato svizzero fino alla Torazza, e poi più oltre, che è molto maggior giro, in questo giro di lago, che è tra la parte di detto ponte svizzero fino alla detta Torazza, la giurisdizione sia tutta dei signori svizzeri, si come nell' altro giro di lago. che è tra l'altra parte di detto ponte fino a Lavena, sia tutta dello Stato di Milano, e rispetto al pescare, questo sia comune ad ambedue li Stati nei suddetti due giri, riservate le ragioni dei particolari e dei comuni così svizzeri che milanesi in dette ripe, alle quali non s'intende fatto alcun pregiudizio.“

Der in Betracht kommende Passus lautet also zu deutsch:

„Was das Fischen betrifft, so steht dies gemeinsam beiden Staaten in den erwähnten Seeteilen zu, unter Vorbehalt der Rechte schweizerischer sowohl als mailändischer Privatpersonen und Gemeinden jener Ufer, welchen Rechten kein Eintrag geschehen soll.“

Das Patriziat Ponte Tresa behauptete nun, das Fischereirecht im sogenannten Laghetto erworben und seit mehr als einem Jahrhundert unbestritten ausgeübt zu haben.

Bei dieser Sachlage antworteten wir der italienischen Regierung, daß es sich nach unserer Ansicht um eine privatrechtliche Streitfrage handelt, über welche die Gerichte allein zu urteilen haben.

6. Die Urwälder Boliviens liefern Gummi in großen Mengen. Gesammelt wird dieses Produkt im Beni-Gebiet und dann auf dem Wasserwege (Rio Beni, Rio Madeira, Amazonas) nach Pará verbracht und dort nach Europa verschifft. Es geschah nun, daß die brasilianische Regierung anfangs August plötzlich die Durch-

fuhr aller von Bolivien kommenden oder nach Bolivien gehenden Waren verbot. Da der Amazonas der einzige Weg für die Ausfuhr von Kautschuk aus Bolivien ist, so wurde damit der Handel mit diesem Artikel völlig unterbunden. Auf die Beschwerde einiger durch diese Maßregel schwer geschädigten schweizerischen Firmen hin beauftragten wir unsern Generalkonsul in Rio de Janeiro, sich dafür zu verwenden, daß die Beschränkung des freien Handels auf dem Amazonenstrom aufgehoben werde. Über den Erfolg dieser Schritte werden wir uns im nächsten Geschäftsbericht vernehmen lassen.

7. Der in Guatemala niedergelassene Alfred Stettler, von Landiswil, Bern, war am 24. April 1900 zur Stadt hinausgeritten und nicht wieder zurückgekehrt. Erst am 22. Juni zeigte ein gewisser Eichenberger, bei dem Stettler wohnte, dies der in Abwesenheit unseres Konsuls mit der Wahrnehmung der schweizerischen Interessen betrauten deutschen Gesandtschaft an und äußerte den Verdacht, Stettler könnte von Schweizern beseitigt worden sein, die auf einem Landgut unweit der Stadt Guatemala wohnten und dem Stettler Geld schuldeten. Die nach dem Vermissten angestellten Nachforschungen blieben erfolglos; weder von Stettler noch von seinem Pferd konnte eine Spur aufgefunden werden. Zwei Schweizer wurden anfangs Juli auf die Angaben Eichenbergers hin verhaftet und in Untersuchung gezogen; ein dritter Schweizer, der ebenfalls verdächtig erschien, hatte inzwischen Guatemala verlassen. Am 22. August kehrte unser Konsul, Herr Alfred Keller, von seiner Reise zurück. Als er das Vorgefallene erfuhr, erachtete er es — da er die Inhaftierten kannte und für unfähig hielt, einen Mord begangen zu haben — für seine Pflicht, sich bei den Behörden Guatemalas zu verwenden, damit die Untersuchung rascher geführt würde. Die deutsche Gesandtschaft hatte sich übrigens schon in diesem Sinne bemüht. Keller erlangte schließlich, nachdem die Untersuchung keine die beiden Angeschuldigten belastenden Beweise zu Tage gefördert hatte, daß sie am 28. September auf freien Fuß gesetzt wurden.

Am 24. April 1901 reichte der Vater des Vermissten, J. G. Stettler in Ruppoldingen bei Aarburg, bei uns eine Beschwerdeschrift ein, worin dem schweizerischen Konsul in Guatemala vorgeworfen wurde, er habe die Freilassung der mutmaßlichen Mörder seines Sohnes aus unlautern Motiven betrieben, d. h. weil er im Falle ihrer Verurteilung das ihnen geliebte Geld zu verlieren fürchtete.

Wir konnten aus den uns vorliegenden Berichten die Überzeugung schöpfen, daß dieser Vorwurf unbegründet war, und lehnten es ab, die Beschwerdeschrift Stettlers unserm Konsul zu übermitteln. Stettler gab sich aber damit nicht zufrieden und stellte die von uns zurückgewiesene Eingabe direkt dem Herrn Keller zu. Dies hatte zur Folge, daß unser Konsul den Stettler wegen Verleumdung und Beschimpfung verklagte. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 18. November 1902 erkannte, daß J. G. Stettler sich zwar nicht der Verleumdung, da er sich der Unwahrheit seiner Anbringen nicht bewußt gewesen sei, wohl aber der Beschimpfung des Klägers schuldig gemacht hatte.

Wir benutzen diesen Anlaß, dem schweizerischen Konsul in Guatemala, Herrn A. Keller, das Zeugnis auszustellen, daß er die ihm obliegenden Pflichten stets gewissenhaft erfüllt hat und unser volles Vertrauen genießt. Wir bedauern mit ihm, daß es bis jetzt nicht gelungen ist, die rätselhafte Angelegenheit des Verschwindens Stettlers aufzuhellen und werden sie im Auge behalten.

8. Wir haben im Berichtsjahre 19 Gesuche um Befreiung von der französischen Fremdenlegion erhalten. In acht Fällen konnten wir, da es sich um junge Leute handelte, die zurzeit ihrer Anwerbung das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, ihre Entlassung erwirken.

9. Das im Art. 4 der Übereinkunft mit Frankreich betreffend Feststellung der Grenze zwischen dem Mont Dolent und dem Genfersee vorgesehene Protokoll wurde am 27. Oktober 1902 von den Delegierten beider Staaten unterzeichnet, am 21. November von uns und am 22. gleichen Monats von der französischen Regierung genehmigt.

10. Herr Ador, Präsident des Nationalrates und gewesener Generalkommissär der Schweiz an der Pariser Weltausstellung des Jahres 1900, legte uns in einem Schreiben vom 13. Januar die Umstände dar, unter welchen er das ihm von der französischen Regierung verliehene Großkreuz der Ehrenlegion zu einer Zeit angenommen hatte, wo er nicht mehr Ausstellungskommissär war. Er sei der Ansicht, bemerkte er, daß seine Eigenschaft als Mitglied des Nationalrates ihn nicht habe verhindern können, diesen Orden anzunehmen; Art. 12 der Bundesverfassung finde nur auf besoldete Mitglieder ständiger Behörden Anwendung, der

Nationalrat sei aber keine ständige Behörde, indem er als solcher nur existiere, wenn er in corpore versammelt sei.

Wir antworteten Herrn Ador, daß wir seine Ansicht nicht zu teilen vermögen. Die Frage, ob Art. 12 der Bundesverfassung auch auf Mitglieder des Nationalrates Anwendung finde, sei von dieser Behörde am 18. Januar 1860 (Fall Letter) in bejahendem Sinne entschieden worden. (Bundesbl. 1902, I. 432.) Herr Ador reichte hierauf mit Schreiben vom 2. Februar seine Demission als Mitglied des schweizerischen Nationalrates ein.

11. Französische Grenzwächter pflegen, in Uniform und bewaffnet, schweizerisches Gebiet zu benutzen, um von Vallorbe aus das französische Zollamt bei La Ferrière auf der Straße zwischen Vallorbe und Jougne zu erreichen, oder um von dort nach Hôpitaux-Jougne zu gelangen. Dies hängt damit zusammen, daß La Ferrière nur 3 km. von der schweizerischen Station Vallorbe entfernt liegt, während die Entfernung von La Ferrière bis zur letzten französischen Station des Hôpitaux 8 km. beträgt.

Aus freundnachbarlichen Rücksichten und da es nach den Berichten der Regierungen der Grenzkantone im gegenseitigen Interesse liegt, in dieser Hinsicht eine gewisse Toleranz walten zu lassen, haben wir beschlossen, diesen Verkehr zu gestatten, jedoch mit dem Vorbehalt, diese Erlaubnis jederzeit zurückzuziehen, wenn sich daraus Übelstände ergeben oder wir es sonst für ratsam erachten sollten.

12. Wir haben im Einverständnisse mit der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung den Grenzzug bei Martinsbruck und am beiderseitigen Talgehänge bei Taufers an der Hand des am 23. August 1882 berichtigten Grenzvermarkungsplanes vom 3. Oktober 1861 auslichten lassen.

13. Die ganze Grenze zwischen Graubünden und Österreich wird gegenwärtig durch Kommissäre beider Staaten einer Revision unterzogen.

14. Die Regierung des Kantons Baselland ersuchte uns, wir möchten uns bei der deutschen Regierung dafür verwenden, daß der Transitverkehr von Schönenbuch (Baselland) über das Gebiet der elsässischen Gemeinde Neuwil nach Benken (Baselland) wie früher ungehindert gestattet werde. Eine in den Jahren 1818 und 1825 anlässlich der Grenzbereinigung zwischen dem Kanton Basel und dem Königreich Frankreich getroffene Vereinbarung habe nämlich den schweizerischen und französischen Grenzge-

meinden ein gegenseitiges freies Durchfuhrrecht eingeräumt. Dieses Recht sei bis auf die heutige Zeit beiderseits gehandhabt worden; nur zwischen Schönenbuch und Benken werde der Verkehr gehemmt, seitdem die deutsche Regierung im Jahre 1901 in Neuwil ein Zollamt errichtet habe. Hierdurch werde die ganz isoliert im deutschen Gebiet liegende Gemeinde Schönenbuch schwer geschädigt.

Wir haben diesem Gesuche Folge gegeben. Nach einer vorläufigen Antwort der deutschen Regierung bildet die endgültige Regelung dieser Angelegenheit noch Gegenstand der Erwägung; einstweilen wird jedoch der Durchtransport zollpflichtiger Waren auf der betreffenden Straßenstrecke gegen Ausstellung von Erlaubnisscheinen gestattet, die in jedem Falle vor Beginn des Transportes bei dem zuständigen Nebenzollamt in Neuwil zu erwirken sind.

15. Die Verhandlungen wegen Wiederherstellung der Grenzsteine Nr. 78 und 79 zwischen dem Kanton Solothurn und dem Elsaß, Nr. 88 bei Veyrier (Genf) und Nr. 303 zwischen Chavannes (Waadt) und Bogis (Ain-Departement) sind zum Abschlusse gelangt und die Protokolle genehmigt worden.

Die Regierung des Kantons Schaffhausen wurde eingeladen, das Erforderliche wegen Wiederherstellung oder Ersetzung der Grenzsteine Nr. 692 und 708 zu veranlassen.

Die Grenze zwischen der Gemeinde Damvant und Frankreich wurde bereinigt und vermarktet; wir haben jedoch die Genehmigung des hierüber am 10. September 1902 aufgenommenen Protokolls verschoben, bis eine genaue Grenzbeschreibung und der Plan über die Vermarkung vorliegen.

Am Südabhange des Mont da Buffalora an der schweizerisch-italienischen Grenze zwischen Zernetz und Livigno wurde ein fehlender Marchstein gesetzt. Beide Regierungen haben das bezügliche Protokoll genehmigt.

Hingegen schweben noch Verhandlungen mit der italienischen Regierung, um in der sogenannten Valle del Gallo eine Grenzberreinigung vorzunehmen. Der zwischen dem Spöl und der Val Ciasabella liegende rechtsseitige Abhang der Valle del Gallo wird von beiden Grenzgemeinden, Zernetz und Livigno, zu Eigentum und Genuß beansprucht.

IV. Vertretung der Schweiz im Auslande.

A. Gesandtschaften.

Am 15. Januar feierte Herr Dr. Roth sein fünfundzwanzig-jähriges Jubiläum als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei den deutschen Reiche. Wir gaben bei diesem Anlasse unserer Anerkennung für die von Herrn Minister Roth unserem Lande geleisteten ersprießlichen Dienste dadurch Ausdruck, daß wir ihm ein Glückwunschsreiben und ein Andenken überreichen ließen.

Herr Dr. jur. Karl Daniel Bourcart, von Richterswil und Kleinhüningen, wurde am 30. Juli zum schweizerischen Gesandten in Washington ernannt, lehnte aber diese Wahl ab, was seine Entlassung zur Folge hatte.

Herr Dr. jur. Gaston Carlin, von Löwenburg (Bern), außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Rom, wurde am 30. Juli in gleicher Eigenschaft nach London und

Herr Dr. jur. J. B. Pioda, von Locarno, seit 1894 außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Washington, am 30. Juli in gleicher Eigenschaft nach Rom versetzt.

Herr Legationsrat Fernand Dumartheray, von Rolle (Waadt), seit 1889 im schweizerischen diplomatischen Dienste, wurde am 18. November zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Washington befördert.

Es sind ferner im Personal unserer Vertretung im Auslande folgende Veränderungen vorgekommen:

Paris. Herr Licentiat der Rechte Jacques Oltramare, von Genf, wurde am 25. März zum Attaché befördert.

Herr Dr. jur. Hans von Segesser, von Luzern, trat am 3. Oktober als freiwilliger Attaché ein.

Herr Dr. jur. Hans Bringolf wurde als Attaché nach Wien versetzt.

Rom. Herr Dr. jur. Charles L. E. Lardy, von Neuenburg, bisher Gesandtschaftssekretär II. Klasse in Washington, wurde in gleicher Eigenschaft nach Rom versetzt.

Herrn Dr. jur. Ernst Probst haben wir zum Gesandtschaftssekretär II. Klasse befördert und nach Washington versetzt.

Wien. Herr Dr. jur. Hans Bringolf, von Schaffhausen, am 29. Oktober als Attaché von Paris nach Wien versetzt.

Berlin. Herr Dr. jur. Arthur de Pury, von Neuenburg, am 5. Mai als Attaché von Wien nach Berlin versetzt.

An Stelle des am 25. April verstorbenen Herrn Julius Zeindler haben wir am 27. Mai Herrn Fritz Gyga, von Seeberg (Bern), zum Kanzleisekretär ernannt.

Washington. An Stelle des nach Rom versetzten Herrn Dr. Lardy wurde Herr Dr. jur. Ernst Probst, von Bern, am 8. Dezember zum II. Gesandtschaftssekretär ernannt.

B. Konsulate.

Herr Ch. Ed. Lardet, von Fleurier, schweizerischer Generalkonsul in Madrid, feierte am 27. Juli sein 25jähriges Amtsjubiläum. Wir richteten an ihn bei diesem Anlaß ein Dank- und Glückwunschschreiben.

a. Errichtung neuer Konsulate.

1. Wir haben in Kiew (Rußland) ein schweizerisches Konsulat errichtet, dessen Jurisdiktion sich auf folgende vom Konsulatskreis Odessa getrennte Gouvernements erstreckt: Charkow, Kiew, Podolien, Pultawa, Tschernigow, Wolhynien.

2. Dem Konsulat in Riga wurden zu seinem bisherigen Bezirke noch folgende Gouvernements zugeteilt: Kowno, Wilna und Witebsk.

3. In Argentinien haben wir drei neue Vizekonsulate errichtet, nämlich in:

- a. Concepcion del Uruguay, für folgende Departemente der Provinz Entre Rios: Uruguay, Colon, Concordia, Gualeguaychú, Federacion.
- b. Paraná, für die übrigen Departemente der Provinz Entre Rios: Paraná, Victoria, Diamante, Gualeguay, Nogoya, La Paz, Tala, Villaguay, Feliciano.
- c. Corrientes, für die Provinz Corrientes und die Nationalgebiete Chaco, Formosa, Misiones.

4. Es wurden Gesuche um Errichtung von Konsulaten an folgenden Orten eingereicht: Abo (Finland), Almeria (Spanien), Bayonne, Carthagen (Spanien), Göteborg (Schweden),

Helsingfors (Finland), Oran (Algerien). Da sich bis jetzt kein Bedürfnis fühlbar gemacht hat, an diesen Orten eine konsularische Vertretung zu haben, so lautete unser Bescheid ablehnend.

b. Aufhebung bestehender Konsulate.

Das seit 1896 unbesetzt gebliebene Vizekonsulat in Concordia (Argentinien) wurde aufgehoben und durch die beiden vorhin angeführten Konsulate in Concepcion del Uruguay und Paraná ersetzt.

c. Veränderungen im Bestande unseres Konsularpersonals.

Genua. Herr Giacomo Thöni, von Gräsch (Graubünden), seit 1886 schweizerischer Konsul in Genua, starb am 21. Dezember. Sein Nachfolger ist noch nicht ernannt.

Batavia. Herr Konsul Karl Richard Buß erhielt am 8. September seine Entlassung. Das Konsulat wird unterdessen vom deutschen Generalkonsulat verwaltet, bis es uns gelungen sein wird, eine passende Persönlichkeit zu finden, die gewillt ist, das Amt eines schweizerischen Konsuls zu übernehmen.

Denver, Colorado. Herr Konsul Emil Riethmann erhielt die nachgesuchte Entlassung, unter Verdankung der geleisteten Dienste, und wurde am 14. Januar durch Herrn Paul Weiß, von Basel, ersetzt.

Zu Titularen der drei neugegründeten Vizekonsulate in Argentinien wurden am 17. Januar ernannt:

Concepcion del Uruguay. Herr Eugène Lagier, von Aubonne (Waadt).

Paraná. Herr Christian Michel, von Ringgenberg (Bern).

Corrientes. Herr Adrien Hoechner, von Genf.

Bahia (Brasilien). Herr Konsul Hans Massini, im Begriffe, in die Heimat zurückzukehren, erhielt die nachgesuchte Entlassung, unter Verdankung der geleisteten Dienste. Er wurde am 7. April durch Herrn Jakob Studer, von Obfelden (Zürich), ersetzt.

Rio de Janeiro. Zum Nachfolger des am 11. September 1901 verstorbenen Generalkonsuls Raffard haben wir am 9. Juni

Herrn August Weguelin, von St. Gallen, ernannt und ihm einen Kanzleisekretär in der Person des Herrn Albert Gertsch, von Lauterbrunnen, beigegeben.

Rio Grande do Sul (Brasilien). Herr Vizekonsul Luchsinger-Wunderly wurde auf sein Gesuch hin unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen und durch Herrn Rudolf Dietiker, von Zürich, ersetzt.

Santos (Brasilien). Das seit 8. April 1901 vakant gebliebene Vizekonsulat wird durch Herrn Paul Montandon, in São Paulo, provisorisch verwaltet.

Traiguen (Chile). Herr Vizekonsul Johann Widmer erhielt die gewünschte Entlassung, unter Verdankung der geleisteten Dienste, und zu seinem Nachfolger wurde Herr Frédéric Béguin, von Neuenburg, ernannt.

Nueva Helvecia (Uruguay). Der 1889 gewählte Vizekonsul Herr Dr. med. Hermann Imhof, von Aarau, starb am 22. August. Sein Nachfolger ist noch nicht ernannt.

d. Die Zahl der Konsularbezirke

beträgt 107, von denen 7 unmittelbar durch Gesandtschaften verwaltet werden. Wir haben am Ende des Jahres im ganzen 100 Konsularbeamte, nämlich: 12 Generalkonsuln, 69 Konsuln und 19 Vizekonsuln.

e. Konsulatsentschädigungen.

39 konsularische Vertretungen (8 Generalkonsulate, 30 Konsulate, 1 Vizekonsulat) haben folgende Entschädigungen erhalten:

1. Algier	K.	Fr.	1,500. —
2. Amsterdam	K.	„	1,000. —
3. Antwerpen	K.	„	1,000. —
4. Besançon	K.	„	3,000. —
5. Bordeaux	K.	„	2,000. —
6. Bremen	K.	„	1,000. —
7. Brüssel	G.-K.	„	6,000. —
8. Bukarest	G.-K.	„	4,000. —
9. Chicago, Ill.	K.	„	1,500. —

Übertrag Fr. 21,000. —

	Übertrag	Fr.	21,000. —
10. Cincinnati, Ohio	K.	„	1,500. —
11. Genua	K.	„	2,000. —
12. Hamburg	K.	„	1,500. —
13. Havre	K.	„	7,000. —
14. Lissabon	G.-K.	„	1,000. —
15. Livorno	K.	„	1,000. —
16. Lyon	K.	„	4,000. —
17. Madrid	G.-K.	„	1,500. —
18. Mailand	K.	„	4,500. —
19. Manila	K.	„	1,000. —
20. Marseille	K.	„	3,000. —
21. Melbourne	K.	„	2,000. —
22. Montevideo	K.	„	1,000. —
23. Moskau	K.	„	3,000. —
24. München	K.	„	291. 66
25. Neapel	G.-K.	„	2,500. —
26. New-Orleans, La.	K.	„	2,000. —
27. New York	K.	„	9,000. —
28. Nizza	K.	„	3,000. —
29. Odessa	K.	„	2,000. —
30. Philadelphia, Pa.	K.	„	3,000. —
31. Porto	K.	„	1,000. —
32. Rio de Janeiro	G.-K.	„	11,333. 30
33. St. Louis, Mo.	K.	„	1,500. —
34. St. Petersburg	G.-K.	„	7,000. —
35. Stockholm	K.	„	3,500. —
36. Tiflis	K.	„	1,000. —
37. Traiguén	V.-K.	„	1,500. —
38. Valparaiso	G.-K.	„	3,000. —
39. Warschau	K.	„	1,000. —
	Total	Fr.	<u>107,624. 96</u>

f. Einnahmen und Ausgaben der schweizerischen Konsulate.

Wir gestatten uns, diesfalls auf die beiliegende Zusammenstellung zu verweisen, welche unvollständig ist, weil nicht alle Konsulate uns rechtzeitig die nötigen Angaben geliefert haben.

Ausgaben und Einnahmen der schweizerischen Konsulate pro 1902.

Sitz der Vertretung.	Ausgaben.					Einnahmen.				Überschuss		Bemerkungen.
	Miete, Heizung und Beleuchtung.	Resoldung des Kanzlers.	Auslagen für Porti und Auftrufe.	Bureaubedürfnisse, Mobiliar u. dgl.	Total der Ausgaben.	Total der Einnahmen.	Konsulargebühren.	Rückvergütungen des Bundes für Bureaubedürfnisse, Porti u. dgl.	Jahresentschädigung des Bundes.	Ausgaben.	Einnahmen.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Adelaide V.-K.	—	—	17. 50	—	17. 50	26. —	26. —	—	—	—	8. 50	
Algier K.	500. —	500. —	152. —	150. —	1,302. —	2,188. —	688. —	—	1,500	—	886. —	
Amsterdam K.	740. —	420. —	61. 45	109. —	1,330. 45	1,183. 75	183. 75	—	1,000	146. 70	—	
Ancona K.	—	—	65. 10	55. 80	120. 90	120. 90	75. —	45. 90	—	—	—	
Antwerpen K.	—	1,200. —	120. —	19. 50	1,339. 50	1,120. —	120. —	—	1,000	219. 50	—	
Asuncion, Paraguay K.	—	—	36. 30	12. —	48. 30	5. —	5. —	—	—	—	43. 30	
Athen K.	770. —	600. —	54. 50	75. 75	1,600. 25	80. 25	50. —	30. 25	—	1,420. —	—	
Bahia K.	—	—	47. 55	108. 65	156. 20	156. 20	77. 50	78. 70	—	—	—	Konsulwechsel.
Barcelona K.	—	603. 55	55. 35	144. 50	803. 40	199. 85	199. 80	90. 55	—	603. 55	—	
Batavia K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Konsulat vakant.
Besangon K.	898. —	—	335. 40	320. 75	1,554. 15	3,233. —	233. —	—	3,000	—	1,678. 85	
Béziers K.	—	—	27. 35	2. 50	29. 85	35. —	35. —	—	—	—	5. 15	
Bordeaux K.	—	2,400. —	98. 75	89. 90	2,588. 65	2,214. —	214. —	—	2,000	374. 65	—	
Bremen K.	700. —	500. —	140. 05	96. 40	1,436. 45	1,084. 67	84. 67	—	1,000	351. 78	—	
Brisbane, Queensland K.	—	—	42. —	23. 35	65. 35	65. 35	36. 50	28. 85	—	—	—	
Brüssel G.-K.	1,500. —	3,500. —	320. 65	217. 15	5,537. 80	6,331. 35	260. —	71. 35	6,000	—	793. 55	
Bucarest G.-K.	1,550. —	6,110. —	250. 50	110. —	8,020. 50	5,347. 50	1,347. 50	—	4,000	2,673. —	—	
Budapest K.	—	—	109. 69	23. 59	133. 28	133. 28	55. 74	77. 54	—	—	—	
Chicago, Ill. (U. S. A.) K.	2,100. —	5,480. —	889. 80	212. 15	8,681. 95	9,620. 20	8,120. 20	—	1,500	—	938. 25	
Christiania K.	—	—	27. 80	11. 90	39. 70	39. 70	84. 50	—	—	—	44. 80	
Cincinnati, Ohio (U. S. A.) K.	262. 44	1,721. 88	112. 64	181. 87	2,278. 83	3,998. 70	2,498. 70	—	1,500	—	1,719. 87	
Concepcion del Uruguay, Argent. V.-K.	—	—	5. —	180. —	185. —	185. —	50. —	135. —	—	—	—	Neugegründetes Vize-Konsulat.
Copenhagen K.	—	—	23. 55	—	23. 55	76. —	76. —	—	—	—	52. 45	
Corrientes, Argentina V.-K.	—	—	106. 90	139. —	245. 90	245. 90	20. —	225. 90	—	—	—	Neugegründetes Vize-Konsulat. Hat keine Rechnung eingesandt.
Córdoba, Argentina V.-K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	353. 55	
Denver, Colorado (U. S. A.) K.	—	—	40. 80	88. 25	129. 05	482. 60	482. 60	—	—	—	90. 60	
Dijon K.	—	—	59. 40	38. 50	97. 90	188. 50	188. 50	—	—	—	—	
Esperanza (Argentina) V.-K.	—	300. —	46. 50	20. 55	367. 05	242. 75	242. 75	—	—	124. 30	—	
Florenz K.	120. —	530. —	43. 15	10. 40	703. 55	478. —	471. —	7. —	—	225. 55	—	
Frankfurt a/M. K.	265. —	—	62. 50	47. 05	374. 55	369. 75	369. 75	—	—	4. 80	—	
Galatz, Rumänien K.	—	—	—	—	—	155. —	155. —	—	—	—	155. —	
Galveston, Texas (U. S. A.) K.	—	—	41. 25	7. 80	49. 05	280. 80	280. 80	—	—	—	231. 75	
Genoa K.	494. 60	3,000. —	78. 20	42. 50	3,615. 30	2,914. 45	914. 45	—	2,000	700. 85	—	
Guatemala K.	—	—	13. —	10. —	23. —	110. 75	110. 75	—	—	—	87. 75	
Hamburg K.	425. —	1,000. —	43. 30	16. 05	1,484. 35	918. —	165. —	—	1,500	569. 35	—	Bloss für das I. Semester 1902.
Havre K.	448. 95	910. —	17. 35	67. 25	1,444. 05	7,450. 65	450. 55	—	7,000	—	6,006. 50	
Kiew, Russland K.	160. —	198. 75	54. 40	583. 82	996. 97	434. 66	136. —	298. 56	—	562. 41	—	Neugegründetes Konsulat.
Königsberg i/Pr. K.	—	500. —	44. —	4. 50	548. 50	93. 75	83. 75	10. —	—	454. 75	—	
Leipzig K.	—	—	130. 68	12. 81	143. 49	341. —	277. 50	63. 50	—	—	197. 51	
Lissabon G.-K.	360. —	700. —	90. 50	139. 50	1,290. —	1,191. —	191. —	—	1,000	99. —	—	
Liverpool K.	158. 70	254. —	56. 45	45. 05	514. 20	471. 15	471. 15	—	—	43. 05	—	
Livorno K.	—	1,000. —	45. 92	97. 75	1,143. 67	1,200. —	200. —	—	1,000	—	56. 33	
Louisville, Ky. (U. S. A.) K.	—	—	—	—	—	365. —	365. —	—	—	—	—	Konsulat führt keine Ausgabenrechnung.
Lyon K.	2,647. 75	3,000. —	237. 85	233. 55	6,119. 15	6,708. 45	2,708. 45	—	4,000	—	589. 30	
Madrid G.-K.	1,000. —	1,800. —	39. —	190. —	3,029. —	1,617. 50	117. 50	—	1,500	1,411. 50	—	
Manila K.	1,200. —	400. —	46. 45	20. —	1,666. 45	1,175. —	175. —	—	1,000	491. 45	—	
Mannheim K.	240. —	480. —	53. 60	10. —	783. 60	237. 50	237. 50	—	—	546. 10	—	
Marseille K.	643. 45	5,850. —	266. 85	352. 15	7,112. 45	4,787. 25	1,698. 25	89. —	3,000	2,325. 20	—	
Melbourne K.	700. —	400. —	254. 70	175. 60	1,530. 30	2,170. 60	170. —	60. —	2,000	—	640. 30	
Mendoza, Argentina V.-K.	480. —	—	28. 75	3. —	511. 75	58. —	50. —	8. —	—	453. 75	—	
Mexiko G.-K.	—	—	67. 50	31. —	98. 50	213. 50	213. 50	—	—	—	115. —	
Milano K.	1,147. 20	6,390. —	230. 30	731. 95	8,499. 45	8,846. 05	4,346. 05	—	4,500	—	346. 60	
Montevideo K.	636. —	—	73. 60	25. 80	735. 40	1,145. —	145. —	—	1,000	—	410. 60	
Montreal, Canada K.	—	—	22. 45	140. 75	163. 20	201. 05	60. 30	140. 75	—	—	37. 85	
Moskau K.	1,200. —	3,600. —	108. 75	65. —	4,973. 75	4,180. —	1,180. —	—	3,000	793. 75	—	
München K.	317. 66	—	54. 70	425. 55	797. 91	987. 01	695. 35	—	291. 66	—	189. 10	
Nancy K.	932. —	300. —	48. 30	61. —	1,341. 30	109. 30	47. —	62. 30	—	1,232. —	—	
Neapel G.-K.	540. —	3,900. —	263. 99	77. 65	4,781. 64	3,764. 75	1,206. 60	58. 15	2,500	1,016. 89	—	
New Orleans, La. (U. S. A.) K.	—	1,344. —	100. 53	3. 75	1,448. 28	2,083. 25	83. 25	—	2,000	—	634. 97	
New York, N. Y. K.	2,600. —	8,240. —	551. —	70. —	11,461. —	12,496. 75	3,496. 75	—	9,000	—	1,035. 75	
Nizza K.	551. 35	3,000. —	176. 75	714. 70	4,442. 80	4,489. 33	1,489. 35	—	3,000	—	46. 55	
Nueva Helvecia, Uruguay V.-K.	—	—	15. 50	17. 28	32. 78	57. 44	—	—	—	—	24. 66	
Odessa K.	510. —	1,600. —	255. 85	185. 94	2,551. 79	3,897. 22	1,897. 22	—	2,000	—	1,345. 43	
Palermo K.	300. —	—	78. 75	24. —	402. 75	283. 50	283. 50	29. —	—	119. 25	—	
Pará, Brazil K.	—	—	30. —	148. 60	178. 60	183. 60	5. —	178. 60	—	—	5. —	
Paraná, Argentina V.-K.	—	—	17. 05	206. 30	223. 35	223. 35	39. —	184. 35	—	—	—	Neugegründetes Vize-Konsulat.
Patras G.-K.	300. —	1,000. —	39. 20	21. 10	1,360. 30	60. 30	27. 50	32. 80	—	1,300. —	—	
Paysandú, Uruguay V.-K.	—	—	6. —	10. 30	16. 30	16. 30	16. 30	—	—	—	—	
Pernambuco, Brazil K.	—	300. —	66. 40	12. —	378. 40	209. —	209. —	—	—	169. 40	—	
Philadelphia, Pa. (U. S. A.) K.	410. —	5,460. —	373. 76	303. 19	6,546. 95	5,317. 88	2,317. 88	—	3,000	1,229. 07	—	Abwesenheit des Vize-Konsuls.
Philippeville, Algerien V.-K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Rechnung eingesandt.
Portland, Oregon (U. S. A.) K.	—	—	52. 53	96. 90	149. 43	618. 27	618. 27	—	—	—	468. 84	
Port Louis, Ile de France K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Porto, Portugal K.	12. 50	500. —	154. 60	101. 40	768. 50	1,137. 80	120. —	17. 80	1,000	—	369. 30	
Prag K.	—	—	24. 16	—	24. 16	85. —	85. —	—	—	—	60. 84	
Riga K.	—	266. —	133. 48	—	399. 48	529. 29	529. 29	—	—	—	129. 81	
Rio de Janeiro G.-K.	1,125. —	4,166. 65	287. 74	563. 74	6,143. 13	7,019. 15	185. —	167. 50	11,333. 30	—	876. 02	Bloss für das II. Semester 1902. — Konsulwechsel.
Rio Grande do Sul, Brazil K.	—	—	10. 50	—	10. 50	24. —	24. —	—	—	—	13. 50	Bloss für das I. Semester 1902.
Rosario, Argentina V.-K.	—	300. —	183. 45	95. 60	579. 05	456. 20	373. 95	82. 25	—	122. 85	—	
Rotterdam G.-K.	200. —	200. —	43. 36	109. 60	552. 96	162. 96	148. 90	4. 06	—	400. —	—	
San Francisco, Cal. (U. S. A.) K.	1,620. —	3,600. —	106. 20	122. 50	5,448. 70	1,696. 15	1,696. 15	—	—	3,752. 55	—	
Santos, Brazil V.-K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Vize-Konsulat vakant.
St. Louis, Mo. (U. S. A.) K.	612. —	—	319. 50	232. 50	1,164. —	3,281. 50	1,781. 50	—	1,500	—	2,117. 50	
St. Paul, Minn. (U. S. A.) K.	115. —	550. —	95. —	115. —	875. —	1,535. —	—	—	—	—	660. —	
St. Petersburg G.-K.	2,200. —	5,300. —	388. 25	147. 86	8,036. 11	8,946. 07	1,946. 07	—	7,000	—	909. 96	
Stockholm K.	—	—	50. 27	94. —	144. 27	3,717. 21	217. 21	—	3,500	—	3,572. 94	
Stuttgart K.	—	—	27. 90	—	27. 90	172. 50	172. 50	—	—	—	144. 60	
Sydney, N. S. W. K.	—	—	64. 15	16. 50	80. 65	243. 80	243. 80	—	—	—	163. 15	
Tiflis K.	—	—	23. 25	—	23. 25	1,240. —	240. —	—	1,000	—	1,216. 75	
Traiguacn, Chile V.-K.	255. —	78. 20	53. 46	116. 62	503. 28	1,635. 67	135. 57	—	1,500	—	1,132. 29	
Triest K.	—	—	37. 20	9. 05	46. 25	80. —	80. —	—	—	—	33. 75	
Turin K.	250. —	1,253. 60	68. 85	47. 20	1,619. 65	1,150. —	1,150. —	—	—	469. 65		

V. Auswärtige diplomatische Missionen und Konsulate in der Schweiz.

A. Diplomatische Missionen.

a. Es überreichten ihre Abberufungsschreiben:

Am 8. November: Herr José de Almeida e Vasconcellos, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Brasilien.

Am 26. November: Herr Kämmerer und wirklicher Staatsrat A. von Westmann, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Rußlands.

b. Es überreichten ihre Beglaubigungsschreiben:

Am 13. August: Herr Alberto d'Oliveira, als Geschäftsträger Portugals.

Am 25. August: Herr Herzog Giuseppe Avarna, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Italiens.

Am 29. November: Herr Geheimrat und Ritter Valerian von Jadowsky, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Rußlands.

B. Konsulate.

Niederlande. Anfangs des Jahres starb Herr A. J. L. Gerken, seit 1896 Vizekonsul in Genf.

Spanien. Der Honorar-Vizekonsul in Bern, Herr Leon Cardenal, ist von seinem Posten zurückgetreten.

Cuba. Die Konsuln der Vereinigten Staaten von Amerika in der Schweiz vertreten auch die Interessen der Insel Cuba, bis die neu gegründete Republik in der Lage sein wird, eigene Konsuln in der Schweiz zu bestellen.

Uruguay. Der bisherige Generalkonsul in Lugano, Herr Galli, ist zurückgetreten.

Wir haben folgenden ausländischen Konsulaten das Exequatur erteilt:

Großbritannien. Am 17. Mai dem bisherigen Vizekonsul in Luzern, Herrn Lewis Falck, als Konsul daselbst, und Herrn Generalkonsul Angst in Zürich, von dessen Konsularbezirk die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Luzern getrennt worden sind.

Am 23. Mai dem Herrn Dr. William R. Huggard, als Vizekonsul in Davos, und dem Herrn Dr. Frank Holland, als Vizekonsul in St. Moritz.

Am 30. Juli dem Herrn Marcel Auguste C^uénod, als Vizekonsul in Montreux.

Italien. Am 15. August dem Herrn Grafen Ferdinando Lucchesi Palli, als Konsul in Bellinzona.

Am 19. August dem Herrn Ritter Cesaro Romano, als Generalkonsul in Basel, und dem Herrn Grafen Edoardo Francisci, als Titular des neugegründeten Konsulats in Chur.

Am 8. September dem bisherigen Generalkonsul in Bellinzona, Herrn Grafen Antonio Marazzi, als Generalkonsul in Zürich.

Österreich-Ungarn. Am 9. Mai dem Herrn Albert Gemperl-Beckh, als Honorar-Konsul in St. Gallen.

Amerika (Vereinigte Staaten). Am 10. Juli dem bisherigen Konsul in Arau, Herrn Henry H. Morgan, als Konsul in Luzern, und am 17. Oktober dem bisherigen Konsular-Agenten Herrn Julius Hartmann, als Vizekonsul (Vice and Deputy Consul) daselbst.

Am 13. August dem Herrn Joseph F. Voltz, als Konsular-Agenten in Arau.

Brasilien. Am 8. April dem Herrn José Calmon Nogueira da Gama, als Generalkonsul II. Klasse in Genf.

Ecuador. Am 4. Oktober dem Herrn Emil Renner, als Generalkonsul in Zürich.

Guatemala. Am 19. September dem Herrn Henri Wiswald, als Titular des neugegründeten Generalkonsulats in Genf.

VI. Schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande.

Auch dieses Jahr haben wir unter wohltätige Vereine und Anstalten im Auslande eine Summe von Fr. 50,750 verteilt, wovon wieder Fr. 23,000 vom Bunde und Fr. 27,750, gegenüber Fr. 27,010 im Vorjahre, von den Kantonen beigesteuert wurden. Die Summe von Fr. 50,750 verteilt sich auf die schweizerischen Hilfsvereine mit Fr. 36,700, auf die schweizerischen Asyle mit Fr. 11,100 und auf ausländische Anstalten, die auch Schweizer aufnehmen, mit Fr. 2950. Im übrigen verweisen wir auf die im Bundesbl. 1902, V, 876, veröffentlichte Tabelle und haben nur noch folgendes zu bemerken:

Die Tabelle enthält 135 Hilfsvereine (133 im Vorjahre), 11 schweizerische Asyle und 18 ausländische Asyle und Spitäler (gegen 17 im Vorjahr), oder im ganzen 164 wohltätige Vereine und Anstalten (gegen 161 im Vorjahr). Das Gesamtvermögen der Hilfsvereine betrug Anfang 1902 Fr. 1,891,378.86 das der schweizerischen Asyle Fr. 834,530.75, zusammen Fr. 2,725,909.61. Die Gesamtausgaben der Hilfsvereine für wohltätige Zwecke (mit Ausschluß der Verwaltungskosten) betragen im Jahre 1901 Fr. 277,983.84; diejenigen der schweizerischen Asyle Fr. 203,835.58, zusammen Fr. 481,819.42. Die Einnahmen (Subsidien inbegriffen) beliefen sich im Jahre 1901 im ganzen auf Fr. 564,504.04, wovon Fr. 370,549.66 auf die Hilfsvereine und Fr. 193,954.38 auf die schweizerischen Asyle entfallen.

VII. Bürgerrechtsbewilligungen.

Das politische Departement hatte sich im Laufe des Jahres 1902 mit 1253 (1154 im Jahre 1901) Gesuchen um Erteilung der Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes zu befassen.

Von diesen 1253 Gesuchen wurden

- 1113 bewilligt (1008 im Jahre 1901);
- 41 abgewiesen (27 im Jahre 1901);
- 32 von den Gesuchstellern zurückgezogen (28 im Jahre 1901);
- 67 waren am 31. Dezember noch nicht erledigt (91 im Jahre 1901), weil die Bewerber die erforderlichen Ausweise noch nicht beigebracht hatten.

1253 Total.

Von den erteilten Bewilligungen entfallen 596 auf Deutsche, 260 auf Franzosen, 117 auf Italiener, 76 auf Österreicher, 29 auf Russen, 14 auf Angehörige der Vereinigten Staaten Amerikas, 3 auf Rumänien, 3 auf Holländer, je 2 auf Belgier, Spanier, Engländer, Ägypter und je eine auf Angehörige von Liechtenstein, Dänemark, Norwegen, Costa-Rica, der Türkei, Marokko und Haiti.

Diese Bewilligungen erstrecken sich auf 616 verheiratete Frauen und auf 1776 Kinder. Die Gesamtzahl der Personen, denen im Jahre 1902 die Bewilligung zur Einbürgerung in der Schweiz erteilt wurde, beträgt somit 3505 (3073 im Jahre 1901).

Was die Einbürgerungen in den Kantonen betrifft, so verweisen wir auf die nachstehende Zusammenstellung der uns von den Kantonsregierungen gemachten Angaben.

Einbürgerungen in den Kantonen im Jahre 1902.

Bundesblatt. 55. Jahrg. Bd. II.

Kantone	Anzahl der Einbürgerungen	Datum der bundesrätlichen Bewilligung			Gebühren			
		1900	1901	1902	der Kantone		der Gemeinden	
					Maximum	Minimum	Maximum	Minimum
Zürich	180	12	56	117	500	—	1500	—
Bern	57	4	39	14	500	500	5000	—
Luzern	6	1	2	3	500	250	2000	400
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	—	—	1	400	400	500	500
Obwalden	1	—	1	—	150	150	700	700
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	2	—	1	1	500	300	1700	800
Zug	1	—	—	1	600	600	1150	1150
Freiburg	6	—	2	4	600	250	1500	720
Solothurn	11	—	3	8	1600	800	2250	—
Baselstadt	174	4	77	93	—	—	800	—
Baselland	15	1	6	8	400	150	1200	300
Schaffhausen	25	2	5	18	300	75	400	200
Appenzel A.-Rh.	7	—	2	5	200	100	800	300
Appenzel I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	48	5	16	27	300	50	2800	300
Graubünden	7	—	5	2	600	—	—	—
Aargau	11	1	8	1	750	500	1500	—
Thurgau	29	1	5	23	200	50	1000	50
Tessin	12	1	6	5	1000	200	500	200
Waadt	37	—	27	10	750	200	3000	500
Wallis	4	—	1	3	600	600	800	500
Neuenburg	21	—	6	15	200	—	1350	50
Genf	160	7	124	29	—	—	500	—
Total	815	39	392	388	—	—	—	—

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die elf letzten Jahre und gibt an, wie viele von den Ausländern, welche in diesem Zeitraume die bundesrätliche Bewilligung erhalten haben, in den Kantonen eingebürgert worden sind.

Jahrgang.	Erteilte Bewilligungen.	Ein- bürgerungen.	%
1892	645	540	83,73
1893	775	627	80,90
1894	713	597	83,73
1895	689	540	78,36
1896	960	769	80
1897	821	706	85,99
1898	1083	880	81,25
1899	925	779	84,22
1900	1076	883	82,06
1901	1008	778 ¹	---
1902	1113	388 ¹	---

¹ Diese Zahlen sind unvollständig, weil die in den Jahren 1901 und 1902 erteilten Bewilligungen erst 1903 und 1904 erlöschen.

Wir sahen uns im Berichtsjahre veranlaßt, die Aufnahme eines Ausländers in das Genfer Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu annullieren, weil die dem Interessenten im Jahre 1894 erteilte Bewilligung zur Einbürgerung längst erloschen war, als die Aufnahme im Jahre 1901 erfolgte. Die Genfer Behörden glaubten sich zu ihrem Vorgehen berechtigt, weil der in Frage stehende Ausländer rechtzeitig die nötigen Schritte zu seiner Einbürgerung getan hatte und an der Verzögerung der Angelegenheit keine Schuld trug. Wir mußten jedoch gemäß bisheriger konstanter Praxis daran festhalten, daß eine Bewilligung nach zwei Jahren, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, erlöscht, und daß diese Verjährungsfrist unter keinen Umständen unterbrochen werden kann.

Die einem deutschen Staatsangehörigen im Jahre 1901 erteilte Bewilligung mußte widerrufen werden, weil es sich nachträglich herausstellte, daß der Bewerber über seine Familienverhältnisse falsche Angaben gemacht hatte. Er hatte sich als ledig ausgegeben, während er verheiratet war. Ein neues Gesuch desselben Bewerbers wurde abgewiesen, weil seine Frau im Aus-

lande lebte und keine Absicht hatte, nach der Schweiz überzusiedeln. Angesichts des Wortlautes von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 geht es nicht an, die Ehefrau eines Ausländers von der ihrem Ehemanne erteilten Bewilligung auszuschließen, und die Schweiz hat kein Interesse daran, Personen einzubürgern, von denen anzunehmen ist, daß sie ihr fremd zu bleiben wünschen.

In der Regel ist für jeden Ausländer, der sich selbständig um die Bewilligung zur Einbürgerung in der Schweiz bewirbt, gleichviel ob voll- oder minderjährig, eine besondere Urkunde gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 35 auszustellen. Wir sind von diesem Grundsatz in zwei Fällen abgewichen, wo es sich um mehrere der gleichen Familie angehörende minderjährige Kinder handelte. Es wurde für dieselben nur eine Urkunde ausgestellt und nur einmal die Taxe erhoben.

Wir haben ferner erkannt, daß, unter gewissen Voraussetzungen, die Bewilligung auch dann erteilt werden kann, wenn es sich bei der Prüfung des Gesuches herausstellt, daß die Einbürgerung hauptsächlich zum Zwecke der Ehescheidung begehrt wird. So haben wir dem Gesuche einer früheren Schweizerin, die mit einem Österreicher verheiratet und von ihm zu Tisch und Bett getrennt war, entsprochen, obschon die Bewerberin keinen Hehl daraus machte, daß sie mit ihrer Einbürgerung den Zweck verfolgte, sich von ihrem Ehemanne gänzlich scheiden zu lassen, um eine neue Ehe eingehen zu können.

Dem Gesuche eines früheren österreichischen Staatsangehörigen um Verwendung bei der zuständigen Behörde, damit seine mit ihm in der Schweiz eingebürgerten Söhne aus dem österreichischen Staatsverbande entlassen würden, konnten wir nicht entsprechen. Es ist Sache der Interessenten, ihr Verhältnis zu ihrem früheren Heimatstaate zu lösen; im vorliegenden Falle wäre übrigens eine Intervention unsererseits zweifelsohne erfolglos geblieben.

VIII. Optionen.

Es sind uns im Berichtsjahr 190 Optionserklärungen (164 im Jahre 1901) für die Schweiz, wovon zwei durch Vermittlung der französischen Behörden, und 128 Optionsanzeigen zugekommen.

Von den Optionserklärungen konnten zwei der französischen Regierung nicht übermittelt werden, in einem Falle, weil der

Optant oder dessen Vater deutscher Staatsangehöriger, im andern, weil der Optant zurzeit der Abgabe seiner Erklärung noch minderjährig war.

Acht Optionsanzeigen konnten nicht weiterbefördert werden, weil sie erst nach dem 1. November eintrafen, von welchem Datum ab die französische Botschaft keine derartigen Anzeigen mehr entgegennimmt.

Die französische Botschaft in Bern glaubte eine Anzahl Optionserklärungen beanstanden zu sollen, indem sie von der Ansicht ausging, daß die Übereinkunft vom 23. Juli 1879 nur auf diejenigen Kinder von in der Schweiz naturalisierten Franzosen Anwendung finde, deren Eltern französischen Ursprungs, „Français d'origine“ seien. Durch diese Auslegung des Art. 1 der Übereinkunft wurde namentlich das Optionsrecht der jungen Leute in Frage gestellt, deren Mütter durch ihre Heirat mit Franzosen das Schweizerbürgerrecht verloren und es nach dem Tode ihrer Ehemänner wieder erworben hatten.

Wir konnten diese Ansicht um so weniger teilen, als sie sowohl mit der seit 23 Jahren befolgten Praxis als mit dem beim Abschlusse der Übereinkunft verfolgten Zwecke in Widerspruch stand. Wir beauftragten daher unsere Gesandtschaft in Paris, sich bei der französischen Regierung dafür zu verwenden, daß die Optionserklärungen der Kinder von wiederingebürgerten Schweizern auch fernerhin als rechtsgültig anerkannt werden.

Die französische Regierung schenkte unsern Vorstellungen Gehör und erteilte ihrem Botschafter in Bern entsprechende Weisungen.

IX. Auswanderung.

I. Allgemeines.

Übungsgemäß beginnen wir mit einer Übersicht der Zahl der von den schweizerischen Auswanderungsagenturen im Berichtsjahre nach überseeischen Staaten beförderten Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassenen Ausländer, nach den Wohnkantonen geordnet; in Rubrik 3 bringen wir eine Zusammenstellung derjenigen Beträge, die den Agenten, abgesehen von den Passagebeträgen, übergeben worden sind, um den Auswanderern des verflossenen Jahres im Ausschiffungshafen oder an ihrem definitiven Bestimmungsorte ausbezahlt zu werden.

Kantone.	Zahl der Auswanderer.	Betrag der den Agenten einbezahlten Wechselsummen.	
		Fr.	Cts.
Zürich	696	80,100.	32
Bern	973	52,691.	60
Luzern	95	7,475.	—
Uri	51	1,560.	—
Schwyz	171	14,176.	—
Unterwalden ob dem Wald	26	1,980.	—
Unterwalden nid dem Wald	3	600.	—
Glarus	70	3,155.	—
Zug	38	1,200.	—
Freiburg	21	557.	50
Solothurn	99	7,122.	80
Baselstadt	322	41,531.	35
Basellandschaft	82	5,987.	20
Schaffhausen	94	5,938.	25
Appenzel A.-Rh.	54	7,973.	25
Appenzel I.-Rh.	2	333.	25
St. Gallen	279	22,318.	20
Graubünden	116	10,293.	70
Aargau	211	49,528.	71
Thurgau	92	12,000.	80
Tessin	644	—	—
Waadt	157	6,510.	40
Wallis	118	4,345.	—
Neuenburg	144	3,395.	—
Genf	149	4,489.	30
Total	4707	345,262.	63

Im Berichtsjahre hat die Zahl der Auswanderer erheblich zugenommen, nämlich um 786 oder 20,04 % gegenüber dem Vorjahre, das bereits gegenüber dem Jahre 1901 eine Zunahme von 2,75 % aufwies. Im verflossenen Jahrzehnt ist, wie die nachfolgende Übersicht zeigt, die Auswanderungsziffer des Berichtsjahres nur von derjenigen des Jahres 1893 übertroffen worden, von welchem Jahre an die Auswanderung infolge der wirtschaftlichen Krisis und der politischen Unruhen, die in mehreren überseeischen Staaten herrschten, gegenüber frühern Perioden erheblich zurückgegangen war. Es sind nämlich ausgewandert in den Jahren

1893: 6177	1898: 2288
1894: 3849	1899: 2493
1895: 4268	1900: 3816

1896: 3330

1901: 3921

1897: 2508

1902: 4707

total 37,357 oder durchschnittlich 3736. Während sonach die Auswanderungsziffer des verflossenen Jahres die des Durchschnitts des abgelaufenen Jahrzehnts um 971 übersteigt, bleibt sie immerhin noch erheblich unter dem Mittel der in früheren Perioden (1881—1895) Ausgewanderten, während welcher tatsächlich von einer starken Auswanderung gesprochen werden konnte. Nicht unerwähnt lassen wollen wir, daß unter den 4707 Auswanderern eine Anzahl Personen inbegriffen ist, die bereits in früheren Jahren ausgewandert und nach einem kürzeren oder längeren Aufenthalt in der Schweiz nach ihrer neuen Heimat zurückgekehrt sind; dagegen besitzen wir auch zuverlässige Nachrichten darüber, daß nicht wenige Personen aus der Schweiz nach überseeischen Staaten ausgewandert sind, ohne sich für ihre Beförderung der Vermittlung einer schweizerischen Agentur zu bedienen oder ohne von einer solchen in die dem Auswanderungsamt allmonatlich einzusendenden Aufstellungen aufgenommen worden zu sein.

An der Zunahme der Auswanderung des Berichtsjahres sind hauptsächlich die Kantone Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Tessin und Neuenburg beteiligt, während die Kantone Genf und Unterwalden eine nennenswerte Abnahme aufweisen.

Wir notieren ferner, daß von den Auswanderern des Berichtsjahres, die 1,42 ‰ der Gesamtbevölkerung der Schweiz (3,315,443) repräsentieren (gegen 1,18 ‰ im Jahre 1901), 2953 (oder 62,74 ‰) Kantonsbürger, 664 (oder 14,10 ‰) Schweizerbürger anderer Kantone und 1090 (oder 23,16 ‰) in der Schweiz wohnhaft gewesene Ausländer waren.

Überdies haben die schweizerischen Auswanderungsagenturen im Berichtsjahre etwa 16,500 Personen befördert, die entweder von ausländischen Agenten ihnen zur Weiterbeförderung zugewiesen worden oder zur Zeit des Abschlusses ihres Reisevertrages ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz gehabt haben, oder die überhaupt nicht als Auswanderer betrachtet werden konnten. Die seit einigen Jahren konstatierte Zunahme der sogenannten Transitbeförderungen erklärt sich einerseits durch die Tatsache, daß die hauptsächlichsten Schiffsgesellschaften in der Schweiz vertreten sind, andererseits, wie wir bereits im Berichte über das Jahr 1901 auseinandergesetzt haben, durch die günstige Lage derjenigen schweizerischen Plätze, von denen aus die Beförderung nach den nordatlantischen Häfen erfolgt. Auch sind im Berichtsjahre mehrere Maßnahmen zur Erleichterung und Verbesserung des Auswandererverkehrs getroffen

worden und ist nachzutragen, daß auf gewissen Bahnstrecken besondere, reduzierte Tarife für die Beförderung von Auswanderern bestehen.

Eingeschiff wurden die meisten Auswanderer in Havre (2226), Antwerpen (691), Southampton (681), Bremen (468), Genua (155), Marseille (134), Boulogne s. M. (126). Für ihre Beförderung haben die aus der Schweiz ausgewanderten Personen den Agenturen Fr. 1,218,806.44 bezahlt. Dabei ist zu beachten, daß eine Anzahl Auswanderer ihre Billette aus überseeischen Staaten zugestellt erhalten hat (sog. prepaids). Wechsel zu gunsten der Auswanderer wurden im Betrage von Fr. 345,262.63 gekauft. Zieht man in Betracht, daß die 644 aus dem Kanton Tessin ausgewanderten Personen offenbar nicht ganz mittellos waren, sondern wie viele andere bei Bankinstituten ihre Wechsel auf überseeische Plätze gekauft und daß ein erheblicher Teil der Auswanderer aus Personen besteht, die sich noch nicht im erwerbsfähigen Alter befinden, so ergibt sich, daß die erwachsenen Auswanderer mit ganz erheblichen Mitteln in ihre neue Heimat eingezogen sind. Die obige Zusammenstellung zeigt auch, daß sich die schweizerische Auswanderung nicht aus der ärmlichen Bevölkerung rekrutiert; in gewissen Landesgegenden ist vielmehr die Beobachtung gemacht worden, daß viele Personen auswandern würden, wenn sie die hierfür nötigen Mittel besäßen.

Von der oben genannten Wechselsumme gelangten Fr. 333,825.63 in New York, 10,567 in andern Städten der Union, Fr. 200 in Brasilien und Fr. 670 in Argentinien zur Auszahlung. Unter den Wechseln befanden sich 12 im Betrage von Fr. 3000 bis 5000, 6 im Betrage von Fr. 5001—10,000 und 3 solche von Fr. 10,000—20,000.

Seitdem Erhebungen über den Beruf der Auswanderer gemacht werden, rekrutiert sich die Mehrzahl derselben aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung, in geringerem Maße aus dem Handwerker- und Handelsstande.

II. Agenten, Unteragenten und Kauttionen.

Im Berichtsjahre sind zwei Patente ausgestellt worden, nämlich den Herren Johann und Wilhelm Felix in Chiasso und Salvatore Jauch und Nicola Pellegrini in Giubiasco und Chiasso. Mit der Beförderung von Auswanderern befaßten sich im ganzen 15 Agenturen, die ihren Sitz in Basel, Biel, Genf, Luzern, Zürich und an verschiedenen Orten des Kantons Tessin haben und drei Passagegeschäfte; von den letztern werden weniger Auswanderer

im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. März 1888, als Personen befördert, die entweder zu vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz waren oder sich nur vorübergehend nach einem überseeischen Lande begeben (Touristen, Industrielle, Kaufleute, Forschungsreisende, Kuranden, Hotelpersonal).

Im Dienste der Auswanderungsgeschäfte, deren Anzahl seit dem Bestehen eines Auswanderungsgesetzes noch nie so groß war und zu der Annahme berechtigt, daß es sich um sehr lohnende Unternehmen handelt, standen zu Anfang des Berichtsjahres 184 Unteragenten, ausgetreten sind während desselben 39, eingetreten 40. Am meisten solcher finden wir in den Kantonen Tessin (32), Bern (29), Graubünden (16), Waadt (14), Zürich (13), St. Gallen (12), Baselstadt (11); weder Agenten noch Unteragenten gibt es in den Kantonen Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und Basellandschaft.

Auch im Bestande der von den Agenturen deponierten Kauttionen sind vielfache Änderungen eingetreten. Die Gesamtsumme derselben belief sich zu Beginn des Berichtsjahres auf Fr. 1,290,180; eingegangen sind Fr. 268,750, zurückgezogen wurden infolge von Auslosungen, Kündigung und Konversion von Anleihen Fr. 173,000, so daß zu Ende des Berichtsjahres im Depot Fr. 1,385,930 verblieben.

Über die Art und Weise, wie das Auswanderungsgeschäft betrieben wird und über die Übelstände, die namentlich mit dem kontinuierlichen Wechsel im Bestande der Unteragenten verbunden sind, haben wir uns in früheren Berichten bereits einläßlich vernehmen lassen. Die im Berichtsjahre gemachten Beobachtungen weichen von den früher gemachten nicht ab, weshalb wir uns darauf beschränken, auf früher mitgeteiltes zu verweisen.

Durch wiederholt vorgekommenen, von Ausläufern von Auswanderungsagenturen verübten und eine Belästigung von Reisenden involvierenden Unfug, dessen Schauplatz der schweizerische Bahnhof in Basel war, sah sich die Polizeibehörde des Kantons Baselstadt veranlaßt, bei uns die Anregung zu machen, es sollte eine Bestimmung erlassen werden, die den Auswanderungsagenten das gegenseitige Abfangen der Auswanderer untersage. Nach Prüfung der Frage und Einvernahme der Kreisdirektion II der schweizerischen Bundesbahnen kamen wir zu dem Schlusse, daß das Bundesgesetz vom 22. März 1888 keine Bestimmung enthält, die es der Bundesbehörde ermöglichte, den Agenten unter Androhung einer Buße im Übertretungsfalle, die Belästigung von Auswanderern zu verbieten, daß es vielmehr Sache der kantonalen oder lokalen Polizeibehörden ist, dem Unfug zu steuern.

Die Bahnverwaltung hatte sich bereits im Jahre 1899 veranlaßt gesehen, den Angestellten von Auswanderungsfirmen den Zutritt zu den Bahnhofanlagen zu verbieten. Seither, berichtete die genannte Direktion, habe sich eine Verschiebung der ärgerlichen Auftritte vom Bahnhofareal auf den nicht mehr der Bahn gehörenden Bahnhofplatz vollzogen, wo die Bahnverwaltung keine disziplinarische oder bahnpolizeiliche Befugnisse auszuüben berechtigt sei. Vom Polizeidepartement des Kantons Baselstadt wurden hierauf gestützt auf das Polizeistrafgesetz folgende Vorschriften aufgestellt.

1. Den Auswanderungsgeschäften ist gestattet, einen, höchstens zwei Angestellte zur Abholung der ankommenden Ein- und Auswanderer auf dem Bahnhof Basel, S. B. B., zu stationieren.

2. Diese Angestellten haben beim öffentlichen Ausgang an der von der Bahnhofleitung bezeichneten Stelle, die unter keinen Umständen überschritten werden darf, Aufstellung zu nehmen.

3. Es wird denselben strenge untersagt, die Ankömmlinge in aufdringlicher Weise, z. B. durch lautes Anrufen, durch Antasten derselben u. s. w. für ihre Firmen zu gewinnen oder sie in anderer Weise zu belästigen. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, daß Ansammlungen von Aus- und Einwanderern im Ausgang vermieden werden und die Zirkulation für das übrige Publikum durch dieselben nicht beeinträchtigt wird.

4. Nach Ausscheidung der Klienten der verschiedenen Auswanderungsgeschäfte sind dieselben durch die Organe des letzteren unverzüglich aus dem Bahnhof hinaus zu führen.

5. Die Angestellten der Auswanderungsagenturen sind verpflichtet, den Weisungen der Bahn- und Polizeiorgane sofort und ohne Widerrede Folge zu leisten.

Zu wiederholten Malen ist die Frage aufgeworfen worden, wie sich Agenten zu verhalten haben, wenn ein auswanderndes Familienhaupt auf die in Artikel 15, Ziffer 6 vorgeschriebene Versicherung gegen Unfall während der Dauer der Reise verzichten oder wenn ein Auswanderer sein Gepäck (Art. 15, Ziff. 5) nicht versichern lassen und die Prämie dafür nicht bezahlen will. Es wurde hierauf erwidert, daß, da die in Rede stehende Gesetzesbestimmung eine Ausnahme nicht zulasse, dem Agenten nichts anderes übrig bleibe, als auf den Abschluß des Vertrages zu verzichten oder die Prämie selbst zu tragen.

III. Klagen über Umgehung des Auswanderungsgesetzes und Anstände im Auswandererverkehre.

An Beschwerden wegen Umgehung des Auswanderungsgesetzes durch Agenten, Unteragenten und Drittpersonen, sowie an Anständen im Auswanderungsverkehr hat es auch im Berichtsjahre

nicht gefehlt. Die Zahl der erfolgten Anzeigen hat sogar die der im vorigen Jahre eingelangten überschritten und viele derselben haben sehr langwierige Untersuchungen notwendig gemacht. Doch ist zu beachten, daß ein großer Teil der Anstände von der Strenge herrührt, mit der seit einiger Zeit die Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten im Hafen von New York gehandhabt werden. Alljährlich wiederkehrend sind die gegenseitigen Anschuldigungen der Agenten wegen illoyaler Konkurrenz, maßloser Reklame, Verwendung von Personen, die dazu nicht befugt sind, zum Geschäftsbetrieb, insbesondere wegen Publikationen, die mit den auf Grund des Gesetzes den Agenten erteilten Weisungen im Widerspruch stehen, und dergleichen. Bedenklicher als diese Anschuldigungen, deren Begründetheit nicht immer nachgewiesen werden konnte, waren die Beschwerden wegen vertragswidriger Beförderung von Auswanderern, so insbesondere die Beförderung mit andern Transportmitteln als die im Reisevertrage genannten. Erfreulich dagegen ist, daß Klagen wegen der Art und Weise, wie die Auswanderer auf den Eisenbahnen und Schiffen behandelt werden, in letzter Zeit unterblieben sind, trotzdem die Statistik zeigt, daß im Jahre 1902 über 21,000 Auswanderer befördert worden sind und davon der größte Teil die Strecke Basel-Pruntrut u. s. w. befahren hat und sehr oft an einem Tage in Basel mehrere hundert Personen die Emigrantenzüge benutzten.

Es ist auch nicht zu verkennen, daß die meisten Agenten bestrebt sind, den Anforderungen des Gesetzes nachzukommen und sich namentlich einer unzulässigen Propaganda zu gunsten der Auswanderung enthalten. Zu beachten ist ferner, daß bei der Kompliziertheit des Auswanderungsgeschäftes, dem Umstande, daß die Reise der beförderten Personen durch verschiedene Länder geht, mit deren Sprache die Auswanderer nicht vertraut sind, daß viele der letzteren des Reisens ungewohnt sind, Anstände in diesem Verkehr wohl kaum je ausbleiben werden.

Im nachfolgenden berichten wir über einige der an uns gelangten Beschwerden und Interventionsgesuche.

1. Im April und Mai 1901 erschienen in mehreren italienischen und schweizerischen Zeitungen über die Beförderung von italienischen Auswanderern nach Canada einläßliche Darstellungen. Die Agentur F. L. in Chiasso wurde darin beschuldigt, eine große Anzahl von Italienern nach Canada befördert zu haben, die sie dadurch zur Auswanderung nach jenem für italienische Auswanderer nur teilweise geeigneten Staate bewogen habe, daß sie ihnen zugesichert, daß sie daselbst lohnende Beschäftigung fänden. Dabei habe sie sich einer Anzahl von Mittelpersonen bedient,

unter andern auch zweier in Montreal niedergelassener Schweizer, die in ihrem Namen den Leuten bestimmte Versprechungen über Anstellungsmöglichkeiten in Canada zu machen gehabt hätten. Auch seien Prospekte, Flugblätter und Broschüren, in denen die Verhältnisse Canadas in den glänzendsten Farben geschildert werden, verbreitet worden.

Im Auftrage ihrer Regierung ersuchte sodann die italienische Gesandtschaft in Bern um Auskunft darüber, ob eine Untersuchung gegen die Auswanderungsagentur F. L. wegen Übertretung des schweizerischen Auswanderungsgesetzes angehängt worden sei. Nach Prüfung der Akten über eine von der Regierung des Kantons Tessin über die Beschwerde eingeleitete einläufige Untersuchung faßten wir folgenden Entscheid:

1. Was die Beschuldigungen anbetrifft, die von italienischen Preßorganen gegen die Gebrüder Schenker (Donor Immigration Company) in Montreal und die italienischen Agenten, die der Auswanderungsagentur F. L. in Chiasso Auswanderer zur Beförderung nach Canada zugewiesen haben, erhoben worden sind, so entziehen sich dieselben der Jurisdiktion der schweizerischen Bundesbehörde.

2. Diese Behörde hat einzig die Frage zu untersuchen, ob bei der von schweizerischen Agenturen vorgenommenen Beförderung von italienischen Auswanderern nach Canada Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes verletzt worden sind oder nicht.

3. Bestimmte Beweise für die Behauptung, daß die Agentur F. L. den von ihr nach Canada beförderten Auswanderern zugesichert, daß sie daselbst eine ihre Existenz sichernde Beschäftigung finden würden, sind in den in Rede stehenden Preßorganen nicht zu finden; auch die Mitteilungen der italienischen Gesandtschaft in Bern enthalten einen solchen Nachweis nicht.

4. Vielmehr haben die zur Unterstützung der Behauptung produzierten Aktenstücke dargetan, daß bestimmte Arbeitsversprechungen weit eher von den mit der Agentur F. L. in geschäftlichem Verkehr stehenden italienischen Agenten gegeben worden sind, so wie auch die Propaganda zu Gunsten der Auswanderung nach Kanada von ebendenselben betrieben worden ist, während die Agentur F. L. sich über die Arbeitsmöglichkeiten in Canada äußerst vorsichtig ausgesprochen hat.

Aus den Aussagen der italienischen Auswanderer geht übrigens hervor, daß sie sich deshalb zur Auswanderung entschlossen haben, weil sie in ihrem Heimatlande selbst keine Beschäftigung gefunden haben.

5. Wenn die in Rede stehenden Korrespondenzen und die von den tessinischen Behörden beigebrachten Auszüge aus dem Kopierbuch der Agentur F. L., das Protokoll über die Einvernahme einer Anzahl mit der Angelegenheit vertrauter Personen und insbesondere ein Brief der englischen Schiffsgesellschaft Beaver Line es als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß die Agentur F. L. mit der Donor Immigration Company, die von Montreal aus und auf Grund ihrer früheren Beziehungen zu den italienischen Auswanderungsagenten die lebhafteste Propaganda betrieben hat, in geschäftlicher Verbindung steht, so ist nichtsdestoweniger unbestreitbar, daß ein absoluter Beweis dafür, daß die Agentur F. L. die italienischen Auswanderer an die genannte Gesellschaft weise oder gar das Geschäft gemeinschaftlich mit ihr betreibe, von keiner Seite erbracht worden ist. Übrigens enthält das schweizerische Auswanderungsgesetz keine Bestimmung, die, auch wenn die Vermutung erwiesen wäre, auf den Fall anwendbar sein würde.

6. Die Prüfung der Frage, ob eine unerlaubte Beteiligung an einem Kolonisationsunternehmen vorliege (Art. 10 des Bundesgesetzes vom 22. März 1888), hat zu einem negativen Resultate geführt. In der Tat ist mit den nach Canada ausgewanderten Italienern weder über die Besiedelung einer bestimmten Landesgegend noch über besondere Verpflichtungen, die sie einzugehen hätten, noch über Gegeuleistungen des Kolonisationsunternehmens verhandelt worden. Sie zogen als freie Auswanderer, die auch ihre Reisekosten selbst bezahlt hatten, übers Meer. Niemand konnte sie in Canada dazu verhalten, ein bestimmtes Landstück oder eine bestimmte Arbeit zu übernehmen.

7. Schließlich ist mit Rücksicht auf die Lage, in die die nach Canada beförderten Auswanderer geraten sind, noch die Frage geprüft worden, ob eine Verletzung der Bestimmung von Art. 11, Ziffer 3, leg. cit. vorliege, wonach den Agenten die Beförderung von Personen verboten ist, die nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hilfsmittel am Bestimmungsorte anlangen würden. Nun ist aber nicht behauptet worden, daß die in Rede stehenden Auswanderer nach ihrer Ankunft in Canada mittellos waren, vielmehr berichtet worden, daß sie erst nach längerem und vergeblichem Suchen von Arbeit oder Anstellung die Mildtätigkeit einiger Personen in Montreal in Anspruch genommen hätten. Endlich ist zu beachten, daß keine Personen genannt worden sind, die ohne Hilfsmittel in Canada anlangten und die Agentur könnte, würde sie gebüßt, mit Recht verlangen, daß ihr bestimmte Personen genannt würden, die sie nach Canada befördert habe und die daselbst ohne Hilfsmittel angekommen seien.

8. Nachdem von keiner Seite die Behauptung aufgestellt und noch weniger der Beweis erbracht worden ist, des fernern auch die Untersuchung nicht ergeben hat, daß bei der Spedition von italienischen Auswanderern nach Canada eine Bestimmung des schweizerischen Auswanderungsgesetzes verletzt worden ist, muß den Auswanderern, die behaupten, durch trügerische Arbeitszusicherungen der Agentur F. L. geschädigt worden zu sein, überlassen werden, allfällige Schadenersatzansprüche beim zuständigen Gerichte des Kantons Tessin anhängig zu machen.

Indem wir der italienischen Gesandtschaft hiervon Kenntnis gaben, fügten wir bei, daß wir übrigens auf Maßnahmen Bedacht nehmen würden, die eine Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse, soweit und insofern sie sich auf dem Gebiete der Schweiz zutragen sollten, zu verhindern geeignet sein dürften. Der angeschuldigten Agentur wurde eröffnet, daß sie sich aller und jeder direkten oder indirekten Propaganda zu gunsten der Auswanderung von Italienern zu enthalten habe, ansonst der Bundesrat in den Fall kommen könnte, ihr das Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur zu entziehen.

2. Gegen eine Agentur wurde die Anschuldigung erhoben, einen Bürger von Ste. Croix nach New York befördert zu haben, der von der Einwanderungsbehörde daselbst an der Landung verhindert und nach Europa zurückspediert worden war, weil die Diagnose der ihn untersuchenden Ärzte bei ihm Skrofulose, Rückgratsverkrümmung und einen Herzfehler ergeben hatte.

Wir verfällen die Agentur in eine Buße gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Nach Art. 11, Ziffer 4, des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 ist den Agenten die Beförderung von Personen untersagt, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten.

2. Nach Abschnitt I des Gesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. März 1891 (s. Bundesbl. 1891, IV, 339) ist die Einwanderung in die Vereinigten Staaten Personen, die an einer ekelhaften oder gefährlichen, ansteckenden Krankheit leiden, und solchen, von denen vorauszusehen ist, daß sie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen werden, verboten und nach Abschnitt I des Vereinigten Staaten Gesetzes vom 3. März 1893 (s. Bundesbl. 1893, II, 416) ist in dem Fragebogen, der jedem Auswanderer nach den Vereinigten Staaten mitzugeben ist, darüber Auskunft zu geben, ob er physisch und geistig gesund, verunstaltet oder verkrüppelt sei.

3. Nach den übereinstimmenden Erklärungen der Behörden seines Heimatkantons und der Einwanderungsbehörde in New York leidet Ch. P. allerdings nicht an einer ekelhaften oder gefährlichen, ansteckenden Krankheit, jedoch an solchen Krankheiten, die der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten zu der Befürchtung Veranlassung geben konnten, daß er der öffentlichen Wohltätigkeit in Amerika zur Last fallen werde.

4. Der Umstand, daß Ch. P. 100 Fr. besessen und Verwandte in Amerika hat, die nötigenfalls für ihn gesorgt hätten, kann nicht in Berücksichtigung fallen, auch wenn, was nicht der Fall ist, der Beweis erbracht wäre, daß die Verwandten tatsächlich sich bereit erklärt haben, für P. zu sorgen. Die amerikanischen Einwanderungsgesetze besagen nirgends, daß Personen, die im Besitze von 100 Fr. sind und Verwandte in Amerika haben, auch dann zur Einwanderung zugelassen werden, wenn sie mit Krankheiten behaftet sind oder der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last zufallen drohen, vielmehr besagen diese Gesetze ausdrücklich daß nur das Verbot der Einwanderung von Kontraktarbeitern nicht zur Anwendung gelange, falls in Amerika lebende Personen Verwandte aus Europa kommen lassen (Abschnitt V des Vereinigten Staaten Gesetzes vom 26. Februar 1885 und Abschnitt I des Vereinigten Staaten Gesetzes vom 3. März 1891.)

Erschwerend kommt in Betracht, daß die Bundesbehörde in weitgehender Weise dafür gesorgt hat, daß die zitierte Gesetzesbestimmung eine richtige Vollziehung erfahre und kein schweizerischer Auswanderer der Gefahr ausgesetzt werde, von der amerikanischen Einwanderungsbehörde zurückgewiesen zu werden.

3. Eine Agentur hatte einen Bürger des Kantons Basellandschaft nach New York befördert, der von der Einwanderungsbehörde daselbst zurückspediert wurde, weil sie in Erfahrung gebracht hatte, daß er eine Gefängnisstrafe abzubüßen gehabt und die untersuchenden Ärzte ihn als irrsinnig erklärt hatten. Wir verfielen die Agentur in eine Buße, indem wir uns von folgenden Erwägungen leiten ließen: 1. Art. 11, Ziffer 1 und 4, des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 verbietet die Beförderung a) von Personen, die wegen vorgerückten Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, sofern nicht eine hinlängliche Versorgung derselben am Bestimmungsorte nachgewiesen ist; b) von Personen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten. 2. Das Gesetz der Vereinigten Staaten vom 3. März 1891 untersagt die Einwanderung von Blödsinnigen und Geisteskranken und von Personen, die eines gemeinen oder eines sonstigen entehrenden Verbrechens oder Vergehens überführt

worden sind. Es handelt sich entgegen der Einrede der Agentur unzweifelhaft um eine Person, deren geistige Beschaffenheit derart war, daß die Agentur annehmen mußte, seine Einwanderung werde in die Vereinigten Staaten auf Schwierigkeiten stoßen. Damit stimmte auch der Bericht der Polizeidirektion des Kantons Basellandschaft überein. Ganz ohne Belang ist die Behauptung, H. habe anlässlich der Ausfüllung des in dem Einwanderungsgesetz der Vereinigten Staaten vorgeschriebenen Fragebogens behauptet, er sei noch nie bestraft worden, und der Schiffsarzt hätte seine Einschiffung untersagt, wenn er etwas anormales an ihm wahrgenommen hätte. Abgesehen davon, daß sich H. bei der Unterzeichnung des Fragebogens offenbar nicht genau über die Bedeutung aller Fragen Rechenschaft gegeben hat, kann das Verhalten H.'s und des Schiffsarztes, wo es sich um eine klare und bestimmte Obliegenheit einer Auswanderungsagentur handelt, auf die Frage der Verantwortlichkeit der letztern von keinem Einfluß sein. Dafür, daß keine Personen befördert werden, die das Gesetz zu befördern verbietet, haben einzig die Agenturen zu sorgen, das Verhalten anderer Personen bei einer ungesetzlichen Beförderung kann höchstens auf die Höhe der Buße Einfluß haben, die wegen einer derartigen Beförderung auszusprechen ist.

4. Durch Vermittlung des tessinischen Departements des Innern beklagte sich das italienische Konsulat in Bellinzona darüber, daß eine Agentur die Beförderung von Italienern übernommen habe, die von der Einwanderungsbehörde in New York zurückgewiesen worden seien, zwei davon wegen vorgerückten Alters, einen, weil man gefunden, es sei ratsamer, ihn nicht ohne seinen Vater in Amerika einwandern zu lassen.

Nach Einvernahme der angeschuldigten Agentur erwiderten wir der tessinischen Behörde:

1. Zuzufolge Art. 18 des Bundesgesetzes vom 23. März 1888 sind Klagen gegen schweizerische Auswanderungsagenturen wegen Verletzung dieses Gesetzes beim Bundesrate anzubringen; diese Behörde ist es, die in solchen Fällen die Agenturen zur Rechenschaft zieht, und wenn sich die Begründetheit der Klage ergibt, büßt.

2. Wenn dagegen eine Verletzung des Auswanderungsgesetzes von Drittpersonen begangen wird, z. B. wenn solche Personen Auswanderungsgeschäfte betreiben, so steht der kantonalen Behörde die Befugnis zu, sie zu bestrafen. Hierüber kann keine Diskussion walten und hat seit dem Bestehen des Auswanderungsgesetzes nie ein Zweifel geherrscht.

3. Eine Verletzung von Art. 11, Ziffer 4, des Bundesgesetzes vom 22. März 1888, wonach die Agenturen keine Personen be-

fördern dürfen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten, scheint nicht vorzuliegen. Die Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten schreiben nicht vor, daß ein Einwanderer, um landen zu können, ein bestimmtes Alter nicht überschritten haben dürfe, sondern nur, daß Personen zurückgewiesen werden, von denen zu befürchten ist, daß sie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, und es konnte der Agentur nicht zugemutet werden, sie hätte es voraus wissen können, daß die in Rede stehenden Auswanderer zurückgewiesen würden.

Nicht zu billigen dagegen war, daß die Agentur den beiden Auswanderern die Erklärung abgegeben hat, sie garantiere für ihre Zulassung in Amerika außer in dem Falle, wo die Rückweisung aus ungerechtfertigten Gründen erfolge, da der Entscheid darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt seien oder nicht, offenbar nicht der Agentur zustehen kann.

Der Entscheid über die Frage, ob die Agentur verpflichtet sei, den ihr von den drei Auswanderern bezahlten Akkordbetrag zurückzuerstatten, ist zivilrechtlicher Natur: und bei dem zuständigen Gerichte des Kantons anzubringen, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist.

5. Gegenüber einer kantonalen Behörde sahen wir uns zu Auseinandersetzungen deshalb veranlaßt, weil sie die transitweise Beförderung von Auswanderern durch die Schweiz, die Zuweisung von solchen an eine Agentur und ähnliche Handlungen als nicht zum Geschäftsbetriebe der Auswanderung gehörend zu betrachten schien und Bedenken trug, die derenthalben angeschuldigte Person in Gemäßheit von Art. 19 des Gesetzes dem Strafrichter zu überweisen. Wir mußten darauf aufmerksam machen, daß wir bereits mit Kreisschreiben vom 5. Dezember 1892 nicht allein den Abschluß von Auswanderungsverträgen, sondern auch alle auf denselben abzielenden vorbereitenden, mit der Beförderung von Auswanderern in engem Zusammenhang stehenden Handlungen als Geschäftsverkehr in Sinne von Art. 5 des Gesetzes betrachten, die darum nur von den patentierten Agenten und deren Untergenten besorgt werden dürfen. Wenn das Gesetz diesen ziemlich weitgehende und ernste Verpflichtungen, daneben Gebühren und Kautionen auferlegt, so gebührt es sich auf der andern Seite, daß sie der Staat durch das Verbot der Beförderung von Auswanderern durch andere Personen schütze.

6. Das schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro berichtete, daß ein minderjähriger, mittel- und berufsloser St. Galler in jener Stadt eingetroffen sei und um Unterstützung nachgesucht habe. Der Auswanderer war nicht von einer schweizerischen

Agentur befördert worden, sondern von einer ausländischen Schiffsgesellschaft. Wenn es auch nicht verhindert werden kann, daß von ausländischen Agenten und Schiffsgesellschaften Schweizerbürger befördert werden, die das Bundesgesetz vom 22. März 1888 den schweizerischen Agenten zu befördern verbietet, so müssen wir es doch mißbilligen, wenn eine Schiffsgesellschaft, mit der schweizerische Agenten in Verbindung stehen, nicht Bedenken trägt, nicht handlungsfähige Schweizerbürger zu befördern.

7. Anlässlich des im Frühjahr 1902 erfolgten Zusammenstoßes des auf der Fahrt nach New York begriffenen, der American Line gehörenden Dampfers Waesland mit dem Dampfer Harmonides hatte ein in London niedergelassener Aargauer seine sämtlichen Habseligkeiten eingebüßt. Obwohl er nicht als Auswanderer im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 zu betrachten war, ließen wir auf Ansuchen seiner in der Schweiz wohnenden Verwandten unsere Intervention dafür eintreten, daß ihm eine Entschädigung zuerkannt werde. Die Schiffsgesellschaft machte zwar geltend, daß es sich um einen Fall höherer Gewalt handle und sie keine Verantwortlichkeit treffe, ihr darum auch die Pflicht nicht obliege, Entschädigung zu leisten. Den Bemühungen der Gesandtschaft in London gelang es indessen, einen Schadenersatz im Betrage von £ 11, 8, 10 zu erwirken.

8. Erwähnenswert erachten wir auch die Mitteilung des schweizerischen Konsulats in New York, daß in jüngster Zeit sich besonders viele Auswanderer darüber beklagt haben, daß sie von Auswanderungsagenten veranlaßt worden seien, in III. Schiffsklasse die Überfahrt zu machen, während sie es vorgezogen hätten und in der Lage gewesen wären, II. Klasse zu reisen. Der geringe Preisunterschied stehe in keinem Verhältnis zu den Beschwerlichkeiten, die mit einer Reise im Zwischendecke verbunden seien, und den Unannehmlichkeiten und dem Zeitverlust, die Zwischendeckpassagiere bei ihrer Ankunft im Auswandererdepot zu erfahren hätten; dagegen verdienten die Agenten an den Passagieren III. Klasse mehr als an denen II. Klasse.

9. Ist es für die Auswanderer, die sich in das Innere der Vereinigten Staaten begeben wollen, unleugbar von Vorteil, das Billet für die überseeische Inlandreise schon hier zu erwerben, so gibt andererseits das Verfahren unter Umständen auch Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Auswanderern und den Agenten, in den Fällen nämlich, wo ein Auswanderer von der amerikanischen Einwanderungsbehörde nach Europa zurückgeschickt wird und somit das überseeische Inlandfahrbillet nicht zur Verwendung gelangt.

Wir haben uns im Berichtsjahre mit mehreren solchen Fällen zu befassen gehabt und dabei die Überzeugung gewonnen, daß sehr viele Auswanderer von den ihnen laut Gesetz und Reisevertrag zustehenden Rechten nur mangelhaft unterrichtet sind. Offenbar lesen viele Auswanderer ihre Reiseverträge nicht; es ist dies um so mehr zu bedauern, als die geschädigten Auswanderer sich wohl an die Bundesbehörde wenden, der, weil es sich um eine Streitigkeit zivilrechtlicher Natur handelt, die Kompetenz abgeht, darüber zu statuieren, dagegen Bedenken tragen, den langwierigen Prozeßweg zu betreten. So sehr wir darauf Bedacht nahmen, das Gebiet der Befugnisse der richterlichen Behörden nicht zu streifen, haben wir uns doch angelegen sein lassen, in allen Fällen den genauen Sachverhalt zu eruieren, dies auch in der Absicht, eine gütliche Verständigung herbeizuführen.

Dasselbe Verfahren beobachteten wir bei Beschwerden wegen Überforderung.

10. Mehreren Agenten mußte in Erinnerung gerufen werden, daß die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der darauf basierten Verordnungen bei der Beförderung von Ausländern nicht weniger zu beobachten sind als bei derjenigen von Schweizern oder in der Schweiz niedergelassenen Ausländern; auch die Beförderung von solchen erfolgt kraft des den Agenten erteilten Patentes. Ohne dieses darf auch niemand Ausländer befördern und es muß selbstverständlich darauf gehalten werden, daß die für diese bestimmten Prospekte nichts enthalten, das geeignet wäre, sie in Irrtum zu führen.

IV. Auswanderungsziele.

Im Berichtsjahr hat die Auswanderung aus der Schweiz im großen und ganzen die gleiche Richtung verfolgt wie seit langer Zeit. Nur selten werden neue, durch die Kolonisation anderer europäischer Staaten oder der amerikanischen Union erschlossene Gebiete aufgesucht, auch die umfassenden Maßnahmen der großen Schiffsgesellschaften zur Einrichtung eines geregelten und sichern Verkehrs nach neuen Gebieten übt einen spärlichen Einfluß auf die Wahl des Zieles unserer Auswanderer aus. Nur vereinzelt kommt es vor, daß junge, unternehmungslustige Leute, durch Lektüre geographischer Werke und Berichte von Forschungsreisenden veranlaßt, anderswohin als nach dem nordamerikanischen Westen ziehen. Auch die von einigen Staaten zur Förderung, von andern zur Beschränkung der Einwanderung getroffenen Maßnahmen haben nicht vermocht, der schweizerischen Auswanderung eine andere Richtung zu geben. Die Gewohnheit, der Umstand, daß viele Aus-

wanderungslustige Verwandte, Freunde und Bekannte in den Vereinigten Staaten haben, die Berichte und Einladungen, die sie in die alte Heimat gelangen ließen, vor allem aber der großartige Aufschwung, den die Union in den letzten Jahren auf dem Gebiete des Handels, und der Industrie, der Schifffahrt, der Landwirtschaft etc. genommen hat, bilden das ausschlaggebende Moment bei der Wahl der Auswanderungsziele. Daneben fallen allerdings auch die Dauer der Reise, die Überfahrtspreise und der Umstand in Betracht, daß es weniger ein Wagnis erscheint, dahin zu ziehen, wohin schon viele vorher ausgewandert sind, als nach entfernten, weniger bekannten Gegenden.

A. Nordamerika.

1. So hat sich denn auch im Berichtsjahre der weitaus größte Teil der aus der Schweiz ausgewanderten Personen, nämlich 4198 oder 89 % (gegen 3520 im Jahr 1901) nach den Vereinigten Staaten begeben. Von diesen haben sich 2239 im Staate New York, 573 in Kalifornien, 191 in Wisconsin, 173 in Illinois, 170 in Pennsylvanien und 149 in Ohio, 85 in Missouri niedergelassen, der Rest verteilt sich auf fast alle übrigen Staaten der Union. Es mag von Interesse sein, zu erfahren, daß dank der Prosperität, deren sich die Vereinigten Staaten erfreuen, auch die Einwanderung fast aus allen übrigen Ländern außerordentlich zugenommen hat, nachdem dieselbe von 1893 bis 1898 einen Rückgang erfahren hatte. Es sind nämlich im Fiskaljahre 1901/1902 (1. Juli bis 30. Juni) 648,743 Ausländer in den Häfen der Union ausgeschifft worden, die Kabinenpassagiere nicht mitgerechnet, eine Zahl, die seit 1820 nur in den Jahren 1881 und 1882 überschritten wurde. Davon kamen allein aus europäischen Staaten 619,544. Nach New York brachten die hauptsächlichlichen europäischen Schiffsgesellschaften im Jahr 1902 574,276 Zwischendeck- und 139,848 Kajütenpassagiere gegen 438,868 im Vorjahre.

Die Gesetze der Vereinigten Staaten über die Einwanderung sind im Berichtsjahre mit großer Strenge gehandhabt worden und eine größere Anzahl von aus der Schweiz ausgewanderten Personen ist bei ihrer Landung in New York auf bisweilen sehr ernste Schwierigkeiten gestoßen. In fünfzehn Fällen ist es den Bemühungen des dem schweizerischen Konsulat in New York beigegebenen Einwanderungskommissärs, Herrn Handrich, gelungen, die Einwanderungsbehörde zu veranlassen, Rückweisungsbeschlüsse gegen Auswanderer, die sie in die Klasse der sogenannten Kontraktarbeiter eingereiht oder von denen sie befürchtet hatte, daß sie wegen ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder

wegen Mangels an Subsistenzmitteln der öffentlichen Wohltätigkeit in Amerika zur Last fallen könnten, in Wiedererwägung zu ziehen und die Erlaubnis zur Einwanderung zu erwirken. In einigen Fällen bemühte sich Herr Handrich sogar, den Eingewanderten Beschäftigung zu finden. An Bord des Schiffes, das sie nach New York gebracht, wurden jedoch nach Europa zurücktransportiert: eine Person, weil sie schwachsinnig und vorbestraft war; ein junger Mann, weil er kränklich und subsistenzlos war; eine unverheiratete Person, die ihrer Niederkunft entgegensah; eine Frau mit ihrem Kinde, weil der in der Union lebende Ehemann und Vater sich nicht finden lassen wollte; zwei Personen, weil sie sich in vorgerücktem Alter befanden. In allen diesen Fällen haben wir eine nähere Untersuchung der Verumständungen angeordnet, unter denen die Beförderung der in Rede stehenden Personen erfolgt ist; auch lassen wir es uns fortgesetzt angelegen sein, das auswanderungslustige Publikum und die Auswanderungsagenten mit den Bestimmungen der amerikanischen Einwanderungsgesetze, von denen unser Auswanderungsamt vor einigen Jahren eine Übersetzung in den drei Landessprachen nebst einem übersichtlichen Auszug angefertigt hat, vertraut zu machen. Allein bei der überaus schwankenden und bisweilen willkürlichen Art und Weise, wie jene Gesetze gehandhabt werden, hält es schwer, eine bestimmte Praxis aus den vorgekommenen Fällen zu abstrahieren. Nicht unerwähnt lassen wollen wir auch, daß den gesetzgebenden Körperschaften der Union der Entwurf zu einem neuen Einwanderungsgesetze unterbreitet ist, dessen Annahme geeignet sein dürfte, die Einwanderung noch mehr zu erschweren.

Über die Lage der schweizerischen Auswanderer in den Mormonenstaaten Utah und Idaho sind uns im Berichtsjahre, wie bereits schon früher, widersprechende Berichte zugekommen. Es scheint nach den eigenartigen Verhältnissen in diesen Staaten überhaupt sehr schwer zu halten, dem wahren Sachverhalt auf den Grund zu kommen. Es wird vielfach behauptet, daß die Ausgewanderten dort nicht frei seien, die tatsächlichen Verhältnisse in die alte Heimat zu berichten.

2. Nach Canada wanderten 16 Personen aus der Schweiz aus gegen 2 im Vorjahre.

Wir merken hier an, daß sowohl die kanadische Regierung als private Gesellschaften sich Mühe geben, die Ansiedlung von Auswanderern aus Europa in den wenig bevölkerten und größtenteils noch un bebauten Distrikten zu erleichtern und die Herbeiziehung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte nach Möglichkeit zu begünstigen, namentlich auch durch Landschenkung beziehungsweise

Abgabe von Land zu sehr billigem Preise. Doch ist es namentlich das Klima dieses Landes, das viele unserer Auswanderungslustigen abhält, sich nach diesem übrigens im Aufblühen begriffenen und wohlgeordneten Staate zu begeben.

3. Nach Mexiko wanderten 11 Personen aus.

B. Zentral- und Südamerika.

1. Nach Cuba wanderten 3, nach Martinique 5 und nach der kleinen in englischem Besitz sich befindenden Antilleninsel Santa Lucia 2 und nach Guatemala 2 Personen aus.

2. Während es, wie wir oben gezeigt haben, den Anschein hat, daß die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten dahin tendiert, die frühere Höhe wieder zu erreichen, hält die mit dem Jahre 1890 begonnene Abnahme der Auswanderung nach Südamerika an. So wanderten in den Jahren 1888 und 1889 noch fast 1500 Personen dahin aus; in den jüngsten Jahren entschlossen sich kaum 300 (1897: 307; 1898: 243; 1899: 266; 1900: 339; 1901: 301), sich nach diesem vielfach von Unruhen und mißlichen Wirtschaftsverhältnissen heimgesuchten Gebiet der westlichen Hemisphäre zu begeben. Im Berichtsjahre wanderten 325 Personen aus der Schweiz dahin aus, nämlich nach Columbien 2, Brasilien 45, Argentinien 231, Uruguay 12, Chile 32, Peru 3. Nachdem wir in den Berichten früherer Jahre uns über die Auswanderung nach Südamerika, die von einzelnen Staaten, wie Brasilien, Chile und Argentinien zur Förderung der Einwanderung getroffenen Maßnahmen und die Ursachen der trotzdem in der Schweiz und anderswo erfolgten Abnahme der Auswanderung dahin einläßlich haben vernehmen lassen und die Situation sich daselbst wenig verändert hat, glauben wir uns dieses Mal auf diese wenigen Ausführungen beschränken zu sollen.

C. Andere Auswanderungsziele.

Es wanderten ferner aus: Nach Afrika 48 gegen 18 im Vorjahre, davon 29 nach dem Süden, 77 nach Australien gegen 40 im Vorjahre, davon 71 nach Sydney, und 20 nach Asien.

V. Auskunftsdiens.

Weit mehr noch als die Auswanderung hat die Zahl der Gesuche um Auskunft über die klimatischen, Erwerbs- und Lebensverhältnisse in überseeischen Ländern zugenommen. Aus allen Gesellschaftskreisen, aus allen Berufsklassen und aus allen Kantonen

mit Ausnahme von Appenzell I.-Rh., in besonders großer Zahl aus den Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen, Baselstadt, Waadt und Luzern liefen solche Gesuche ein. Selbst nicht wenig im Auslande niedergelassene Schweizerbürger haben sich an das Auswanderungsamt gewendet, um sich zu erkundigen, wo sie am ehesten Aussichten hätten, lohnende Beschäftigung zu finden. Eine erhebliche Anzahl von auswanderungslustigen Personen hat auch Mühe und Kosten nicht gescheut, um mündlich Rat und Auskunft zu holen, ein Verfahren, das sehr empfehlenswert ist, da, um in rationeller und einläßlicher Weise sich über das Auswanderungsprojekt einer Person auszusprechen zu können, das Amt auch die Verhältnisse des Auskunftsuchenden, sein Alter, seinen Zivilstand, seinen Beruf, seine Mittel und die Motive kennen sollte, die ihn auf den Gedanken gebracht, auszuwandern. Unterlassen die schriftlichen Auskunftsgesuche über jene Punkte Angaben zu machen, kann auch die Antwort nur allgemein lauten, oder muß das Amt auf entsprechende Ergänzung der Fragestellung halten. Dem Berufe nach gehörte wiederum ein sehr großer Teil der Auskunftsuchenden dem Handelsstande an. Haben die Vertreter desselben sich nicht bereits eine Stelle in einem überseeischen Staate gesichert, muß ihnen ein dringlich von der Auswanderung abgeraten werden; nach den Berichten der sämtlichen Vertreter der Schweiz im Auslande haben sie keine oder ganz geringe Aussicht, gute Anstellungen zu finden. Ebenso sollten Leute ohne bestimmten Beruf nicht daran denken, in überseeische Länder zu ziehen. Zahlreiche Anfragen erhielten wir auch aus dem Handwerkerstande, zumal von Vertretern des Bauhandwerkes (Schreiner, Zimmerleute, Schlosser, Meckaniker, Maurer etc.) Ebenso häufig suchten Landwirte um Rat und Auskunft nach; solchen kann, wenn auch nicht empfohlen, so doch am wenigsten abgeraten werden, auszuwandern, da sie während des Sommers in den Vereinigten Staaten leicht gutbezahlte Arbeit finden, und vorausgesetzt, daß sie tüchtig, fleißig und sparsam sind, Aussicht haben, vorwärts zu kommen.

Was die Länder anbetrifft, über deren Klima und wirtschaftliche Verhältnisse Auskunft verlangt wurde, so sind in erster Linie die Vereinigten Staaten zu nennen, über die das Amt auch am besten unterrichtet ist, sodann Südafrika, Brasilien, Argentinien der Congostaat, Australien, sodann in weniger häufigen Fällen fast alle übrigen Gebiete der Erde. Selbst Anfragen über die Erwerbsverhältnisse in den benachbarten Staaten wurden gestellt, da jedoch Personen, die sich in einem andern Teile des europäischen Kontinents niederlassen wollen, nicht als Auswanderer im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betrachtet werden können,

mußten wir es ablehnen, uns mit ihren Gesuchen zu befassen wobei wir nicht verfehlten, ihnen immerhin etwelche Anleitungen zu geben. Ebenso mußten wir es ablehnen, uns mit Gesuchen um Beschaffung von Stellen oder Arbeit in überseeischen Ländern zu befassen, wie uns öfter zugemutet wurde.

Im übrigen ließen wir es uns angelegen sein, allen Gesuchstellern auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Konsulatsberichte, geographischen Werke, Korrespondenzen von Schweizern in überseeischen Staaten etc. einläßliche Auskunft zu erteilen, wobei wir grundsätzlich alles vermieden, was als eine Förderung oder eine Hemmung der Auswanderung aufgefaßt werden konnte.

Zu wiederholten Malen mußten wir auch Auswanderungslustige warnen, gewissen, nicht selten auftauchenden Inseraten und sonstigen öffentlichen Mitteilungen, über deren Glaubwürdigkeit niemand Auskunft geben konnte, Vertrauen zu schenken, so insbesondere einem namentlich im Kanton Zürich verbreiteten verlockenden Aufruf eines sogenannten Institutes zur Förderung der Kultur in Südafrika, der von einem Individuum in München aufgegeben worden war, das sich einen falschen Namen beigelegt hatte und auf Täuschung der Personen ausging, die auf das Inserat hin sich um eine Freikarte nach Südafrika bewarben.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1903
Date	
Data	
Seite	1-151
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 485

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.